

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 225
vom 30. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und Dr. R e i s c h;
ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,
„ „ „ Heerwesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 13.30 – 18.00

*Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (dreifach), Anwesenheitsliste
Geheimer Anhang zum KRP Nr. 225 über Vorgänge im Kärntner Abstimmungsgebiet (3
Seiten)*

Inhalt:

1. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.
2. Gnadengabe für die Mutter des im Dienste tödlich verunglückten Gendarmen August S t r a u ß.
3. Rückersatz der Kosten für die vom Lande Kärnten im April 1919 aufgestellten Heimwehren.
4. Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten.
5. Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen.
6. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März

1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) IV. Hauptstück.

7. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

8. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.

9. Beschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

10. Vorbereitung des Beitrittes Österreichs zum Völkerbund.

11. Beitritt Österreichs zum Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

12. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend das Verbot des Sonntagsunterrichtes sowie des Abendunterrichtes an Wochentagen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

13. Gegenäußerung des Staatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren.

14. Gewährung von Zuwendungen an die Seelsorgegeistlichkeit.

15. Antrag der großdeutschen Partei auf Verbindung der Wahlen in die Nationalversammlung mit der Vornahme einer Abstimmung über den Anschluss an das Deutsche Reich.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Stellungnahme des StA. f. Heereswesen zur Frage der Kostenübernahme für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschatzes und der Grenzabspernung in Salzburg (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Stellungnahme der Staatskanzlei z. Zl. 934/3 St.K. zur Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 20.238/20 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl.

45.718/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 45.719/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Abkürzung der Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages und zur gleichzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Landtag und für die Nationalversammlung (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 39.338/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920 (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 52.868/13/1920 auf Ermächtigung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Beitritt zum Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (6 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag über die Gegenäußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Äußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (36 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Abgeordnetenfrage an den UstSekt. f. Kultus über die Gewährung von Zuwendungen an die katholischen Geistlichen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Anfragebeantwortung (1 Seite, gedruckt)

1.

Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.

Der V o r s i t z e n d e weist darauf hin, dass zu Lasten des ehemals hofärarischen und Familienfideikommissarischen Vermögens in der Zeit vor der Konstituierung des Kriegsgeschädigtenfondes von der Regierung eine Reihe von Spezialwidmungen für Zwecke der Invalidenversorgung gemacht worden sei. Da nunmehr auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 22. und 29. September d.J. diese beiden Vermögensmassen als

„Kriegsgeschädigtenfond“ ins Leben treten, ergäbe sich die naturgemäße Folge, dass alle derartigen Sonderwidmungen hinfällig werden. Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten halte es Redner trotzdem für angebracht, durch einen ausdrücklichen Kabinettsratsbeschluss auszusprechen, dass die erwähnten Sonderwidmungen mit der Aktivierung des Kriegsgeschädigtenfondes ihr Ende erreicht haben.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

2.

Gnadengabe für die Mutter des im Dienste tödlich verunglückten Gendarmen August

S t r a u ß.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs B r e i s k y beschließt der Kabinettsrat, der Mutter des bei den Rettungsarbeiten anlässlich der kürzlichen Hochwasserkatastrophe in Oberösterreich tödlich verunglückten Gendarmen August S t r a u ß des Postens Ostermiething, Johanna S t r a u ß in Hörzenschlag, in Anbetracht ihrer vollständigen Mittellosigkeit und wesentlich herabgeminderten Erwerbsfähigkeit eine einmalige Unterstützung aus Staatsmitteln im Betrage von 5.000 K zuzuwenden.

3.

Rückersatz der Kosten für die vom Lande Kärnten im April 1919 aufgestellten Heimwehren.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y berichtet, dass das Land Kärnten durch eine beim V o r s i t z e n d e n des Kabinettsrates und im Staatsamte für Heerwesen erschienene Abordnung neuerlich um den Ersatz der Kosten für die im April 1919 zur Abwehr des jugoslawischen Einfalles in Kärnten aufgestellten Heimwehren eingeschritten sei. Das Land berufe sich zur Begründung seines mit Beschluss des Kabinettsrates vom 16. Juni 1920 einmal bereits abgelehnten Begehrens darauf, dass die damals nach Kärnten entsandten Abteilungen der Volkswehr und die auf Grund des Aufgebotes unter Waffen getretenen Mannschaften zur Verteidigung nicht hinreichten und daher durch die Heimwehr verstärkt werden mussten, weiters, dass der Abwehrkampf ebenso sehr im Interesse des Staates wie des Landes Kärnten geführt worden sei und insoferne einen greifbaren Erfolg gebracht habe, als sich die Botschafterkonferenz daraufhin veranlasst sah, für das strittige Gebiet die Volksabstimmung zuzulassen. Die Abordnung habe sich, abgesehen von den schwierigen finanziellen Verhältnissen des Landes, weiters noch darauf berufen, dass eine abermalige Ablehnung des Rückersatzes den Jugoslawen für die bevorstehende Abstimmung ein wertvolles Agitationsmaterial gegen Österreich liefern und damit das Ergebnis der

Abstimmung gefährden würde.

Über dieses Einschreiten habe im Staatsamte für Heerwesen in Anwesenheit der Vertreter der Kärntner Landesregierung eine Besprechung der Referenten der Staatsämter für Heerwesen, für Äußeres und für Finanzen stattgefunden. Bei dieser sei der Vermittlungsvorschlag gemacht worden, es solle dem Lande Kärnten jener Teil der Kosten ersetzt werden, der unmittelbar aus der Abwehraktion und während ihrer Dauer entstanden sei, wobei der Berechnung des Personalaufwandes die den Aufgebotsmannschaften gezahlten Gebühren zugrunde zu legen sein werden. Die Vertreter der Kärntner Landesregierung hätten sich mit dieser Regelung im Wesen einverstanden erklärt, jedoch ersucht, den Rückersatz nicht nach den Gebührenansätzen für das Aufgebot, sondern nach den der Volkswehr anlässlich ihrer Entsendung nach Kärnten zugestandenen höheren Gebühren zu leisten.

Nach den angestellten Ermittlungen belaufen sich die Kosten der Heimwahren auf etwa 15 Millionen Kronen. Davon habe das Land Kärnten 3 Millionen Kronen aus dem Erlöse für Bergegüter, den Rest aus sonstigen ihm zugeflossenen staatlichen Geldern bestritten.

Der Referent müsse in diesem Zusammenhang erwähnen, dass, wie mittlerweile bekannt geworden sei, das Land Kärnten seinerzeit aus selbständigen Verkäufen von Sachdemobilisierungsgütern einen Betrag von 24 Millionen Kronen erzielt und zum größten Teile für seine eigenen Zwecke verwendet habe.

Nach einer längeren Debatte streng vertraulichen Charakters, an welcher sich außer Sektionschef Dr. G r i m m die Staatssekretäre Dr. R e n n e r und B r e i s k y sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, dem Lande Kärnten vorläufig einen Betrag, der sich für die Dauer der eigentlichen Abwehraktion nach den Gebühren des Aufgebotes ergibt, zu ersetzen und die Entscheidung über die etwaige Gewährung einer späteren Nachzahlung neuerlichen Verhandlungen nach ordnungsmäßiger Liquidierung der Kosten für die Heimwehren und Feststellung der finanziellen Höhe eines solchen weitergehenden Rückersatzes vorzubehalten. Die Vergütung werde auf den Erlös das Landes Kärnten aus den eigenmächtig vorgenommenen Verkäufen von Sachdemobilisierungsgütern in Anschlag zu bringen und der Landesregierung vorläufig nur mitzuteilen sein, dass die Ersatzleitung gegen spätere Verrechnung erfolge.

4.

Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten.

Der V o r s i t z e n d e teilt den Kabinettsrate mit, dass das tschechoslowakische

Ministerium des Äußern gegen den Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919, betreffend die Gleichstellung der seit der Errichtung der d.ö. Republik pensionierten d.ö. Militärgagisten hinsichtlich der Teuerungsmaßnahmen mit den seit 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten, aus dem Grunde Vorstellung erhoben habe, weil darin als Voraussetzung für die Gleichstellung die Zugehörigkeit der betreffenden Militärgagisten zur deutschen Nationalität verlangt werde. Wenngleich – wie auch bereits der tschechoslowakischen Regierung in entsprechender Form angedeutet worden sei – die Berechtigung einer fremden Regierung zu einer derartigen Vorstellung unsererseits nicht zugegeben werden könne, da es sich nicht um tschechoslowakische, sondern um österreichische Staatsbürger handle, so habe doch das Staatsamt für Äußeres eine Revision des Kabinettsratsbeschlusses empfohlen. Auch die Staatskanzlei sei der Ansicht, dass der erwähnte Kabinettsratsbeschluss sich mit Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kaum vereinbaren lasse und nunmehr auch im Hinblick auf Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain schwerlich noch aufrecht erhalten werden könnte. Diesem Standpunkt haben sich auch die Staatsämter für Heerwesen und Finanzen angeschlossen, umsomehr als nach Mitteilung des Staatsamtes für Heerwesen nur ein einziger Militärpensionist tschechischer Nationalität in Betracht komme.

Redner stelle deshalb im Einvernehmen mit den genannten Staatsämtern den Antrag, der Kabinettsrat wolle die mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919 beschlossene Ausdehnung von Teuerungsmaßnahmen der Zivilstaatsbediensteten auf Militärgagisten österreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität dahin abändern, dass das Erfordernis der deutschen Nationalität fallen gelassen wird.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

5.

Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen.

Staatssekretär H a u e i s unterbreitet dem Kabinettsrate den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, wirksam für die Gerichtsbezirke Baden, Gloggnitz, Gutenstein, Hainfeld, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Wr. Neustadt und für das Stadtgebiet Wiener Neustadt, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen.

Redner führt aus, der Gesetzesbeschluss weise in formeller Hinsicht den Mangel auf, dass die Vollzugsklausel fehle. Von der Erhebung einer Vorstellung aus diesen Grunde wäre

jedoch, da offenbar nur ein Redaktionsversehen vorliege, Umgang zu nehmen und die Landesregierung lediglich aufzufordern, die nachträgliche Aufnahme der Vollzugsklausel entweder durch den Landesrat zu veranlassen oder durch letzteren auf eine ergänzende Beschlussfassung des Landtages hinwirken zu lassen.

Nach dem Antrag des Redners beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung Abstand zu nehmen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft nach Aufnahme der Vollzugsklausel in den Gesetzestext zuzustimmen.

6.

Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) IV. Hauptstück.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y erstattet Bericht über eine dem Kabinettsrate im Entwurf vorliegende Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) IV. Hauptstück, und erbittet die Zustimmung zu deren Erlassung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

7.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

Staatssekretär B r e i s k y bespricht die wesentlichsten Bestimmungen der vom steiermärkischen Landtag beschlossenen neuen Landtagswahlordnung. Redner bemerkt, dass sich in den darin nach dem Muster der Novelle zur Wahlordnung für die Nationalversammlung vorgesehenen Änderungen insofern eine Abweichung von der Novelle ergebe, als nach § 4, 4. Absatz, des Entwurfes die Wahlkarten für Kranke, die sich außerhalb ihres zuständigen Wahlsprengels befinden, nur in berücksichtigungswürdigen Fällen ausgestellt werden sollen.

Da die Hauptwahlbehörde auf Grund eines Übereinkommens der Parteien sich in ihrer letzten Sitzung dahin ausgesprochen habe, dass den außerhalb ihres Wohnsitzes in Kranken- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahlen in die Nationalversammlung zustehe, sei die Landesregierung in Graz lediglich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Wahlordnung für die Nationalversammlung diesen Personen ein Recht auf die Ausstellung der Wahlkarten

einräume und es daher nicht angehe, die Ausstellung einer Wahlkarte von dem Ermessen der Behörde abhängig zu machen. Die Landesregierung habe darauf erklärt, dass die betreffende Bestimmung vom Landesrate in einer diesem Bedenken Rechnung tragenden Weise abgeändert werden würde.

Bei diesem Anlasse habe die Landesregierung mitgeteilt, dass die der Wahlordnung für die Nationalversammlung ebenfalls unbekannte Bestimmung des § 41, derzufolge Kandidaten, die im ersten Ermittlungsverfahren gewählt wurden, beim zweiten Ermittlungsverfahren außer Betracht zu lassen seien, im Kreise der Parteien Bedenken erzeuge, und die Geneigtheit bestehe, diese Vorschrift fallen zu lassen, falls von der Staatsregierung eine bezügliche Anregung gegeben würde. Da es gewiss zweckmäßig erscheine, Divergenzen zwischen beiden Wahlordnungen nach Tunlichkeit zu vermeiden, glaube Redner, dass dem Wunsche der Landesregierung Rechnung getragen werden sollte.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, gegen den Gesetzentwurf keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes unter der Voraussetzung der Abänderung des § 4, vierten Absatzes, zuzustimmen. In dem Bescheide an die steiermärkische Landesregierung wird die von dem Parteien des steiermärkischen Landtages selbst gewünschte Abänderung des § 41 anzuregen sein.

8.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass nach diesem Gesetzesbeschluss die Wahl in den steiermärkischen Landtag auf Grund der für die Wahl in die Nationalversammlung angefertigten rechtskräftigen Wählerverzeichnisse vorgenommen werden solle. Der Wahlakt selbst sei in der Weise vorgesehen, dass in die Wahlkuverts zwei Stimmzettel, einer für die Wahl in die Nationalversammlung und einer für die Landtagswahl, eingelegt werden.

Da die Landtagswahlordnung mit den Bestimmungen der Wahlordnung für die Nationalversammlung übereinstimme, werde die gleichzeitige Vornahme beider Wahlen keiner Schwierigkeit begegnen.

Redner stellt den Antrag, gegen den Gesetzentwurf keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

9.

Beschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

Staatssekretär B r e i s k y berichtet, dass der steiermärkische Landtag in der Sitzung vom 16. Juli 1920 zur Bedeckung des Abganges im Landeshaushalte im Jahre 1920 die Einführung von Umlagen beschlossen habe, die in ihrem überwiegenden Teile nach Halbjahren differenziert seien.

Gegen diese Differenzierung der Steuerzuschläge nehme das Staatsamt für Finanzen aus steuertechnischen Gründen und wegen der damit verbundenen Arbeitsvermehrung Stellung. Das Personal der Steuerämter, dem ohnedies demnächst bei Veranlagung und Einhebung der Vermögensabgabe eine neue große Arbeitslast bevorstehe, könne die Mehrarbeit aus der Differenzierung nach Halbjahren unmöglich leisten, so dass eine Störung des ganzen Einhebungsdienstes und somit eine Schädigung nicht nur der Staats- sondern auch der Landes- und Gemeindefinanzen die notwendige Folge wäre. Der Gedanke, etwa durch Einstellung neuer Kräfte bei den Steuerämtern abzuhelpfen, verbiete sich im Hinblick auf die dringend notwendige Schonung des Staatsschatzes.

Der sprechende Staatssekretär stelle demnach den Antrag, den Landtagsbeschluss aus den vorstehend angeführten Gründen nicht zu genehmigen und dem Landesrate nahezu legen, einen neuerlichen Beschluss mit für das ganze Jahr gleichmäßigen Unlagensätzen zu veranlassen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Vorbereitung des Beitrittes Österreichs zum Völkerbund.

Staatssekretär Dr. R e n n e r verweist darauf, dass am 15. November d.J. die von Präsident Wilson einberufene erste Vollversammlung des Völkerbundes in Genf zusammentreten werde.

Da diese Versammlung gemäß den Völkerbundsatzungen berufen sei, über etwaige Beitrittserklärungen solcher Staaten, die nicht ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind, abzustimmen, biete sich der österreichischen Regierung nunmehr zum ersten Male die Möglichkeit, die aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen gleich wünschenswerte Zulassung Österreichs zum Völkerbund anzustreben.

Zu diesem Behufe wäre, nach Einholung der Zustimmung der Nationalversammlung, der Beitritt Österreichs beim Generalsekretariate des Völkerbundes anzumelden.

Da nach den hierüber vorliegenden Nachrichten keine der in Betracht kommenden Hauptmächte einem solchem Schritte Österreichs grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen scheine, sei anzunehmen, dass die Bewerbung die zur Zulassung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Bundesversammlung finden werde.

Immerhin sei jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die alliierten und assoziierten Mächte mit Rücksicht darauf, dass der Staatsvertrag von St Germain-en-Laye erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist und einige dieser Mächte ihn noch nicht ratifiziert, daher auch die diplomatischen Beziehungen mit Österreich noch nicht aufgenommen haben, die Beitrittserklärung Österreichs im gegenwärtigen Augenblicke noch als verfrüht sehen könnten. Darum empfehle sich, zunächst eine vertrauliche Anfrage bei den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und Italiens, welche Stellung die Hauptmächte bei der bevorstehenden Tagung des Völkerbunds zur Frage der Zulassung Österreichs einnehmen würden.

Da eine solche Rundfrage trotz ihres vertraulichen Charakters doch den Willen der österreichischen Regierung kundgebe, im Falle einer befriedigenden Antwort Österreichs Beitritt zum Völkerbund anzumelden, glaube das Staatsamt für Äußeres zu diesem Schritte der Zustimmung des Kabinettsrates zu bedürfen.

Redner fügt bei, dass er in dieser Angelegenheit bereits mit dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches vertraulich Fühlung genommen und dabei die Auskunft erhalten habe, Deutschland, dessen Beitritt zum Völkerbund gegenwärtig noch nicht in Frage komme, würde es begrüßen, Österreich unter den Mitgliedern des Völkerbundes zu sehen.

Der Kabinettsrat beschließt, den Staatssekretär für Äußeres zu ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten.

11.

Beitritt Österreichs zum Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Der V o r s i t z e n d e beantragt namens des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs H e i n l, der Kabinettsrat wolle den Beitritt der Republik Österreich zu dem in Bern am 30. Juni 1920 unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte genehmigen, sowie das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Einholung der Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung und das Staatsamt für Äußeres zur Abgabe der

Beitrittserklärung im Sinne des Artikels 5, Absatz 3, des Abkommens zu Handen der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

12.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend das Verbot des Sonntagsunterrichtes sowie des Abendunterrichtes an Wochentagen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Staatssekretär He in l berichtet über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, nach welchem der Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen nur an Werktagen während der Tagesstunden gestattet, an Sonntagen aber unzulässig sein soll.

Dieser Gesetzesbeschluss stimme mit dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 9. April 1919, L.G.Bl. Nr. 356 überein und entspreche einer in der Nationalversammlung vom 20 Mai 1920 gefassten EntschlieÙung, welche die Abschaffung des Sonntagsunterrichtes und die Erteilung des Unterrichtes in den Tagesstunden der Wochentage wünscht.

Gegen den Gesetzesbeschluss liege jedoch das formelle Bedenken vor, dass in der Vollzugsklausel mit der Durchführung die Landesregierung allein betraut werde.

Das Unterrichtsamt, mit dem das Einvernehmen gepflogen wurde, habe wegen dieser Fassung der Vollzugsklausel, die ein Novum auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung bedeute, die Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss angeregt und dabei der Meinung Ausdruck gegeben, bis zur Austragung der Angelegenheit eine dem § 1 des Gesetzesbeschlusses konforme Verfügung für das gesamte Gebiet der gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark (bezüglich der kaufmännischen Fortbildungsschulen unter Bezugnahme auf das Einvernehmen mit dem Unterrichtsamt) Das Unterrichtsamt wünsche, dass mit dem Vollzuge des Gesetzes die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Inneres und Unterricht betraut werden.

Der sprechende Staatssekretär teile den Standpunkt des Unterrichtsamtes insoferne, als das vorliegende Gesetz nur eine Teilregelung des erst zu erlassenden Fortbildungsschulgesetzes für Steiermark darstelle, an dessen Durchführung in wesentlichen Belangen die Staatsregierung beteiligt sein werde. Er glaube jedoch, dass in der Vollzugsklausel - gleichwie im Fortbildungsschulgesetz für Salzburg - auch die Landesregierung genannt werden sollte.

Nach Auffassung Redners wäre die Landesregierung in Graz demnach zu verständigen, dass die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung erhebe und die

Abänderung der Vollzugsklausel im § ? in der Weise wünsche, dass mit dem Vollzuge des Gesetzes die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Inneres und Unterricht sowie die Landesregierung betraut werden.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär zum weiteren Vorgehen im Sinne seiner Ausführungen.

13.

Gegenäußerung des Staatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren.

Sektionschef Dr. G r i m m erinnert daran, dass sich Staatssekretär Dr. R e i s c h in der Kabinettsratssitzung vom 17. August l.J. ausdrücklich vorbehalten habe, seinerzeit vom Kabinettsrate die Genehmigung zu erbitten, zu dem von den Liquidierungsinspektoren der Nationalversammlung vorgelegten Berichte über ihre bisherige Tätigkeit eine Gegenäußerung zu erstatten und diese gleichfalls in der Nationalversammlung einzubringen.

Diese Gegenäußerung sei nunmehr vom Staatsamte für Finanzen fertiggestellt. Da jedoch der Finanzausschuss in seiner heutigen Sitzung beschlossen habe, den Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren in der gegenwärtigen Session nicht mehr in Verhandlung zu ziehen, glaube Redner im Sinne des dienstlich im Auslande weilenden Staatssekretärs für Finanzen zu handeln, wenn er mit der Einbringung dieser Gegenäußerung gleichfalls bis zum Zusammentritt des künftigen Nationalrates zuwarte.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

14.

Gewährung von Zuwendungen an die Seelsorgegeistlichkeit.

Unterstaatssekretär M i k l a s verweist darauf, dass die Abgeordneten Dr. R a m e k und Genossen in der 101. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung eine Interpellation wegen Gewährung der den Staatsangestellten für die Monate Juli, August und September l. J. zugewilligten Zuwendungen auch an die Seelsorgegeistlichkeit eingebracht haben.

Redner beabsichtigten der Anfragebeantwortung die Bereitwilligkeit der Staatsregierung anzukündigen, der Seelsorgegeistlichkeit in dem gleichen Sinne wie dies durch Kabinettsratsbeschluss vom 23. Juli d.J. bezüglich der einmaligen Zuwendungen für den Monat Juli gesehenen sei, auch die den Staatsangestellten für die Monate August und September als Vorschüsse auf die Besoldungsreform ausgezahlten Beträge zuzugestehen. Ebenso werde bei allen etwaigen weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Bezugsverhältnisse

der Staatsangestellten in analoger Weise immer auch auf die Seelsorgegeistlichkeit Bedacht genommen werden.

Zu dieser Ankündigung erbitte der sprechende Unterstaatssekretär die Zustimmung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

15.

Antrag der großdeutschen Partei auf Verbindung der Wahlen in die Nationalversammlung mit der Vornahme einer Abstimmung über den Anschluss an das Deutsche Reich.

Unterstaatssekretär M i k l a s bringt vor, dass, wie verlautet, von der großdeutschen Partei in der Nationalversammlung erwogen werde, den Antrag des Abgeordneten Dr. S c h ü r f f auf Verbindung der Wahlen in die Nationalversammlung mit der Vornahme einer Abstimmung über den Anschluss an das Deutsche Reich, dessen Verhandlung vom Hauptausschuss über das Drängen der Kärntner Landesregierung abgelehnt worden sei, nunmehr in der Form eines Resolutionsantrages in der Nationalversammlung zu erneuern.

Redner sei der Meinung, dass die Aufrollung der Anschlussfrage in diesem Zusammenhang der Regierung große Verlegenheiten bereiten würde. Eine solche Kundgebung dürfte aller Voraussicht nach auch einen nachteiligen Einfluss auf die bevorstehende Abstimmung in Kärnten nehmen.

Für die parlamentarischen Mitglieder der Regierung wäre die Beteiligung an der Abstimmung über einen solchen Antrag überhaupt kaum möglich, da sie es nicht verantworten könnten, durch das Bekenntnis für den Anschluss einen politischen Akt zu setzen, der im gegenwärtigen Augenblicke für den Staat außer- wie innerpolitisch von der schädlichsten Wirkung wäre.

Redner bitte daher den Staatssekretär Dr. R o l l e r, bei der großdeutschen Partei vorstellig zu werden, aus den angeführten schwerwiegenden Gründen von der Einbringung eines solchen Resolutionsantrages abzusehen. Sollte es aber doch zu der Einbringung dieses Antrages kommen, halte es Redner für unerlässlich, dass der Kabinettsrat den parlamentarischen Regierungsmitgliedern eine bestimmte Richtlinie für ihr Verhalten bei der Abstimmung erteile.

Staatssekretär Dr. R e n n e r stimmt den Ausführungen des Vorredners zu und gibt der Anschauung Ausdruck, dass die Regierungsmitglieder einer etwaigen Abstimmung fernzubleiben hätten.

Staatssekretär Dr. R o l l e r erklärt sich bereit, den von Unterstaatssekretär Miklas

gewünschten Schritt bei der großdeutschen Partei zu unternehmen.

Der Kabinettsrat beschließt, dass im Falle ein derartiger Antrag in der Nationalversammlung zur Abstimmung gebracht würde, die parlamentarischen Kabinettsmitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

[KRP 225, 30. September 1920, Stenogramm Gross]

30. September 1920.

1.

Mayr: Bekanntlich hat der Kabinettsrat in früherer Zeit Beschlüsse gefaßt, die kleinere Widmungen an die Invaliden enthalten. Durch die generelle Ausscheidung werden diese früheren Spezialwidmungen kassiert sein und zur Deckung des Kabinettsrates wird es gut sein, wenn wir den Beschluß fassen, daß diese früheren Separatwidmungen und Gegenstände, die jetzt wieder in mundo verteilt worden [sind], als erloschen zu gelten haben, damit nicht später Ansprüche gestellt werden mit Berufung auf die früheren Kabinettsratsbeschlüsse.

Angenommen.

2.

Breisky: Bei den Rettungsarbeiten im September [ist verunglückt] August Strauß.

3.

Kralovsky: Forderungen des Landes Kärnten [auf Ersatz der Kosten] anlässlich der [Besetzung], der Heimwehrformationen. [Der Kabinettsrat hat dies am] 16. /6. '20 [abgelehnt].

Die Kärntner Landesregierung hat behauptet, daß die Abwehraktion nicht nur dem Interesse des Landes, sondern [daß] sie dem Interesse des Staates gedient hat, weil die Volkswehr zu schwach war und die Heimwehraktion eine Zeit einen Erfolg hatte und die Entente zur Anordnung der Volksabstimmung bewog.

Kärnten hat 24 Mill.[ionen] aus den Bergegütern zum größten Teil für sich verwendet, 3 M[illionen] wurden verwendet für die Kosten der Heimwehrformationen und 12 M[illionen] [andere] staatliche Gelder [wurden] für die Heimwehrformationen verwendet.

[Eine] Abordnung [war] in - [im Staatsamt für] Heerwesen und bei Mayr. [Sie machte geltend] die schwierige finanziellen Verhältnisse [und] die Befürchtung, daß [eine] Ablehnung einen ungünstigen Einfluß für die Volksabstimmung machen und Jugoslawien [ein] willkommenes Agitationsmaterial bieten würde.

Das Heeresamt hat [in der] Sitzung mit [den Staatsämtern für] Äußeres und Finanzen [einen] Vermittlungsstandpunkt eingenommen und glaubt, daß die Ablehnung nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Kosten aus der Aufstellung der Heimwehrformation [wären] soweit vom Staat zu tragen als sie unmittelbar aus der Abwehr und während ihrer Dauer entstanden sind. Die Kärntner wären einverstanden, nur bitten sie, daß der Personalaufwand nicht normiert wird nach dem Aufgebotslohn, sondern nach den Volkswehrgebühren.

[Es wird befürchtet eine] Besetzung von Klagenfurt im Falle [eines] ungünstigen Ausfalls der Abstimmung in Zone A.

Grimm: Das Staatsamt für Finanzen hat zugestimmt. Nach Feststellung des finanziellen Ergebnisses [wäre] darüber noch [zu] verhandeln - zunächst dieses Zugeständnis.

Renner: [Ich bin einverstanden] mit beiden Einschränkungen, wobei die zweite vorläufig offen bleiben soll bis zur Liquidierung der Kosten. Vielleicht wäre es besser, zu sagen, daß es abgerechnet wird von dem Gesamterlös aus den Liquidierungsgütern.

Man scheint im Land die Wucht der jugoslawischen Agitation unterschätzt zu haben

und ist über den Ausgang nicht [mehr] so sicher.

Sie fürchten weiter, daß die Jugoslawen, wenn sie unterliegen, das Land gewaltsam besetzen. Darüber liegen Äußerungen Majsters vor und [von] Agitatoren. Auch italienischerseits wird von den Funktionären bei den Abstimmungsbehörden bestätigt, daß die Jugoslawen diese Äußerungen gemacht haben. Sicherlich wird die jugoslawische Regierung niemand dazu ermächtigen, aber es ist wahrscheinlich, daß die Jugoslawen eine D'Annunzio-Affaire wiederholen. Die zweiten Äußerungen, welche verbürgt sind, gehen dahin, daß die Jugoslawen sagen werden, [Zone] A kann nicht allein bestehen und Klagenfurt muß besetzt werden.

Die Jugoslawen werden dazu leicht ermutigt sein, weil die Italiener doch nicht marschieren werden. Dann würde sich [als] verhängnisvoll erweisen, daß die Landesregierung die Verlegung fremder Truppen nach Kärnten abgelehnt hat. Für einen Putsch haben die Jugoslawen nicht genug Leute. Hätten wir 4.000 Leute dort, würden sie es kaum wagen. Ich feststelle das, um die Verantwortung von - [der Staatsämter für] Äußeres und Heerwesen zu vermerken. Es kann - [können] uns an diesem Punkt große Schwierigkeiten erwachsen. Die Pl[ebiszit]-Kommission ist darüber unterrichtet.

Bei der Botschafterkonferenz haben wir alle Schritte getan, die uns zu Gebote stehen. Die Botschafterkonferenz wurde in [einer] Note aufmerksam gemacht, daß in der Abstimmungszone Leidenschaften entstehen und Truppen hingeschickt werden sollten. Dann haben wir neuerdings [eine] internationale Besetzung verlangt und [es] durch Eichhoff betreiben lassen. Wir haben darüber noch keine Antwort. Frankreich ist Jugoslawien-freundlich und hintertreibt jede Beschlußfassung. Die anderen Mächte machen nichts und geben keine Truppen.

Die beste Sicherung wäre die Verlegung von österreichischen Truppen. Nach den einmütigen Parteimeldungen ist zu erwarten, daß ganz Kärnten zu den Waffen greift. Wir stehen vor dieser Gefahr. Die Landesregierung wird ihre Auffassung nicht revidieren. Die Landesregierung scheint aber - bei der Weigerung zu bleiben, unsere Truppen ins Land zu lassen. Sie verantwortet in der politischen und militärischen Frage alles.

Mayr: [Wir] nehmen diese Mitteilung zur Kenntnis.

Miklas: In der Abstimmungsdebatte habe ich Bedenken geäußert, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, auf eine Teilung der Zone einzugehen. Es ist unterblieben - gegen den Willen der Kärntner.

Wegen der militärischen Besatzung wäre ich dafür, wegen der Verantwortung des Kabinetts nochmals an die Landesregierung im kurzen Weg heranzutreten und das Anerbieten zu machen, 3-4.000 Mann aus den Alpenländern hinunterzuschicken. Sie wären [wehren] sich gegen die Wiener Truppen.

Renner: Aus den Alpenländern werden wir die 4.000 nicht zustande bringen, weil die Wehrmacht noch nicht aufgestellt ist.

Mayr: Breisky soll im Namen des Kabinetts die Vorstellung wiederholen.

Breisky: Es ist vorgeschlagen [worden], den Kärntnern die Anrechnung anzukündigen. Sie ist sachlich begründet, aber nicht zweckmäßig jetzt. Es sollte ihnen das erst gesagt werden, wenn es zur Liquidation kommt. Man könnte im allgemeinen sagen: Gegen-Verrechnung.

4.

Mayr: Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten.

5.

Haueis: Harzgewinnung.

6.

Kralovsky: Vollzugsanweisung Pensionisten des Heerwesens.

7.

*Kralovsky: -.**Breisky: Steirische Wahlordnung.*

8.

Breisky: Abkürzung der Tätigkeitsperiode.

9.

Breisky: Steirische Landesumlagen.

10.

*Renner: Völkerbund.**Miklas: Es wird nichts übrig bleiben, als in den Völkerbund einzutreten. Es kommt nur zu erwägen, wenn Deutschland jetzt glaubt, kein Ansuchen überreichen zu sollen, es aber wünscht, daß wir darin sind - so könnte sich eine unangenehme Lage ergeben. Eine vom Völkerbund angeordnete Aktion gegen das Deutsche Reich würde das - [uns] mit hineinziehen. Das hätte für uns Deutsche unabsehbare Folgen.**Renner: Deutschland will jemand haben, der für das Reich im Völkerbund spricht. Eine gemeinsame Aktion gegen Deutschland steht nicht zu erwarten. Es war von einem Boykott die Rede, aber Italien würde nie zustimmen. Es ist auch gar nichts Derartiges zu erwarten. Unsere Regierung ist gewiß ermächtigt, den Beitritt allein zu vollziehen. Es ist aber die Frage, ob wir nicht wenigstens einen Parlamentsausschuß produzieren. Die Schweiz hat eine Volksabstimmung gehalten.**Miklas: Wir können unter Umständen nicht so lange warten bis das neue Haus zusammentritt. Der Völkerbund soll am 1. November zusammentreten.**Ermächtigung erteilt.*

11.

Mayr statt Heintl: Berner Übereinkommen.

12.

*Heintl: Der steirische Landtag hat einen Gesetzentwurf beschlossen wegen der Regelung der Unterrichtsstunden an den gewerblichen Fortbildungsschulen. Mit dem Vollzug des Gesetzes wird die Landesregierung betraut. Da es ein Schulgesetz ist, müssen wir dagegen Einspruch erheben.**Ich bitte um die Ermächtigung zum telegraphischen Einspruch.**Miklas: Bei [einer] Volksschulangelegenheit haben wir [einen] ähnlichen Fall gehabt, daß der Landesschulrat betraut wurde. Nach dem Reichsvolksschulgesetz hat das*

Unterrichtsamt die Durchführung.

Heinl: Ich habe die Landesregierung ersucht, sie möge diese Änderung vornehmen. Glöckel hat ersucht, es möge Einspruch erhoben werden. Rintelen hat erklärt, daß er nichts dagegen hat.

13.

Grimm: [Am] 8. /7. [ist] von den Liquidierungsinspektoren [ein] scharfer Tätigkeitsbericht erstattet worden.

14.

Miklas: Den öffentlich Angestellten hat [man] Vorschüsse auf die Besoldungsreform gegeben. Ramek hat Interpolation überreicht wegen Seelsorgegeistlichkeit.

[Ich] erbitte die Ermächtigung, eine kurze Interpolationsbeantwortung in Druck zu verteilen.

Zugestimmt.

15.

Miklas: Wie steht es mit dem Antrag der Großdeutschen bezüglich einer Volksabstimmung?

Renner: Wenn eine derartige Abstimmung ist, entfernt sich die Regierung.

½ 3

[Nächste Sitzung]: Je nach dem weiteren Einlauf Mittwoch oder Freitag, 2 Uhr Nachmittag.

[KRP 225, 30. September 1920, unbekannter Stenograph]

225, 30. /9.

[Zugezogen]: Grimm.

1.

Mayr: Nachtrag zur Ausscheidungsfrage.

[Es erfolgten] kleinere Widmungen an die Invaliden durch Kabinettsratsbeschlüsse. Dadurch - [Durch die generelle Ausscheidung] werden diese Beschlüsse kassiert. Zur Deckung wird es gut sein, wenn wir den Beschluß fassen, daß diese früheren Separatwidmungen als kassiert zu gelten haben, damit nicht von Seite der Invalidenschaft Ansprüche erhoben werden.

Angenommen.

2.

Breisky: Bei den Rettungsarbeiten anlässlich der Hochwasserarbeiten [ist verunglückt]

Strauß. [Ich beantrage] eine einmalige Unterstützung aus staatlichen Mitteln, 5.000 Kronen.

Angenommen.

3.

Kralovsky: Forderungen des Landes Kärnten [auf Ersatz der Kosten] anlässlich der Besetzung, (Kärnten) hat Heimwehrformationen aufgestellt. Der Kabinettsrat hat [am] 16. /6. den Antrag abgelehnt.

Die Kosten, welche aus der Aufstellung der Heimwehrformationen entstanden sind, sollen vom Staat getragen werden - 15 Millionen.

Grimm: Das Staatsamt für Finanzen stimmt zu. Nach Feststellung ~~des finanziellen-Ergebnisse~~ - der finanziellen Frage [wäre] darüber noch weiter [zu] verhandeln.

Renner: [Ich bin] einverstanden mit den beiden Einschränkungen, wobei die zweite in Bezug auf die Höhe offen bleibt. [Ich möchte] aber zur Erwägung stellen, ob es nicht besser wäre, zu sagen, ob nicht ~~als~~ - [es] abzurechnen von dem Erlös der seinerzeit realisierten Liquidierungsgüter.

[Zur] Abstimmung: Nicht mehr so sicher ist man unten.

Sie fürchten, daß die Südslaven, wenn sie unterliegen, das Land mit Gewalt besetzen. Auch alle italienischen Funktionäre bei den Abstimmungsbehörden bestätigen diese Äußerungen der südslavischen Funktionäre. Weiters [gibt es Äußerungen]: Mit der Zone A folgt die Besetzung Klagenfurts.

Die Kärntner haben es abgelehnt, daß 4.000 Volkswehrleute hingeschickt werden. Es können uns in diesem Punkt große Schwierigkeiten erwachsen.

Wir haben die internationale Besetzung gefordert, die Botschafterkonferenz gibt keine Antwort. Frankreich hält sich Südslaven-freundlich, die anderen Mächte verhalten sich inaktiv.

Wenn die Südslaven einfallen, dann wird das ganze Land zu den Waffen greifen. Das können wir nicht hindern.

Miklas: In der seinerzeitigen Debatte habe ich auch große Bedenken [geäußert], ob es nicht angezeigt gewesen wäre, auf das Vermittlungsangebot der Entente (auf eine ev.[entuelle] Teilung der Zone A) einzugehen. Das will ich feststellen. Von Seite aller Parteien drunten ist das abgelehnt worden.

Was die militärische Bedeckung anlangt, wäre ich schon dafür, daß nochmals an die Landesregierung im kurzen Weg hergetreten wird und - [um] ihr das Anerbieten zu machen, ihr 3-4.000 Mann aus den alpenländischen Mannschaften zur Verfügung zu stellen.

[Mayr]: Breisky wird ersucht, nochmals und zwar im Namen des Kabinettsrates die Landesregierung zu begrüßen.

Breisky: [Eine] Mitteilung wegen des Ersatzes aus den Liquidierungsgütern wäre jetzt vor der Abstimmung nicht gut. Man könnte sagen: gegenseitige Verrechnung.

4.

Mayr: Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen auf nicht-deutsche Pensionisten. Genehmigt.

5.

Haueis: Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen. Angenommen.

5. [sic]

Kralovsky: Vollzugsanweisung Pensionistengesetz. Genehmigt.

6.

~~Kralovsky~~: -.Breisky: *Wahlordnung, Steiermärkischer Landtag (Punkt 10 a).*

Genehmigt.

7.

Breisky: *Neuwahlen zum Landtag (Punkt 10 b).*

Genehmigt.

8.

Breisky: *Landesumlagen pro 1920 (Punkt 10 c).*

Genehmigt.

9.

Renner: *Völkerbund.**[Ich ersuche um] die Ermächtigung, die Sondierungsanfragen schon jetzt stellen zu können.*

Genehmigt.

Miklas: *Wenn wir darin sind und wir [Deutschland] draußen, dann kann es zu großen Schwierigkeiten kommen - Zwangsaktion gegen Deutschland.*

Ermächtigung erteilt.

10.

Mayr berichtet statt Heinl über das Berner Übereinkommen.

Genehmigt.

11.

Heinl: *Der steirische Landtag [faßte einen] Gesetzesbeschluß wegen der Regelung der Unterrichtsstunden an den gewerblichen Fortbildungsschulen. [Mit Vollzug wird] die Landesregierung betraut. Nachdem es ein Schulgesetz ist, -**[Ich] erbitte die Ermächtigung, diesen Einspruch telegraphisch einbringen zu dürfen.*Heinl: *Ich habe die Landesregierung ersucht, -. Rintelen hat erklärt, nichts dagegen zu haben.*

Einverstanden.

12.

Grimm: *Der Bericht der Liquidierungsinspektoren [enthält] scharfe Angriffe gegen den Liquidierungs-Commissär. Reisch hatte vor, [eine] Gegenäußerung dem Parlament vorzulegen. Heute hat der Finanzausschuß beschlossen, diesen Bericht der Inspektoren diesmal nicht zu verhandeln.**[Ich] erbitte [vom] Kabinettsrat [die Genehmigung], auch unseren Bericht [erst] der nächsten Nationalversammlung vorzulegen.*

Mayr: Gestern [wurde im] Hauptausschuß schon beschlossen, daß dieser Bericht jetzt nicht verhandelt wird.

13.

Grimm: Morgen kommt eine Reihe von Gesetzentwürfen zur Verhandlung. Frage, ob auch die Regierungsmitglieder sich an der Debatte beteiligen werden?

Renner: Es kann sich empfehlen, daß sich das Staatsamt für Finanzen beschränkt auf kurze Bemerkungen. Wenn der Lauf der Debatte es ergibt, daß das Staatsamt für Finanzen sprechen muß, dann kann es natürlich geschehen.

14.

Miklas: [Ich ersuche um] die Ermächtigung, eine kurze Interpolationsbeantwortung (mit dem Staatsamt für Finanzen besprochen) im Druck verbreiten zu können.

Angenommen.

15.

Miklas: Wie steht es denn mit dem Antrag der Großdeutschen bezüglich einer Volksabstimmung? Es soll eine Resolution in Vorbereitung sein, ~~die gelegentlich der~~ . Wegen der Kärntner Verhältnisse ist es dringend abgeraten worden.

Mayr: In der Hauptausschußsitzung wurde erklärt, daß alle Kärntner Parteien den dringenden Wunsch ausgesprochen haben, davon jetzt abzusehen. Ich habe gehört, daß insbesondere Angerer die Sache nicht ruhen lassen will.

Renner: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Hauptagitation [in Kärnten] geführt wird als Vergrößerung des Deutschen Reiches. Eine ostent.[ative], eine deklar.[ierte] Anschlußpolitik soll und darf jetzt nicht gemacht werden.

[Ich] bitte, die Sache jetzt zurückzustellen.

Roller: [Ich] werde vermitteln bei der großdeutschen Partei.

Mayr: Beschluß, daß die ganze Regierung aus dem Saal geht.

Genehmigt.

½ 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Mittwoch nachmittag, oder Freitag nachmittag, 2 Uhr.

KRP 225 vom 30. September 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Stellungnahme des StA. f. Heereswesen zur Frage der Kostenübernahme für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschutzes und der Grenzabspernung in Salzburg (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Stellungnahme der Staatskanzlei z. Zl. 934/3 St.K. zur Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 20.238/20 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 45.718/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 45.719/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Abkürzung der Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages und zur gleichzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Landtag und für die Nationalversammlung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 39.338/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 52.868/13/1920 auf Ermächtigung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Beitritt zum Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag über die Gegenäußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Äußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (36 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Abgeordnetenfrage an den UstSchr. f. Kultus über die Gewährung von Zuwendungen an die katholischen Geistlichen (2 Seiten)

V O R T R A G

für den Kabinettsrat

betreffend Tragung der durch die Aufstellung der HEIMWEHR dem Lande KÄRNTEN und durch den weststeirischen Grenzschutz dem Lande STEIERMARK, dann durch Grenzabsperungen dem Lande SALZBURG entstandenen Kosten.

Zur Abwehr des jugoslawischen Einfalles in KÄRNTEN im April 1919 wurden neben der Volkswehr und dem auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 91 mit Kabinettsbeschluß erlassenen Aufgebote auch vom Lande KÄRNTEN aus Freiwilligen aufgestellte „Heimwehren“ herangezogen, die jedoch nach Abschluß der Kämpfe und Entlassung des Aufgebotes über Beschluß der Kärntner Landesregierung wegen der nicht gesicherten Rückkehr in das vom Feinde besetzte Gebiet zum Teil bis Anfang Mai 1920 unter Waffen verblieben sind.

Das Staatsamt für Heereswesen hat das Ansuchen der Landesregierung KÄRNTENS, die dem Lande durch die Aufstellung der Heimwehren entstandenen Kosten - deren Höhe noch unbekannt ist und wofür dem Staatsamt auch kein Kredit zur Verfügung steht - zu übernehmen, abgelehnt. Für den ablehnenden Standpunkt war nicht so sehr die

Handwritten notes:
Grenzbewehrung
Landesregierung
Kärnten
7K Kärnten
5K Kärnten
4K Feldjäger
Kärnten
1K Kärnten
5K Kärnten
4K Feldjäger



000001

finanzielle Frage bestimmend, als die Tatsache, daß die Heimwehren vom Lande ohne Genehmigung der Zentralregierung aufgestellt wurden. Prestigegründe rechtfertigen den Standpunkt, daß die Länder für die von ihnen selbständig getroffenen Maßnahmen, welche der Zentralregierung vorbehalten sind, finanziell aufzukommen haben.

Handwritten note: Aufgabebereich für die Heimwehren

Die kärntnerische Landesregierung beharrt jedoch auf ihrer Anschauung, der erwähnte Aufwand wäre aus Staatsmitteln zu zahlen, und begründet diese wie folgt:

Die KÄRNTNER Abwehrkämpfe gegen die Jugoslawen wurden mindestens ebenso im Interesse des Staates als des Landes KÄRNTEN geführt und aus der Tatsache, daß hierbei hervorragende Interessen des Ersteren geschützt wurden, ergibt sich auch zweifelloso eine Verpflichtung für den Staat, zumindest seine finanziellen Hilfsmittel zur nachträglichen Tilgung der durch diese Kämpfe verursachten Kosten zur Verfügung zu stellen.

Handwritten notes:
Die Auffassung, es seien die Heimwehren eine Privatangelegenheit des Landes, die den Staat nicht interessiere, weist sie als unzutreffend zurück.
Als sich damals die Volkswehr zu dauernder Abwehr zu schwach fühlte, eilten die zahlreichen Freiwilligen aus allen Landesteilen für ihre bedrohte Heimat zu den Waffen, und diese Heimwehren geboten im Vereine mit der KÄRNTNER Volkswehr wenigstens zeit-

Die Auffassung, es seien die Heimwehren eine Privatangelegenheit des Landes, die den Staat nicht interessiere, weist sie als unzutreffend zurück. Als sich damals die Volkswehr zu dauernder Abwehr zu schwach fühlte, eilten die zahlreichen Freiwilligen aus allen Landesteilen für ihre bedrohte Heimat zu den Waffen, und diese Heimwehren geboten im Vereine mit der KÄRNTNER Volkswehr wenigstens zeit-

weise dem türkischen Gegner Halt.

Sie stützt sich auf die Tatsache, daß der anfänglich erfolgreiche Kampf Kärntens seinen Eindruck auf die damals tagende Pariser Konferenz nicht verfehlte und die Anordnung einer Volksabstimmung im strittigen Gebiete zur Folge hatte, während im gegenteiligen Falle nicht nur Südkärnten bis zur Linie St. Veit - Feldkirchen - Villach - Hermagor einschließlich der Landeshauptstadt und der Stadt Villach in südslavischen Besitz übergegangen wäre, so wie dies mit Südsteiermark geschehen ist, sondern der SHS-Staat wäre noch absichtsgemäß bis in die Gegend von Spittal und Friesach vorgedrungen und das ohnedies schon zum kaum mehr lebensfähigen Torse verstümmelte Österreich hätte auch noch einen weiteren großen Teil seines südlichen Staatsgebietes eingebüßt.

Für Österreich wären hiedurch überaus wichtige Eisenbahnlinien verloren und zugleich die Verbindung mit ITALIEN, diese insbesondere für Wien unentbehrliche Lebensader, unterbunden worden.

Hiezu kommt noch, daß durch die erfolgreichen Abwehrkämpfe sehr bedeutende Mengen an Bergedütern vor dem Zugriff der Jugoslawen geschützt und abtransportiert werden konnten und hiedurch für Österreich Millionenwerte gerettet wurden.

Ferner führt die Landesregierung an, daß im Falle eines seitens der Zentral-



000003

34

Inhalt abändern.

Die mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919 beschlossene Ausdehnung von Teuerungsmassnahmen der Zivilstaatsbediensteten auf Militärgagisten österreichischer Staatsbürgerchaft und deutscher Nationalität ~~wird~~ dahin abgeändert, dass das Erfordernis der deutschen Nationalität fallen gelassen wird.

red 5)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920 wirksam für die Gerichtsbezirke Baden, Gloggnitz, Gutenstein, Hainfeld, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Wr. Neustadt und für das Stadtgebiet Wr. Neustadt, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwäldungen.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zu.

Begründung: Im Interesse der Einschränkung aller nicht notwendigen Einfuhr, andererseits da Harzprodukte, besonders Kolophonium, für unsere Ausfuhr besonders in die Tschechoslowakei von großer Bedeutung sind, viele Waldbesitzer aber der Harznutzung nicht entsprechende Beachtung schenken, erschienen gesetzliche Maßnahmen förderlich, welche die Möglichkeit bieten, die geeigneten Bestände eventuell auch ohne Zustimmung des Eigentümers der Harznutzung zuzuführen und diese zu sichern. Die Behörden werden bei der Durchführung des Gesetzes das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Harznutzung festzustellen und so die generelle Verpflichtung entsprechend dem erreichbaren wirtschaftlichen Zweck fallweise einzuschränken haben. Von den heimischen Holzarten kommt für die Harznutzung im Großen nur die Schwarzföhre in Betracht.

Die Grundsätze des Gesetzes sind folgende: 1./ Alle hierzu geeigneten Schwarzföhrenbestände sind zu harzen; wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so kann die Nutzungsausübung einer geeigneten Person oder Unternehmung für Rechnung des Waldeigentümers übertragen werden. 2./ Der Abtrieb von haubaren



000008

Schwarzföhrenbeständen hat durch Plenterung zu erfolgen; Kahlschläge sind nur mit behördlicher Bewilligung zugelassen. Dadurch wird nicht nur die Möglichkeit intensiver Harznutzung gesichert, sondern auch jene Form der Waldwirtschaft vorgeschrieben, welche dem Schwarzföhrenbestande am besten entspricht. 3./ Abgeholzte Schwarzföhrenbestände sind wieder mit dieser Holzart aufzuforsten. 4./ Im Bedarfsfalle können dem Waldbesitzer für die Bewirtschaftung bestimmte Maßnahmen vorgeschrieben, eventuell auf seine Kosten von der Behörde durchgeführt werden, die der Erhaltung der Wälder und der Förderung der Harzgewinnung dienen./: Bestandespflege, Einschränkung der Weide- und Streunutzung u.s.w./: Ausnahmen: Bann- und Schutzwälder, fallweise Wohlfahrtswaldungen. Das Gesetz wirkt auf bestehende Abstockungsverträge zurück.

Sachlich bestehen gegen den Gesetzesbeschluß keine wesentlichen Bedenken. In formeller Beziehung fehlt die Vollzugsklausel. Von der Erhebung einer Vorstellung aus diesem Grunde wäre Umgang zu nehmen, da angenommen werden kann, daß der Mangel nur auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist.

Die Landesregierung ist jedoch aufzufordern, die nachträgliche Aufnahme der Vollzugsklausel entweder durch den Landesrat zu veranlassen, oder durch letzteren auf eine ergänzende Beschlußfassung des Landtages hinwirken zu lassen.

ad 6.

7a

endgültigen Übernahme der Militärversorgungs-
lasten der oben genannten Personen durch den öster-
reichischen Staat gilt für die das Pensionisten-

Vollzugsanweisung

(3) Für Berufsmilitärpersonen und deren
des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte
Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in einer
für Finanzen von zur Durchführung der Bestimmungen
zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde
des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistenge-
setz nach dem 24. August 1920 erworben haben,
setz), IV. Hauptstück,
kann der Staatssekretär für Heereswesen im

Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen
Zur Durchführung der Bestimmungen des IV. Hauptstückes
des Pensionistengesetzes wird verordnet:
Für diese Personen aus anderen als wirtschaftlichen

Zu § 1, Absatz 3.

(1) Die Heimatsberechtigung in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde am 31. Oktober 1918 und ihr Fortbestand am 1. Jänner 1920 ist von der Partei nachzuweisen, falls sie hiezu besonders aufgefordert wird.

(2) Auf Berufsmilitärpersonen der bewaffneten Macht der ehem. österr. Monarchie und deren Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in einer zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918, jedoch bis einschliesslich 24. August 1920 erworben haben, finden, bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten, die Bestimmungen des Pensionistengesetzes mit nachstehender Abänderung Anwendung:

Sie erhalten die Erhöhung ihrer Ruhe-
(Versorgungs-) genüsse nach Massgabe dieses Gesetzes in Form von Beihilfen Im Falle der



000011
000010

411

endgültigen Uebernahme der Militärversorgungs-
lasten der obgenannten Personen durch den öster-
reichischen Staat gilt für sie das Pensionisten
gesetz ohne Beschränkung .

(3) Für Berufsmilitärpersonen und deren
Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in einer
zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde
erst nach dem 24. August 1920 erworben haben,
kann der Staatssekretär für Heereswesen im
Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finan-
zen die ausnahmsweise Anwendung der Bestimmun-
gen des vorstehenden Absatzes 2 bewilligen, wenn
für diese Personen aus anderen als wirtschaft-
lichen Gründen die Rückkehr in ihren Heimats-
staat mit einem schweren Nachteil verbunden
wäre.

Zu § 26. Absatz 2.

Auf Grund der Ermächtigung des § 18 des
Gesetzes wird die Verfügung getroffen, dass die
Steuern und Quittungsstempelgebühren, welche
von den im Bezuge eines normalmässigen Ruhege-
nusses stehenden Berufsmilitärpersonen, den
im Bezuge eines normalmässigen Versorgungs-
genusses stehenden Witwen und Waisen nach Be-
rufsmilitärpersonen sowie den mit Gnadengaben
(Gnadenversorgungsgenüsse) beteiligten Personen
im Abzugswege einzuheben sind, bis auf weite-
res vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

Zu § 27. Absatz 1.

(1) Die Bemessung der normalmässigen Ruhe-
genüsse nach den vollen Gebührensätzen des Mi-
litärbesoldungs- Uebergangsgesetzes erfolgt von
amtswegen:

1.) Bei Berufsmilitärpersonen, die seit 25. Juli 1914 in den Ruhestand (Inv.Pens.Stand) versetzt (rückversetzt) wurden und denen eine Verwundungszulage (Personalzulage an Stelle einer Verwundungszulage) zuerkannt wurde

2.) Bei Berufsmilitärpersonen, aus deren Superarbitrierungsakten hervorgeht, dass sie seit 25. Juli 1914 infolge eines ausschliesslichen durch die besondere Beschwerlichkeit oder sonstige Eigentümlichkeit der Kriegsdienstleistung verursachten oder verschlimmerten Gebrechens in den Ruhestand (Inv.Pens.Stand) versetzt (rückversetzt) worden sind.

(2) Allen übrigen Berufsmilitärpersonen wird der normalmässige Ruhegenuss nach den Bestimmungen des § 27 (2) bemessen. Es bleibt jedoch der Partei unbenommen, um Bemessung nach den vollen Gehürsätzen des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes anzuschauen, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden kann, dass die Versetzung (Rückversetzung) in den Ruhestand (Inv.Pens.Stand) unter den Voraussetzungen des vorstehenden Punktes 2 erfolgt

(3) Bei Ermittlung des Ruhegenusses auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St.G.Bl.Nr. 464 werden Akademiejahre nicht berücksichtigt.

Zu § 27, Absatz 3a
Befand sich der Wohnsitz des Bezugsberechtigten am 1. März 1920 in einem ausserhalb des Gebietes der Republik Oesterreich gelegenen



42

Orte, so ist der Ortszuschlag für einen in der
III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse (Bezugs-
klasse III) eingereichten Ort in die Bemessungs-
grundlage einzubeziehen.

Zu § 29.

Personalzulagen zu Ruhegenüssen, die unter
gradenweiser Anrechnung einer normalmässigen
nicht anrechenbaren Dienstzeit gewährt wurden,
sind falls diese Dienstzeit auch bei der Neu-
bemessung nicht angerechnet wird, in die Pen-
sionserhöhungen nicht einzurechnen.

Zu § 30.

(1) Die nach § 10 des Gesetzes gebührenden
Teuerungszulagen werden den anspruchsberechtig-
ten Pensionsparteien vom 1. Jänner 1920 ange-
fangen in Monatsraten, die am Ersten im vor-
hinein fällig werden, flüssig gemacht; dagegen
wird diesen Pensionsparteien die (laufende) Aus-
hilfe (Vers.Zahl 10231/19 vom 26. Jänner 1920,
Vdg.-Bl. Nr. 5/20) mit 31. Dezember 1919 eingestellt.
Die hierauf seit 1. Jänner 1920 ausbezahlten
Beträge werden in die Pensionserhöhung bzw. in
den Vorschuss auf dieselbe und in die Teuerungszu-
lage (§ 10) eingerechnet.

(2) Für jene im § 6 des Gesetzes bezeichne-
ten Waisen, die das 21. Lebensjahr schon vollendet,
das Normalalter von 24 Jahren jedoch noch
nicht erreicht haben, und welchen die Begünsti-
gung des § 10, Absatz 4, des Gesetzes nicht zu-
teill wird, ist bis auf weiteres die bisherige
(laufende) Aushilfe flüssig zu halten, längstens
jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
oder bis zur früheren Versorgung der Waise.

Zu § 31.

(1) Die Anweisung der gleitenden Zulage für die Pensionsparteien wird nach den hinsichtlich der gleitenden Zulagen der aktiven Berufsmilitärpersonen zu erlassenden Normen erfolgen.

(2) Verheiratete männliche Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, deren Gattin im aktiven Staats-, Landes-, oder Gemeindedienste steht oder auf Grund einer solchen eigenen Dienstleistung eine Ruhegebühr genießt und selbst die gleitende Zulage bezieht, erhalten für ihre Gattin die gleitende Zulage nicht. Solche Ruhestandspersonen sind verpflichtet, dem Militärversorgungsamt, Abteilung Liquidatur, bzw. der Finanzlandesdirektion Wien die Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staats-, Landes-, oder Gemeindedienste oder den Bezug eines Ruhegenusses derselben auf Grund eines dieser Dienste anzuzeigen.

Zu § 39, Absatz 2.

Bei der Gewährung des Vorschusses wird die Einrechnung allfälliger sich gegenüber der seinerzeitigen tatsächlichen Erhöhung ergebender Mehrbeträge auf die Erhöhung und auf den bisherigen Ruhe- (Versorgungs-) genuss vorbehalten.

Zu § 39, Absatz 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. März 1920, St.G. Bl.Nr. 132, d.i. am 1. Jänner 1920, in Kraft.



A u s z u g
für den
Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Vom steiermärkischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

Bemerkungen: Nach dem Entwurfe der Landtagswahlordnung soll die Verteilung der Mandate an die wahlwerbenden Parteien im Wege von zwei Ermittlungsverfahren erfolgen.

Nach wie vor werden in Steiermark 70 Abgeordnete in vier Wahlkreisen gewählt, die ihrer Benennung und ihrem Umfange nach mit den vier steiermärkischen Wahlkreisen für die Vornahme der Wahl in die Nationalversammlung übereinstimmen.

Von den 70 Mandaten gelangen 66 im ersten und 4 im zweiten Ermittlungsverfahren zur Vergebung. Die Ermittlungen erfolgen nach den für die Wahl der Nationalversammlung festgestellten Grundsätzen.

Im übrigen enthält der Entwurf eine Reihe von neuen Bestimmungen, die den analogen Bestimmungen der Novelle zur Wahlordnung für die Nationalversammlung nachgebildet sind. Eine Abweichung besteht nur insoferne, als nach § 4, 4. Abs. des Entwurfes Wählkarten für Kranke, die sich ausserhalb ihres zuständigen Wahlsprenghels befinden, in berücksichtigungswürdigen Fällen auszustellen wären.



Da die Hauptwahlbehörde auf Grund eines Uebereinkommens der Parteien sich in ihrer letzten Sitzung dahin ausgesprochen hat, dass den ausserhalb ihres Wohnsitzes in Kranken- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahlen in die Nationalversammlung zustehe, wurde die Landesregierung in Graz lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahlordnung für die Nationalversammlung diesen Personen ein Recht auf die Ausstellung der Wahlkarten einräume und dass es nicht angehe, die Ausstellung einer Wahlkarte von dem Ermessen der Behörde abhängig zu machen. Die Landesregierung hat erklärt, dass die in Rede stehende Bestimmung vom Landesrate in einer diesem Bedenken Rechnung tragenden Weise abgeändert werden werde..

Bei diesem Anlasse wurde von der Landesregierung mitgeteilt, dass die der W.O. für die Nationalversammlung ebenfalls unbekanntes Bestimmung des § 41, derzufolge Kandidaten, die im ersten Ermittlungsverfahren gewählt wurden, beim zweiten Ermittlungsverfahren ausser Betracht zu lassen wären, im Kreise der Parteien Bedenken erzeuge, und dass die Geneigtheit bestehe, diese Vorschrift fallen zu lassen, falls von der Staatsregierung eine bezügliche Anregung gegeben würde. Da es gewiss zweckmässig erscheint, Divergenzen zwischen beiden Wahlordnungen nach Tunlichkeit zu vermeiden, wäre dem Wunsche der Landesregierung Rechnung zu tragen.

A n t r a g : Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben, der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes unter der Voraussetzung der Abänderung des § 4, vierten Absatzes, zuzustimmen und die von den Parteien des steiermärkischen Landtages selbst gewünschte Abänderung des § 41 anzuregen.

A u s z u g
für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Vom steiermärkischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.

Bemerkungen: Nach dem Entwurfe soll die Wahl auf Grund der für die Wahl in die Nationalversammlung angefertigten rechtskräftigen Wählerverzeichnisse vorgenommen werden. Der Wahlakt selbst soll in der Weise erfolgen, dass in die Wahlkuverts zwei Stimmzettel, einer für die Wahl in die Nationalversammlung und einer für die Landtagswahl, eingelegt werden. Letzterer hat eine auf die Landtagswahl bezughabende Bezeichnung zu enthalten.

Da die Landtagswahlordnung mit den Bestimmungen der Wahlordnung für die Nationalversammlung übereinstimmt, wird die gleichzeitige Vornahme beider Wahlen keiner Schwierigkeit begegnen.

A n t r a g : Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



V o r t r a g
für den
K a b i n e t t s r a t.

Gegenstand: Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

Bemerkungen: Der Beschluß sieht zur Bedeckung des Abganges im Landeshaushalte im Jahre 1920 die Einführung Umlagen vor, die in ihrem überwiegenden Teile nach Halbjahren differenziert sind.

Gegen den Inhalt dieses Beschlusses wird seitens des Staatsamtes für Finanzen geltend gemacht, daß die Differenzierung der Steuerzuschläge aus steuertechnischen Gründen nicht zugestanden werden kann. Ist schon die Berechnung der nach Steuergattungen angestufteten, jedoch für das ganze Jahr gleichmäßigen Umlagen außerordentlich zeitraubend, so wird durch die Differenzierung der Umlagen nach Halbjahren die Arbeitslast verdoppelt, die Evidenzhaltung selbst außerordentlich erschwert. Das Personal der Steuerämter, dem überdies demnächst bei Veranlagung und Einhebung der Vermögensabgabe eine große Arbeitslast erwachsen wird, wäre auch bei größter Anspannung der Arbeitskraft nicht imstande, eine so bedeutende Arbeitsvermehrung zu bewältigen. Die mit der beschlossenen Differenzierung verbundenen steuertechnischen Schwierigkeiten würden eine Störung und Beeinträchtigung.



000018

tigung des ganzen Einhebungsdienstes und somit eine Schädigung nicht nur der Staats- sondern auch der Landes- und Gemeindefinanzen nach sich ziehen. Dem Gedanken, durch Einstellung neuer Kräfte bei den Steuerämtern abzuhefen, könnte aber im Hinblick auf die dringend notwendige Schonung des Staatsschatzes nicht nähergetreten werden.

A n t r a g: Der Landtagsbeschluss wäre aus den vorstehend angeführten Gründen nicht zu genehmigen und dem Landesrate nahezu legen, einen neuerlichen Beschluss mit für das ganze Jahr gleichmäßigen Umlagensätzen zu veranlassen.

Z. $\frac{52.868}{13}$ 1920.

ad 10.)

Antrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Ermächtigung des Staatsamts für Äußeres, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten.

Begründung:

Am 15. November d. J. tritt, von Präsident Wilson einberufen, die erste Vollversammlung des Völkerbundes in Genf zusammen.

Da diese Versammlung gemäß den Völkerbundsatzungen berufen ist, über etwaige Beitrittserklärungen solcher Staaten, die nicht ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind, abzustimmen, bietet sich der österreichischen Regierung nunmehr zum ersten Male die Möglichkeit, die aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen gleich wünschenswerte Zulassung Österreichs zum Völkerbund anzustreben.

Zu diesem Behufe wäre, nach Einholung der Zustimmung der Nationalversammlung, der Beitritt Österreichs beim Generalsekretariate des Völkerbunds anzumelden.

Es ist anzunehmen, daß dieser Beitritt die zur Zulassung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Bundesversammlung finden werde, da nach den hierüber vorliegenden Nachrichten keiner der in Betracht kommenden Hauptmächte dieser Zulassung grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen scheint.

Immerhin ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit Rücksicht darauf, daß der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist und daß einige dieser Mächte ihn noch nicht ratifiziert und daher die diplomatischen Beziehungen mit Österreich noch nicht aufgenommen haben, die Beitrittserklärung Österreichs im gegenwärtigen Augenblicke noch als verfrüht ansehen könnten. Es empfiehlt sich daher, zunächst bei den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und Italiens vertraulich anzufragen, welche Stellung die Hauptmächte bei der bevorstehenden Tagung des Völkerbunds der Zulassung Österreichs gegenüber einnehmen würden.

Da eine solche Rundfrage trotz ihres vertraulichen Charakters doch den Willen der österreichischen Regierung kundgibt, im Falle einer befriedigenden Antwort Österreichs Beitritt zum Völkerbund anzumelden,



000020

glaubt das Staatsamt für Äußeres der Zustimmung des Kabinettsrates zu diesem Schritte zu bedürfen.

Es stellt daher den

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Äußeres wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbunde diplomatisch vorzubereiten.“

Wien, am 27. September 1920.

Luzern am 24/9. 5h. Heber Ad 11.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten.

Eduard H E I N L.

Beitritt zum Berner Abkommen vom
30. Juni 1920 über die Erhaltung
oder die Wiederherstellung der
durch den Weltkrieg beeinträch-
tigten gewerblichen Eigentums-
rechte.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Am 30. Juni 1920 wurde in Bern ein Abkommen über die Er-
haltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg
beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte von folgenden;
der "Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen
Eigentums" angehörenden Staaten unterzeichnet, und zwar
von Deutschland, Frankreich; den Niederlanden, Polen, Por-
tugal; Schweden (mit Vorbehalt); der Schweiz, der Tschecho-
slowakei und Tunis.

Der Wortlaut des Abkommens und des Unterzeichnungspro-
tokolles sind in dem beiliegenden Abdrucke enthalten.

Den Inhalt dieses Abkommens bilden gewisse aus dem
Versailler Friedensvertrage (Art. 307,308) und dem Staats-
vertrage von St.Germain (Art. 259,260) übernommene Bestim-
mungen über die Einräumung von Fristen für die Vornahme
von Handlungen, die zur Wahrung gewerblicher Schutzrechte
(Patente, Musterrechte, Markenrechte) vorgeschrieben sind.
Hiezu gehören insbesondere die Fristen zur Zahlung von Jah-
resgebühren, Rechtsmittelfristen, Fristen zur Ausübung von
Patenten und Prioritätsfristen, innerhalb welcher Anmeldun-
gen gewerblicher Schutzrechte zur Wahrung der Priorität



000022

:/:

des Heimatsstaates in den übrigen Staaten anzumelden sind. Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb dreier Monate, somit bis zum 30. September d. J. in B e r n hinterlegt werden: Es wird am Tage der Errichtung des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten: Die der Internationalen Union angehörenden Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, können ihm mittelst einer an die Schweizerische Regierung zu richtenden Erklärung beitreten:

Nach einer vom Vertreter der Schweiz bei der Unterzeichnung abgegebenen erläuternden Erklärung soll der Tag des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden einheitlich als Ausgangspunkt für die in dem Abkommen vorgesehenen Fristen gelten:

Der Vorbehalt Schwedens betrifft die Einschränkung seiner Teilnahme auf Patente und Gebrauchsmuster, mit Ausschließung der Marken und gewerblichen Muster und Modelle (Geschmacksmuster), ferner-im Zusammenhange mit der inneren Gesetzgebung dieses Staates - das Ausmaß der Fristen:

Das Abkommen verfolgt den Zweck, die oben hervorgehobenen übereinstimmenden Bestimmungen des Versailler und des St. Germainer Vertrages im Verhältnis zwischen den der Internationalen Union angehörenden Staaten, auch soweit für sie diese beiden Verträge nicht gelten, zur Anwendung zu bringen:

Unser Beitritt zu dem Abkommen ist aus sachlichen Gründen wünschenswert und wäre daher zu vollziehen: Er würde unseren Angehörigen auch in den außerhalb des St. Germainer Vertrages stehenden Staaten im Unionsverbände, also insbesondere auch in den neutralen Staaten, hinsichtlich ihrer gewerblichen Schutzrechte dieselben Begünstigungen sichern, auf die sie in den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte, soweit diese den St. Germainer Vertrag ratifizieren,

./.

000023

000000

Anspruch haben. Es würde somit die Rechtsstellung unserer Angehörigen im Auslande hinsichtlich ihrer gewerblichen Schutzrechte eine erhebliche Stärkung erfahren und würden dadurch wirtschaftliche Interessen, die mit diesen Rechten verknüpft sind, insbesondere die Interessen der an der Ausführung beteiligten inländischen Industrie, gefördert werden.

Bemerkt sei, daß im Verhältnis zum Deutschen Reiche schon jetzt gegenseitig auf Grund unserer und der reichsdeutschen inneren Gesetzgebung die einschlägigen Bestimmungen des Versailler und des St.Germainer Vertrages Anwendung finden.

Unsere innere Gesetzgebung ist dem Abkommen insoweit angepasst, als mit dem Gesetze vom 9. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 306, über die Anwendung einzelner der gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain die Bestimmungen des Artikels 259 dieses Staatsvertrages auf die gewerblichen Schutzrechte von Inländern und von Angehörigen der an dem Staatsvertrage von St. Germain nicht beteiligten Staaten (also insbesondere des Deutschen Reiches und der neutralen Staaten) ausgedehnt wurden. Was die durch dieses Gesetz nicht berührten Prioritätsfristen anbelangt, so hat die Verordnung vom 1. Dezember 1915, R.G.Bl.Nr. 349, schon bis jetzt die Grundlage für die Einräumung entsprechender Begünstigungen geboten.

Ein Unterschied besteht insofern, als die Fristen des St.Germainer Vertrages vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, d. i. vom 16. Juli 1920 an, zu laufen beginnen, wogegen die Fristen nach dem Abkommen, wenn auch im gleichen Ausmaße, von einem späteren Zeitpunkte an, dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens, wahrscheinlich



000024

dem 30. September 1920, laufen und daher weiter reichen werden.

Vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird die in diesem Zusammenhange nicht näher zu erörternde Frage erwogen, ob nicht diese weiter hinausreichenden Fristen ins innere Recht einzuführen wären und unser inneres Recht nicht auch noch in anderer Richtung durch gesetzgeberische Maßnahmen dem Abkommen anzupassen wäre.

Da dem Beitritte zu einem Kollektivvertrage, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, nach der grundsätzlichen Anschauung der Staatskanzlei rechtlich die Bedeutung des Abschlusses eines selbstständigen Staatsvertrages zukommt, sind bei der internen staatsrechtlichen Behandlung die für Staatsverträge verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Formen einzuhalten und demnach die Genehmigung durch die Staatsregierung einzuholen und die Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung zu erwirken. Der Genehmigung der Nationalversammlung bedarf es im gegebenen Falle nach dem Inhalt des Abkommens nicht.

Die Beitrittserklärung wird nach Herstellung dieser verfassungsrechtlichen Grundlage durch das Staatsamt für Aeußeres an die Schweizerische Regierung abgegeben werden; so bald die bereits von der Staatsregierung genehmigte und vom Präsidenten der Nationalversammlung ratifizierte Beitrittserklärung hinsichtlich der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgegeben und damit unser Verhältnis zu dieser Union klargestellt sein wird.

Bemerkt sei, daß auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1919 gegenüber dem Berner Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums, das die Vorarbeiten für das Abkommen geführt hat und gegenüber der Schweizerischen Regierung, von der die Einladung zur Teilnahme an dem

./.

Abkommen und zur Unterzeichnung ausgegangen ist; grundsätzlich die Bereitwilligkeit der Regierung der Republik Oesterreich zur Teilnahme an dem Abkommen erklärt, unsere Teilnahme an der Unterzeichnung des Abkommens jedoch im Hinblick darauf, daß der St.Germainer Vertrag damals noch nicht ratifiziert war, abgelehnt wurde:

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beantragt aus den dargelegten Gründen, der Kabinettsrat wolle den Beitritt der Republik Oesterreich zu dem zu Bern am 30. Juni 1920 unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte genehmigen, das Staatsamt zur Einholung der Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung und das Staatsamt für Aeußeres zur Abgabe der Beitrittserklärung im Sinne des Artikels 5, Absatz 3, des Abkommens zu Handen der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigen:



000026

57

Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Arrangement concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale.

Les Plénipotentiaires soussignés des Pays membres de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté le texte suivant destiné à garantir et à faciliter l'exercice normal des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale:

Article premier.

Les délais de priorité, prévus par l'article 4 de la Convention internationale de Paris du 20 mars 1883, révisée à Washington en 1911, pour le dépôt ou l'enregistrement des demandes de brevets d'invention ou modèles d'utilité, des marques de fabrique ou de commerce, des dessins et modèles, qui n'étaient pas encore expirés le 1^{er} août 1914 et ceux qui auraient pris naissance pendant la guerre ou auraient pu

Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Die mit gehörigen Vollmachten ihrer Regierungen versehenen unterzeichneten Bevollmächtigten der der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder haben in gegenseitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehenden Wortlaut vereinbart, der die regelmäßige Ausübung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte gewährleisten und erleichtern soll:

Artikel 1.

Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkommens vom 20. März 1883 für die Einreichung oder die Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabriks- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges



000027

pag. 1-6

prendre naissance si la guerre n'avait pas eu lieu, seront prolongés par chacune des Hautes Parties contractantes en faveur des titulaires des droits reconnus par la Convention précitée, ou leurs ayants cause, jusqu'à l'expiration d'un délai de six mois à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement.

Toutefois, cette prolongation de délai ne portera pas atteinte aux droits de toute Haute Puissance contractante ou de toute personne qui seraient, de bonne foi, en possession, au moment de la mise en vigueur du présent Arrangement, de droits de propriété industrielle en opposition avec ceux demandés en revendiquant le délai de priorité. Elles conserveront la jouissance de leurs droits, soit personnellement, soit par tous agents ou titulaires de licence auxquels elles les auraient concédés avant la mise en vigueur du présent Arrangement, sans pouvoir, en aucune manière, être inquiétées ni poursuivies comme contrefacteurs.

Article 2.

Un délai d'une année à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement, sans surtaxe ni pénalité d'aucune sorte, sera accordé aux titulaires des droits reconnus par la Convention pour accomplir tout acte, remplir toute formalité, payer toute taxe et généralement satisfaire à toute obligation prescrite par les lois et règlements de chaque État pour conserver ou obtenir les droits de propriété industrielle déjà acquis au 1^{er} août 1914 ou qui, si la guerre n'avait pas eu lieu, auraient pu être acquis depuis cette date, à la suite d'une demande faite avant la guerre ou pendant sa durée.

Les droits de propriété industrielle qui auraient été frappés de déchéance par suite du défaut d'accomplissement d'un acte, d'exécution d'une formalité ou de paiement d'une taxe seront remis en vigueur, sous réserve des droits que des tiers possèdent de bonne foi sur des brevets d'invention ou modèles d'utilité ou sur des dessins et modèles industriels.

Article 3.

La période comprise entre le 1^{er} août 1914 et la date de la mise en vigueur du présent Arrangement n'entrera pas en ligne de compte dans le délai prévu pour la mise en exploitation d'un brevet ou pour l'usage de marques de fabrique ou de commerce ou l'exploitation de dessins et modèles industriels; en outre, il est

begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Höhen vertragschließenden Teile zugunsten der Inhaber der in dem vorbezeichneten Übereinkommen anerkannten Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder Höhen vertragschließenden Macht oder jeder Person unberührt, die sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Prioritätsfrist nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Artikel 2.

Soweit Inhaber der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte solche bereits am 1. August 1914 besaßen oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor Beginn oder im Verlaufe des Krieges angebrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Frist von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung vorzunehmen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft, vorbehaltlich der Rechte, die Dritte in Beziehung auf Erfindungspatente oder Gebrauchsmuster oder gewerbliche Muster und Modelle im guten Glauben besitzen.

Artikel 3.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens wird auf die für die Ausübung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabriks- oder Handelsmarken oder die Ausübung von gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabriks-

convenu qu'aucun brevet, marque de fabrique ou de commerce ou dessin ou modèle industriel qui était encore en vigueur au 1^{er} août 1914, ne pourra être frappé de déchéance ou d'annulation du seul chef de non-exploitation ou de non-usage avant l'expiration d'un délai de deux ans à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement.

Article 4.

Les dispositions du présent Arrangement ne comportent qu'un minimum de protection; elles n'empêchent pas de revendiquer l'application de prescriptions plus larges qui seraient édictées par la législation intérieure d'un pays contractant; elles laissent également subsister les accords plus favorables et non contraires que les Gouvernements des pays signataires auraient conclus ou concluraient entre eux sous forme de traités particuliers ou de clauses de réciprocité.

Article 5.

Les dispositions du présent Arrangement n'affectent en rien les stipulations convenues entre les pays belligérants dans les Traités de paix signés à Versailles le 28 juin 1919 et à St. Germain le 10 septembre 1919, pour autant que ces stipulations contiennent des réserves, des exceptions ou des restrictions.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications en seront déposées à Bernie dans un délai maximum de trois mois. Il entrera en vigueur le jour même où le procès-verbal du dépôt des ratifications aura été dressé, entre les Hautes Parties contractantes qui l'auront ainsi ratifié, et pour toute autre Puissance à la date du dépôt de sa ratification.

Les pays qui n'auront pas signé le présent Arrangement pourront y accéder sur leur demande. Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres. Elle emportera, de plein droit et sans délai, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans le présent Arrangement.

Il aura la même force que la Convention générale et il sera mis hors d'effet, par simple décision d'une Conférence (art. 14 de la Convention), lorsqu'il aura rempli son but transitoire.

oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sichern nur ein Mindestmaß von Schutz; sie stehen der Anwendung weitergehender Vorschriften nicht entgegen, die etwa durch die innere Gesetzgebung eines Vertragslandes erlassen werden; sie lassen in gleicher Weise die günstigeren und nicht widerstreitenden Vereinbarungen fortbestehen, welche die Regierungen der Signatarländer in der Form von Sonderverträgen oder Gegenseitigkeitsbestimmungen getroffen haben oder etwa treffen werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens berühren in keiner Weise die Abmachungen der kriegführenden Länder in den am 28. Juni 1919 in Versailles und am 10. September 1919 in St. Germain unterzeichneten Friedensverträgen, soweit diese Abmachungen Vorbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten in Bern hinterlegt werden. Es soll unter den Hohen Vertragsschließenden Teilen, die es auf diese Weise ratifiziert haben, an dem Tage, an dem das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet werden wird, für jede andere Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Die Länder, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Ländern angezeigt werden. Er hat mit voller Rechtswirkung und ohne Aufschub den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, die in dem gegenwärtigen Abkommen vereinbart sind.

Es soll dieselbe Kraft wie das allgemeine Übereinkommen haben und durch einfachen Beschluß einer Konferenz (Artikel 14 des Übereinkommens) außer Kraft gesetzt werden, sobald es seine vorübergehende Aufgabe erfüllt hat.

Le présent Arrangement sera signé en un seul exemplaire lequel sera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements des pays signataires.

Fait à Berne, le 30 juin 1920.

Pour l'Allemagne:

Köcher.

Pour la France:

H. Allizé.

Pour les Pays-Bas:

van Panhuys.

Pour la Pologne:

J. Perłowski.

Pour le Portugal:

A. M. Bartholomeu Ferreira.

Pour la Suède:

P. de Adlercreutz.

(Sous la réserve indiquée au procès-verbal.)

Pour la Suisse:

Motta.

Pour la Tchéco-Slovaquie:

Dr. Cyrill Duček.

Pour la Tunisie:

H. Allizé.

Das gegenwärtige Abkommen soll in einem einzigen Exemplar unterzeichnet werden, das im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Eine beglaubigte Abschrift soll von dieser den Regierungen der Signatarländer übermittelt werden.

Geschehen in Bern, am 30. Juni 1920.

Für Deutschland:

Köcher.

Für Frankreich:

H. Allizé.

Für die Niederlande:

van Panhuys.

Für Polen:

J. Perłowski.

Für Portugal:

A. M. Bartholomeu Ferreira.

Für Schweden:

P. de Adlercreutz.

(Mit dem im Protokoll angeführten Vorbehalte.)

Für die Schweiz:

Motta.

Für die Tschecho-Slowakei:

Dr. Cyrill Duček.

Für Tunis:

H. Allizé.

Procès-verbal de signature.

Les Plénipotentiaires soussignés, à ce dûment autorisés, se sont réunis ce jour à l'effet de procéder à la signature de l'Arrangement concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale.

Avant la signature, ils ont pris connaissance de la Déclaration explicative suivante lue par M. le Plénipotentiaire de la Suisse:

„A la demande de plusieurs Gouvernements adressée au Conseil fédéral suisse, il est constaté formellement que, comme celui-ci l'a exposé dans sa note du 29 mai 1920, la date du premier échange des ratifications sera considérée pour tous les pays adhérents au présent Arrangement ou qui y adhéreront dans l'avenir, comme le point de départ des divers délais qui y sont prévus.“

M. le Plénipotentiaire de la Suède a lu ensuite la Déclaration suivante:

„La Suède adhère au présent Arrangement seulement en ce qui concerne les brevets d'invention et les modèles d'utilité, à l'exclusion des marques de fabrique ou de commerce et des dessins et modèles industriels, et cela sous les restrictions suivantes:

1. D'après la législation en vigueur en Suède, laquelle ne peut être modifiée sans le concours du Parlement, le délai de priorité dont il est question à l'article premier du présent Arrangement, expire le 30 juin 1920.

2. Conformément à une loi suédoise qui vient d'être adoptée, la demande tendant à ce qu'une demande de brevet d'invention qui aura été frappée de déchéance ou rejetée, soit examinée à nouveau, devra être déposée avant le premier janvier 1921 ou, lorsque la déclaration de déchéance ou de rejet interviendra après le 30 juin 1920, dans les six mois qui suivront la décision.

Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig beauftragten Bevollmächtigten haben sich heute vereinigt, um zur Unterzeichnung des Abkommens über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte zu schreiten.

Vor der Unterzeichnung haben sie von der folgenden erläuternden Erklärung Kenntnis genommen, die durch den Herrn Bevollmächtigten der Schweiz verlesen worden ist:

„Auf den an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Wunsch mehrerer Regierungen wird förmlich festgestellt, daß, wie dieser in seiner Note vom 29. Mai 1920 ausgeführt hat, der Zeitpunkt des ersten Austausch der Ratifikationsurkunden für alle Länder, die dem gegenwärtigen Abkommen beitreten oder in Zukunft beitreten werden, als Ausgangspunkt der darin vorgesehenen Fristen angesehen werden soll.“

Der Herr Bevollmächtigte Schwedens hat darauf folgende Erklärung verlesen:

„Schweden tritt dem gegenwärtigen Abkommen nur insoweit es sich auf die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster bezieht, mit Ausschluß der Fabriks- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle, bei, und zwar mit folgenden Einschränkungen:

1. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung, die nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung geändert werden kann, erlischt die Prioritätsfrist, von der in Artikel 1 des gegenwärtigen Abkommens die Rede ist, am 30. Juni 1920.

2. Gemäß einem soeben angenommenen schwedischen Gesetze muß der Antrag auf erneute Prüfung eines verfallenen oder zurückgewiesenen Gesuches um ein Erfindungspatent vor dem 1. Jänner 1921 oder, wenn die Verfalls- oder Zurückweisungserklärung nach dem 30. Juni 1920 erfolgt ist, in den auf die Entscheidung folgenden sechs Monaten vorgebracht werden.

D'après la même loi, la demande tendant à la restauration d'un brevet d'invention devra être déposée avant le premier janvier 1921.

Toutefois, il est prévu que, par une mesure générale, ces délais pourront être prorogés de six mois."

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont adopté le présent procès-verbal.

Fait à Berne, le trente juin 1920.

Pour l'Allemagne:

Köcher.

Pour la France:

H. Allizé.

Pour les Pays-Bas:

van Panhuys.

Pour la Pologne:

J. Perlowski.

Pour le Portugal:

A. M. Bartholomeu Ferreira.

Pour la Suède:

P. de Adlercreutz.

Pour la Suisse:

Motta.

Pour la Tchéco-Slovaquie:

Dr. Cyrill Duček.

Pour la Tunisie:

H. Allizé.

Nach dem gleichen Gesetze muß der Antrag auf Wiederherstellung eines Erfindungspatentes vor dem 1. Jänner 1921 vorgebracht werden.

Es ist indessen vorgeesehen, daß durch eine allgemeine Anordnung diese Fristen um sechs Monate verlängert werden können."

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll angenommen.

Geschehen in Bern, den 30. Juni 1920.

Für Deutschland:

Köcher.

Für Frankreich:

H. Allizé.

Für die Niederlande:

van Panhuys.

Für Polen:

J. Perlowski.

Für Portugal:

A. M. Bartholomeu Ferreira.

Für Schweden:

P. de Adlercreutz.

Für die Schweiz:

Motta.

Für die Tscheco-Slowakei:

Dr. Cyrill Duček.

Für Tunis:

H. Allizé.

Ad 13.)
Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.
.....

Gegenäußerung des Staatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung /Nr.954 der Beilagen zum Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung./

Die auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.577 zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung von der Nationalversammlung gewählten Liquidierungsinspektoren, Nationalrat J. S m i t k a und Franz B u c h i n g e r, haben der Nationalversammlung am 23. Juli 1. J. über ihre bisherige Tätigkeit als Liquidierungsinspektoren den unter Nr. 954 der Beilage zum Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung erliegenden Bericht erstattet.

Dieser beschäftigt sich fast ausschließlich mit der auf Grund des zitierten Gesetzes, mit der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr.35 dem Staatsamte für Finanzen unterstellten Liquidierung der ehemaligen militärischen Zentralstellen, sowie des ehemaligen gemeinsamen Finanzministeriums, ehemaligen gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes.

Er kommt zu dem Schlusse, daß die Wirksamkeit der Liquidierungsinspektoren bisher an gewissen Hindernissen im Staatsamt für Finanzen, sowie überhaupt an der schwer zu überwindenden Langsamkeit und Schwerfälligkeit des bürokratischen Verwaltungsapparates, besonders aber an einem offenkundigen, passiven Widerstande des Militär-Liquidierungsamtes gescheitert sei, und zieht daraus die Folgerung, daß das Liquidierungsinspektorat, soll die Kontrolle wirksam durchgeführt werden, der nötigen Autorität bedürfe, um seine Forderungen unbedingt und rasch durchzusetzen.



000033

Die Beilage des Berichtes führt eine Reihe konkreter Fälle an, in denen sich die behaupteten Hindernisse und Widerstände im Staatsamte für Finanzen beziehungsweise Militärliquidierungsamte angeblich geltend gemacht haben.

Entsprechend der vom Staatssekretär für Finanzen im Kabinettsrat vom 17. August abgegebenen Erklärung legt das Finanzamt in der Anlage eine Gegenäußerung zu dem Inspektoratsberichte vor, aus der entnommen werden wolle, inwieferne die darin erhobenen Rekriminationen berechtigt sind oder nicht.

Das Staatsamt für Finanzen glaubt darin dargetan zu haben, daß - mag auch in einzelnen Angelegenheiten den Anregungen der Liquidierungsinspektoren noch nicht voll Rechnung getragen sein - doch von einem offenkundigen oder auch nur latenten passiven Widerstande des Finanzamtes und des ihm unterstehenden Militärliquidierungsamtes nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr beide Stellen nicht nur nach Kräften bemüht waren, den Intentionen der Herren Liquidierungsinspektoren, die sich ja übrigens mit jenen des Finanzamtes durchaus decken, nachzukommen, sondern diese Intentionen auch zumeist in die Tat umgesetzt haben.

Wenn dies in einzelnen Punkten noch nicht geschehen ist, so liegt der Grund entweder darin, daß die Durchführung unter den gegebenen Verhältnissen, (als schwierige Personalverhältnisse, unbeheb- bare Unterkunftsschwierigkeiten, Beteiligung mehrerer, oft auch auswärtiger Stellen an der einzelnen Frage, relativ kurze seit der Austrifizierung zur Verfügung gestandenen Zeit) faktisch nicht möglich war, oder darin, daß sich die einzelne angeregte Maßnahme nach eingehender Erwägung nicht als zweckmäßig und der Liquidierung förderlich erwies.

Das Staatsamt für Finanzen muß es nämlich - da es für das Fortschreiten, nicht minder aber für den Erfolg der Liquidierungstätig-

keit, die sich als eine fast ausschließlich finanzielle Angelegenheit darstellt, die Verantwortung trägt - schon für sich in Anspruch nehmen, die Anregungen des Liquidierungsinspektorates in Hinsicht auf ihre Zweckmäßigkeit für den Fortgang der Liquidierung, insbesondere aber auch in Hinsicht auf ihre finanziellen Konsequenzen für den Staat einer Prüfung zu unterziehen, wogegen beim Liquidierungsinspektorat immer mehr das Bestreben hervortrat, seine Anregungen als „Forderungen“ durchzusetzen und derart unmittelbar in die Verwaltung einzugreifen.

In diesem prinzipiellen Gegensatze der Auffassung über die Kompetenz des Liquidierungsinspektorates findet nach h.o. Ansicht überhaupt die Mehrzahl der Beschwerden ihren Hauptgrund.

In diesem Punkte glaubt aber das Staatsamt für Finanzen im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Austrifizierungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung hiezu mit seinem Standpunkte durchaus auf dem Boden des Gesetzes zu stehen und sich auch gegen jede Erweiterung der Befugnisse der Liquidierungsinspektoren aussprechen zu müssen, da eine solche nicht nur mit allen stets und überall festgehaltenen verfassungrechtlichen Grundsätzen im Widerspruche stünde, sondern auch bei dem anerkannt vorwiegend finanziellen Charakter der Liquidierung einen kaum vertretbaren Eingriff in die Kompetenz des Staatssekretärs für Finanzen, beziehungsweise eine folgenschwere Teilung der finanziellen Verantwortlichkeit bedeuten würde, die unvermeidlich nur zu größeren Konflikten und Hemmungen führen müßte.

Das Staatsamt für Finanzen steht daher auf dem Standpunkte, daß die durch die Liquidierungsinspektoren repräsentierte Kontrolle der Nationalversammlung über die Liquidierung als für diese förderlich wohl beizubehalten, doch unter keinen Umständen mit irgend einer direkten Anordnungsbefugnis auszustatten wäre. Das Staatsamt



für Finanzen ist dabei nach wie vor bereit, die Herren Liquidierungsinspektoren, deren Wunsche entsprechend, bei ihren Bestrebungen, die ja - wie erwähnt - mit jenen der Finanzverwaltung vollständig parallel gehen, tatkräftigst zu unterstützen.

Das Staatsamt für Finanzen kann aber nicht umhin, gegen den für einen amtlichen Bericht ungewöhnlichen tendenziösen Ton Verwahrung einzulegen, in dem der Tätigkeitsbericht abgefaßt ist. Das Staatsamt für Finanzen ist hierbei etwas glimpflicher weggekommen, umso schärfer sind dafür, ganz zu Unrecht, einzelne Ausfälle gegen den Herrn Leiter des Militärliquidierungsamtes.

Das Staatsamt für Finanzen glaubt nicht fehl zu gehen, wenn es annimmt, daß dieser Ton ohne Zutun der Herren Liquidierungsinspektoren selbst, vielmehr durch die Voreingenommenheit der militärischen Funktionäre des Sekretariates des Liquidierungsinspektorates gegen die zivile Leitung der Militärliquidierung im Allgemeinen und gegen den zivilen Leiter des Militärliquidierungsamtes im Besonderen in den Bericht geraten ist. Das Staatsamt für Finanzen hatte schon einmal im Mai l.J. als ähnliche Beschwerden gegen das Militärliquidierungsamt vorgebracht wurden, Gelegenheit auf die unerquickliche Gestaltung der Dinge infolge der Besetzung des Liquidierungssekretariates mit militärischen Funktionären hinzuweisen. Es müßte nunmehr, wenn es nicht durch geeignete Art der Einwirkung im Wege der Staatskanzlei auf das ihm durch das Liquidierungsinspektorat angegliederte Sekretariat gelingen sollte, die bei dessen Funktionären bestehende bedauerliche Voreingenommenheit gegen die Finanzverwaltung und speziell gegen den dieser angehörigen Leiter des Militärliquidierungsamtes zu mildern, und den gegenseitigen Verkehr im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens freundlicher zu gestalten, darauf dringen, daß das Personal des Liquidierungssekretariates gegen finanziell geschulte Zivilfunktionäre - als welche allenfalls solche der vor

der Auflösung stehenden ehemals gemeinsamen zivilen Zentralstellen in Betracht kämen - auszutauschen, da das Staatsamt für Finanzen seinerseits nicht in der Lage ist, dem gegenwärtigen, seine Aufgabe voll und ganz erfüllenden Leiter des Militärliquidierungsamtes in dieser Funktion gleichwertig zu ersetzen.

Das Staatsamt für Finanzen gestattet sich um die Ermächtigung zu ersuchen, die h.o. Gegenäußerung zum Berichte der Liquidierungsinspektoren in der Nationalversammlung ebenso zur Verteilung zu bringen wie dies auch mit dem Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren geschehen ist.



000037

Äußerung

des

Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920.

Der Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren gipfelt in dem Vorwurfe, daß die Wirksamkeit ihrer Kontrolltätigkeit bisher durch gewisse teils bürokratische, teils persönliche Widerstände im Staatsamt für Finanzen und hauptsächlich beim Militärliquidierungsamte gelähmt worden sei und in der daraus abgeleiteten zwar nicht ausdrücklich aufgestellten, aber doch sonst deutlich zu erkennen gegebenen Forderung, daß die Kontrolle der Liquidierung, um sich wirksam durchsetzen zu können, mit einer entsprechenden Machtfülle auszustatten sei.

Dem erwähnten Vorwurfe gegenüber muß vor allem betont werden, daß das Staatsamt für Finanzen selbst es war, welches in erster Linie, und zwar schon zur Zeit der internationalen Liquidierung stets den Abbau der Liquidierung betrieben hat, ferner daß es nach der Austrifizierung der Liquidierung, um den Wünschen der Liquidierungsinspektoren nachkommen zu können und den Verkehr mit den Liquidierungsinspektoren sowie mit den liquidierenden Stellen zu erleichtern, ungeachtet aller Personalschwierigkeiten und aller wiederholten Angriffe auf das Finanzamt wegen der Vergrößerung seines Personalapparates ein eigenes Departement zur Behandlung der Liquidierungsagenden errichtet hat, endlich, daß es angesichts der Kosten der Liquidierung naturgemäß selbst aufs stärkste an einer möglichst raschen Beendigung der Liquidierung interessiert ist. Von einem auch nur passiven Widerstande der Finanzverwaltung gegen die Anregungen des Liquidierungsinspektorates, sofern diese wirklich eine Vereinfachung und Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit mit sich zu bringen geeignet sind, kann daher keine Rede sein.

Wenn gleichwohl einzelne vom Liquidierungsinspektorat aufgeworfene prinzipielle Fragen noch in Verhandlung stehen, so ist dies vor allem darauf zurückzuführen, daß ähnliche Momente, die — wie die Ungewißheit über die Friedensbedingungen, das späte Inkrafttreten der Friedensverträge oder die Ungeklärtheit der Verhältnisse in und zu den Nationalstaaten — schon während der internationalen Führung der Liquidierung deren Fortschreiten erschwerten, auch heute noch sich hemmend geltend machen. Denn, wenn wir auch heute die Friedensbedingungen kennen, so sind diese doch vielfach unklar und ist die Interpretation, die gerade die wichtigsten Bestimmungen vor der Reparationskommission finden werden, heute noch unsicher. Die Behandlung vieler Fragen erheischt daher die größte Vorsicht, um nicht durch voreilige Entscheidungen uns ungünstige Präjudize zu schaffen. Im gleichen hemmenden Sinne wirkt in verschiedenen Liquidierungsangelegenheiten, so zum Beispiel insbesondere in der Frage des Austausch der Nachlasssachen oder der Zivilkleider u. dgl., das noch immer vielfach ablehnende oder hinhaltende Verhalten der Nationalstaaten, über derlei Liquidierungsfragen mit uns in Verkehr zu treten. Soweit es hier in einzelnen Detailsfragen, wie hinsichtlich des Austausches der Grundbuchs-



000038

pag. 1-36

54

blätter oder hinsichtlich der gegenseitigen Auszahlung von Pensionen gelungen ist, etwas vorwärts zu kommen, ist dies gerade der Initiative des Staatsamtes für Finanzen oder des Leiters des Militärliquidierungsamtes zu danken. Weiters ist auch zu berücksichtigen, daß das Liquidierungsinspektorat, respektive dessen Sekretariat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit im raschesten Tempo und zum Teile systemlos mit einer derartigen Fülle von schon während der internationalen Führung der Liquidierung in den Bevollmächtigtenkollegien und in der Internationalen Liquidierungskommission behandelten, dort aber nicht zur Lösung gebrachten, sondern zurückgelegten und angeammelten Vorschlägen, Anregungen und Fragen hervorgetreten ist, daß dieselben von dem zunächst relativ kleinen Personalstande des neu geschaffenen Liquidierungsdepartements (drei Konzeptsbeamte und ein Rechnungsbeamter) nebst den laufenden Akten des Militärliquidierungsamtes trotz größter Anstrengung und Aufopferung in dem doch relativ kurzen Zeitraum von einem halben Jahr seit der Austrifizierung nicht durchwegs aufgearbeitet werden konnten. Es ist klar, daß unter all diesen Verhältnissen einzelne Entscheidungen einen Aufschub erfahren mußten.

Durch eine ungeachtet der bestehenden Personalschwierigkeiten reichere Personalzuweisung an das mit diesen Liquidierungsakten betraute Departement hat das Staatsamt für Finanzen für eine weiterhin glattere Erledigung der einschlägigen Verhandlungen Vorjorge getroffen.

Ebenso ungerechtfertigt wie gegen das Staatsamt für Finanzen ist aber auch der Vorwurf eines „offenkundigen passiven Widerstandes“ gegen das Militärliquidierungsamt, da dieses sämtliche ihm über Anregung des Liquidierungsinspektorates zugegangenen Weisungen des Staatsamtes für Finanzen sofort befolgt und durchgeführt hat. Wenn dort die Raschheit der Durchführung nicht immer den Wünschen des Liquidierungsinspektorates entsprach, so ist dies auf die in den derzeit obwaltenden allgemeinen Verhältnissen begründeten technischen Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich einer Zusammenziehung räumlich getrennter Abteilungen, der Beschaffenheit ausreichender Unterkünfte, der Durchführung umfangreicher Übersiedlungen u. dgl. entgegensetzten.

Das Staatsamt für Finanzen stimmt, was die Bemängelung der präferen Unterkunftsverhältnisse des Militärliquidierungsamtes anbelangt, hier ganz mit dem Liquidierungsinspektorat überein, daß die Unterkunftsfrage des heute ganz zerstückelten Militärliquidierungsamtes dringend einer einheitlichen Lösung bedarf. Diese Forderung erscheint aber leichter aufgestellt als erfüllt, da einerseits die Anforderungen von Unterkünften allseits, insbesondere seitens der Wehrmacht, ungeachtet ihres bescheidenen Umfanges, unglaublich groß sind, so daß die Staatsgebäudeverwaltung tatsächlich wegen Befriedigung all dieser Ansprüche im Gebränge ist, andererseits aber die liquidierenden Stellen in Untererschätzung der Bedeutung ihrer Arbeit mit ihren Unterkunftsorgen bei den maßgebenden Stellen nicht das richtige Verständnis finden und bei der Konkurrenz mit anderen Stellen vielfach hintangelegt, ja sehr häufig zugunsten anderer Stellen umhergeschoben werden. Es ist klar, daß hiedurch, ganz abgesehen von beträchtlichen Übersiedlungskosten, sehr unerwünschte Stockungen in der Abwicklung der Liquidierungstätigkeit verursacht werden, für die aber die Liquidierung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das Staatsamt für Finanzen hat sich daher genötigt gesehen, an den Chef der Staatsgebäudeverwaltung in nachdrücklicher Weise mit dem Ersuchen heranzutreten, in der Unterbringung der liquidierenden militärischen Stellen nicht nur unbedingt eine größere Stabilität eintreten zu lassen, sondern darüber hinaus im Interesse der gebotenen Personal- und Arbeitersparnis und im Endzweck einer rascheren Beendigung der ganzen Liquidierungstätigkeit auch der Frage der räumlichen Konzentration dieser Stellen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Abgesehen von diesen bereits erwähnten großen Schwierigkeiten, welche — wie die Einleitung des Tätigkeitsberichtes teilweise selbst anerkennt — einer rascheren Abwicklung der Liquidierung entgegenstehen, muß auch darauf verwiesen werden, daß die im Militärliquidierungsamt und bei den wenigen ihm noch unterstehenden Stellen bereits bewältigten und noch zu bewältigenden Arbeiten des Milliardenkonturfes der Heeresverwaltung (Feststellung der Forderungen der Heereslieferanten, der Vergütungen für Einquartierungen, für Kriegsleistungen in Österreich, zahlreicher Schadenersatzansprüche, die inflexible Auszahlung dieser Forderungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel, die Abrechnung mit den Zentralen, die Einziehung militärisch-ävarischer Guthaben, die Feststellung rückständiger Personalbezüge, die Übergabe der Personaldokumente an die einzelnen Nationalstaaten, die Auflösung einer Unzahl von laufenden Lieferungs-, Miet- und Pachtverträgen, die Übergabe von Sachgütern an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und militäreararischer Gebäude an die zuständigen neuösterreichischen Behörden, die Vorbereitung der Abrechnung mit den Nationalstaaten, die Auskunftserteilung an diese und insbesondere an die interalliierten Kontrollanschnisse u. c.) zum größten Teile infolge Ausscheidens zahlreicher in die anderen Nationalstaaten oder in die neue österreichische Wehrmacht abgegangener Referenten von neu

eingearbeiteten Beamten erledigt werden müssen, daß bei manchen Stellen seit dem Umsturze die Referenten bereits zwei- und dreimal gewechselt haben, daß es sich aber hierbei durchwegs um Arbeiten handelt, welche gründliche Sachkenntnis und die Vertrautheit mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften voraussetzen und für die Staatsfinanzen von schwerwiegender Bedeutung sind.

Bei diesem Anlasse darf wohl darauf verwiesen werden, daß seit dem Umsturze bereits über 11 Milliarden Kronen an die österreichischen Gläubiger der ehemaligen Heeresverwaltung unter verhältnismäßiger Berücksichtigung aller Kategorien ausbezahlt wurden, daß ferner durch intensive Nachforschungen bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten zur Zeit des Umsturzes bestandene zahlreiche Guthaben verschiedener militärischer Rechnungskörper im Gesamtbetrage von mehreren Hundert Millionen Kronen festgestellt und gerettet wurden, daß weiters die Zusammenarbeit des Militärliquidierungsamtes mit dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung zur reellen Erfassung von gleichfalls in die Hunderte von Millionen gehenden Vermögenswerten der ehemaligen Heeresverwaltung geführt hat und fortgesetzt führt, welche infolge des Zusammenbruchs und der Auflösung zahlreicher militärischer Behörden bereits außer Evidenz gekommen waren, daß endlich die einzelnen Abteilungen des Militärliquidierungsamtes sowohl im eigenen Wirkungskreise als auch im Zusammenwirken mit der Vergleichskommission die rückständigen Forderungen von Heereslieferanten aus dem Kriege unter Ausschaltung jedes wie auch immer verdeckten Kriegsgewinnes, aber auch unter Vermeidung existenzbedrohender Schädigungen der Gläubiger um bisher rund 300 Millionen Kronen im Wege vergleichsweiser Einigung herabgedrückt haben.

Während der Bericht der Liquidierungsinspektoren den Personalabbau bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen mit etwa 85 Prozent des beim Umsturze vorhandenen Standes feststellt, andererseits aber dem Leiter des Militärliquidierungsamtes „eine mehr oberflächliche Betreibung des Abbaues des militärischen Personals vorwirft“, ist in Wirklichkeit der Personalabbau bereits im Juli weitergediehen gewesen und fast ausschließlich durch initiative Maßnahmen des früheren Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums, Minister a. D. Homann, und des dormaligen Leiters des Militärliquidierungsamtes bewirkt worden. Wenn bei den derzeitigen äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser bedeutende Personalabbau überhaupt und ohne irgendwelche ernstere Konflikte oder Reibungen durchführbar war, so ist dies in erster Linie dem Umstand zuzuschreiben, daß seitens des Staatsamtes für Finanzen der Leitung des Militärliquidierungsamtes hinsichtlich Anordnung und Durchführung aller Abbaumaßnahmen tünlichst freie Hand gelassen wurde, da ja auch nur die mit dem militärischen Liquidierungsapparat vollkommen vertraute Leitung des Militärliquidierungsamtes diesen Abbau derart durchzuführen vermochte, daß eine Hemmung oder Lahmlegung der Liquidierungsarbeiten vermieden wurde. Nur die Leitung des Militärliquidierungsamtes, bei welcher alle Fäden der Liquidierung der Heeresverwaltung zusammenlaufen, konnte einen so umfassenden Überblick über die einzelnen Agenden gewinnen, daß sie das wirkliche Personalerfordernis der einzelnen liquidierenden Stellen und die Möglichkeit der Auflösung gewisser, in ihren Arbeiten bereits vorgeschrittener Stellen richtig beurteilen konnte. Begreiflicherweise kann diese genaue Sachkenntnis durch eine ein- oder zweimalige, wenn auch noch so gründliche Inspizierung einzelner liquidierender Stellen (eine ganze Anzahl von liquidierenden militärischen Stellen wurde seitens der Liquidierungsinspektoren bisher überhaupt noch nicht inspiziert) nicht erworben werden, ganz abgesehen davon, daß bei einer solchen Inspizierung doch immer nur die einzelne liquidierende Stelle in ihrer aus dem Ganzen herausgeschuhtenen Funktion, keineswegs aber ihr notwendiges Zusammenwirken mit den anderen Stellen, das unerläßliche Zueinandergreifen der einzelnen Teilorganismen des gesamten Apparates beobachtet und gewertet werden kann.

Da das Liquidierungsinspektorat in seinem Bericht selbst zugibt, daß es nicht in der Lage ist, das große Gebiet der Liquidierung, abgesehen von den Fachgebieten, zu beherrschen, so darf es sich wohl den Gegenvertretungen der mit den Erfordernissen einer raschen, zielbewußten Liquidierung besser vertrauten Stellen, nämlich des Staatsamtes der Finanzen und der Leitung des Militärliquidierungsamtes, nicht verschließen. Kann doch eine organisatorische Maßnahme für sich allein betrachtet zweckentsprechend und dem sachlichen und personellen Abbau förderlich erscheinen, im Zusammenhange mit dem gesamten Gefüge der militärischen Liquidierung aber geradezu undurchführbar und vom Standpunkte des staatsfinanziellen Zieles der ganzen Liquidierung gefährlich sein.

Zur Veranschaulichung des Personalabbaues der liquidierenden militärischen Stellen wollen folgende Daten dienen: Der am Beginne 1919 vorhandene Personalstand von rund 46.000 Personen wurde bis zur Aufrüstung der Liquidierung bis auf 8625 Personen abgebaut und weiter bis zum Zeitpunkte des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, also bis zum 1. Juli 1920, bis auf 3488 Personen verringert. Da aber seitdem der Personalabbau und die Reduzierung der liquidierenden militärischen Stellen unangesezt planmäßig fortgesetzt wurde, weist der Personalstand aller liquidierenden

militärischen Stellen in Österreich mit 1. September 1920 eine Gesamtziffer von 2885 Personen aus, welche noch durch die bereits verfügte Ausscheidung des Kriegsarchives, des Feldgerichtsarchives und des Armeeauskunftsamtes eine weitere Reduktion um rund 138 Personen erfährt, so daß mit dem bezeichneten Tage nur mehr 2747 Personen wirklich auf den Personalstand der liquidierenden militärischen Stellen zählen.

Bei diesem unausgesetzt mit aller Energie betriebenen personellen Abbau war das Militärliquidierungsamt stetig bestrebt, den vom Dienste zu enthebenden Personen den Übergang in neue Erwerbstellungen zu erleichtern. Dank einer vom Militärliquidierungsamt aus eigener Initiative ins Leben gerufenen, von einer Person neben umfangreichen anderen Agenden betriebenen Stellenvermittlung und dank des Entgegenkommens anderer staatlicher Stellen, zahlreicher Gemeindeverwaltungen, dann der Industrie, der Kaufmannschaft etc. ist die Unterbringung zahlreicher im Liquidierungsdienst entbehrlich gewordener Personen aller Kategorien in auskömmliche Lebensstellungen möglich gewesen. Naturgemäß war dies aber nur bei einem sukzessiven Abbau möglich, da sonst nur die Zahl der Arbeitslosen vermehrt und dem Staate neue Kosten und Schwierigkeiten geschaffen worden wären.

Nach den Informationen, die dem Staatsamte für Finanzen zugekommen sind, genießt denn auch der Leiter des Militärliquidierungsamtes vermöge seines, wenn auch strengen, so doch gerechten Sinnes sowie seiner, wenn auch manchmal schroffen, so doch durchaus lauterer, nur der Sache hingeebenen Wesensart durchaus das Vertrauen des ihm unterstellten Personals.

Aus der zutragenden Beilage A wolle entnommen werden, daß seit der im Jänner 1920 erfolgten Austrifizierung der Liquidierung bis zum 1. Juli 1920 im ganzen 107 liquidierende militärische Stellen vollständig aufgelöst wurden, welche Zahl sich bis zum 1. September 1920 auf 114 erhöht hat, wobei überdies das Kriegsarchiv und das Feldgerichtsarchiv, die eben jetzt an die Staatskanzlei übergehen, nicht mitgerechnet sind.

Diese Ziffern entkräften wohl den Vorwurf, daß die Leitung des Militärliquidierungsamtes dem organisatorischen Abbau des liquidierenden militärischen Apparates keine genügende Aufmerksamkeit zuwende.

Es wäre wohl vielleicht möglich, auch bei dem jetzigen Stande der Liquidierungsarbeiten noch eine oder die andere liquidierende militärische Stelle mit einer anderen dem Namen nach zu vereinigen, jedoch ohne irgend einen anderen als rein papierenen Effekt, da die wirklich räumliche Zusammenziehung der beiden Stellen bei den äußerst beengten Unterbringungsverhältnissen der liquidierenden militärischen Stellen unmöglich wäre.

Bei den Abteilungen des Militärliquidierungsamtes selbst ist eine Vereinigung nicht leicht durchführbar, da die einzelnen Abteilungen zumeist vollkommen wesensfremde oder derart spezialisierte Agenden bearbeiten, daß eine Zusammenziehung und die Überantwortung der Leitung an einen mit der Materie nicht vollkommen vertrauten Vorstand zweifellos — abgesehen von einer wesentlichen Verzögerung in der Erledigung der aufzuarbeitenden Agenden — auch eine nicht einheitliche und vermutlich nicht einwandfreie Behandlung derselben nach sich zöge. Wo es nur halbwegs ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war, sind diese Zusammenziehungen bereits erfolgt. So sei nur erwähnt, daß in der nunmehrigen 1. Abteilung des Militärliquidierungsamtes die Agenden der ehemaligen 1., 2/St., 2/W., 5., und 10/Kgl. des früheren Kriegsministeriums und der 1. Abteilung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung sowie jene des früheren Evidenzbureaus des Generalstabes vereinigt sind, daß weiters in der 20. Abteilung des Militärliquidierungsamtes die Agenden der 16., 18., 19., 19/G., und 20. Abteilung des früheren Kriegsministeriums, in der 21. Abteilung des Militärliquidierungsamtes jene der 21., 22., 23. und 25. Abteilung des früheren Kriegsministeriums vereinigt wurden.

Auf diese Art ist die Anzahl der zur Zeit des Umsturzes in den drei militärischen Zentralstellen bestandenen 13 Sektionen mit 81 Abteilungen im Militärliquidierungsamt auf bloß vier Sektionen mit 29 Abteilungen herabgesetzt worden, wobei noch die gesamten Liquidierungsagenden des zur Zeit des Umsturzes äußerst umfangreichen Armeecorpskommandos in dieser Organisation untergebracht wurden. Im übrigen ist eben jetzt die Auflösung der bisher noch vorhandenen Landwehrsektion in Durchführung begriffen und wird mit 30. September l. J. vollzogen sein.

Wird noch bedacht, daß das Militärliquidierungsamt innerhalb seiner Abteilungen im letzten Halbjahre bereits 30 Übersiedlungen durchführen mußte, daß fast keine Abteilung von diesen fast immer plötzlich angeordneten Übersiedlungen verschont blieb, daß hierbei fast niemals die Zuweisung neuer Unterkünfte auf die wirklich gegebenen Bedürfnisse der übersiedelnden Abteilung, geschweige denn auf etwaige Konzentrationspläne Rücksicht nehmen kann, so muß wohl billigerweise eingeräumt werden, daß

ein größerer Abbau in der relativ so kurzen Zeit ohne schwerste Beeinträchtigung der zahllosen österreichischen Gläubiger der Liquidierung und ohne ernste Konflikte mit den Angestelltenorganisationen nicht durchführbar war.

Gegenüber dem im Bericht der Liquidierungsinspektoren erhobenen Vorwurf, daß mangels anderer Direktiven zum Teil noch nach alten Vorschriften gearbeitet werde, muß hervorgehoben werden, daß selbstverständlich die Anzahl der gerade im militärischen Verwaltungsdienst in Geltung gestandenen und im Kriege noch ungeheuer vermehrten Dienstbücher, Verordnungen, Normalerlasse und sonstigen Vorschriften in dem halben Jahre seit der Austrifizierung (das ehemalige Bevollmächtigtenkollegium hat bekanntlich in dieser Richtung in einem Jahre fast gar nichts geleistet) den geänderten Verhältnissen nicht ganz restlos angepaßt werden konnte, daß übrigens die Abänderung solcher Vorschriften vielfach schon mit Rücksicht auf die bereits wohl erworbenen Rechte dritter Personen, insbesondere aber im Hinblick auf die künftig mit den Nationalstaaten zu pflegende Abrechnung und auf das hinsichtlich der Liquidierung der Heeresverwaltung durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebene Gemeinschaftsverhältnis mit Ungarn nicht durchführbar ist.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich zur Übernahme der Militärliquidierung keineswegs gedrängt, diese vielmehr nur notgedrungen in der Erkenntnis übernommen, daß es sich nur eine nahezu rein staatsfinanzielle Angelegenheit handle. Die Finanzverwaltung war sich hierbei vollkommen bewußt, damit eine recht unangenehme und vor der breiten, nicht informierten Öffentlichkeit recht undankbare Aufgabe auf sich zu nehmen. Daß sich das Staatsamt für Finanzen dafür hinsichtlich der Durchführung der Liquidierung möglichst freie Hand bewahren wollte und mußte und daher auch auf die Bestellung eines zivilen, finanziell geschulten Leiters an die Spitze der liquidierenden militärischen Stellen gedrungen hat, erscheint bei dieser Sachlage wohl erklärlich und in den tatsächlichen Verhältnissen wohl begründet. Die Militärliquidierung ist eben, wie der Tätigkeitsbericht selbst anerkennt, eine vorwiegend finanzielle Angelegenheit, bei welcher angesichts der vervielfältigten Mitwirkung, die jede Einzelentscheidung bei dem gewaltigen, von der alten Heeresverwaltung in Bewegung gesetzten Apparat an Menschen und Material und bei dem ungeheuren Komplex der von ihr eingegangenen Rechtsbeziehungen naturgemäß ausüben muß, kaum eine Einzelfrage nicht von großer finanzieller Tragweite ist und daher ohne entscheidende Mitwirkung des Finanzamtes gelöst werden kann.

Was endlich die am Schlusse der Einleitung des Inspektorsberichtes zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die staatsrechtliche Stellung und die Befugnisse des Liquidierungsinspektorates gegenüber der Verwaltung betrifft, so vermag das Staatsamt für Finanzen dieser Auffassung nicht beizupflichten und sieht in dieser zwischen der Finanzverwaltung und dem Liquidierungsinspektorate hinsichtlich dessen Kompetenz obwaltenden prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten geradezu den Hauptgrund für die Mehrzahl der erhobenen Beschwerden.

In dieser Kontroverse muß darauf verwiesen werden, daß weder das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, noch die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, dem Liquidierungsinspektorat die Befugnis zur Erteilung von administrativen Weisungen oder Verfügungen zugestcht, vielmehr einzig und allein ein Recht der Kontrolle und Mitberatung einräumt, was ja auch dem bei Schaffung dieser parlamentarischen Kontrolle festgehaltenem Prinzip der Trennung der Kompetenz der Legislative und der Exekutive und der ausschließlichen parlamentarischen Verantwortlichkeit des Staatssekretärs für Finanzen für die Verwaltung seines Ressorts vollkommen entspricht.

Der § 2 des Austrifizierungsgesetzes sagt ganz klar: „Die Nationalversammlung übt eine besondere Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus“ und kennzeichnet hiemit die Stellung der Liquidierungsinspektoren ausdrücklich und ganz eindeutig als jene von Kontrollorganen der Nationalversammlung.

Artikel 4 und 5 der zitierten Vollzugsanweisung umschreiben dann das den Liquidierungsinspektoren und dem Liquidierungsinspektorat eingeräumte Kontrollrecht des näheren dahin, die liquidierenden Stellen inspizieren und in deren Akten Einsicht nehmen zu können, mit den liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren und Liquidierungsangelegenheiten allgemeiner Natur oder solche, welche mehrere Ressorts zugleich betreffen, im Liquidierungsbeirat oder in Sachkomitees, beziehungsweise mit Sachreferenten zu beraten.

Artikel 5 bestimmt weiters ausdrücklich:

„Im Falle erzielter Einseitigkeit (im Liquidierungsbeirat) werden die Verfügungen durchgeführt, wenn kein zuständiger Staatssekretär Einspruch erhebt. Andernfalls wird die Angelegenheit zwischen den

Liquidierungsinspektoren und den beteiligten Staatssekretären ansgetragen oder im Kabinettsrate zur Entscheidung unierbreitet."

Da weder das Gesetz noch die Vollzugsanweisung dem Liquidierungsinspektorat ein Verfügungsrecht zugestekt, was ja auch dem Charakter der bloßen Kontrolle widersprechen würde, kann es sich bei den im Artikel 5 erwähnten Verfügungen nur um solche handeln, welche das zuständige Staatsamt auf Grund der Beschlüsse des Liquidierungsbeirates ressortmäßig zu treffen hat, ein Vorgang, welcher bei Erledigung sämtlicher zwischenstaatsamtlich beratener Angelegenheiten seit jeher üblich ist.

Wenn sonach sogar einhellige Beschlüsse des Liquidierungsbeirates noch einem Einspruchsrechte der zuständigen Staatssekretäre unterliegen, so kann um so weniger den Anregungen des Liquidierungsinspektorates mangels jeder gesetzlichen Grundlage der Charakter einer bindenden Weisung zuerkannt werden. Es ist vielmehr ganz wohl möglich und zulässig, daß über die „Forderungen“ des Liquidierungsinspektorates hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit mit den beteiligten liquidierenden Stellen — allerdings nur im Wege der für diese in letzter Linie verantwortlichen Staatssekretäre, beziehungsweise Staatsämter — verhandelt werde, beziehungsweise, daß auch Anregungen, die im Liquidierungsbeirat infolge sachlich begründeter Vorstellungen der beteiligten Stellen nicht einhellig zur Annahme gelangen, nicht weiter verfolgt werden. Hieran muß das Staatsamt für Finanzen angesichts seiner Verantwortlichkeit für die finanziellen Interessen des Staates festhalten.

Nach diesen einleitenden Ausführungen gestattet sich das Staatsamt für Finanzen in Besprechung der einzelnen Punkte des Berichtes der Liquidierungsinspektoren folgendes zu bemerken:

I. Abteilung für Liquidation der Armee im Felde.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Schaffung dieser Abteilung zweckmäßig war, muß auf das feinerzeitige Verhältnis des Armeeeberkommandos und der ihm unterstellten Armeekommandos zum Kriegsministerium eingegangen werden: Im Laufe des Krieges war das Armeeeberkommando allmählich zur eigentlichen militärischen Zentralstelle geworden, während das Kriegsministerium sich immer mehr und mehr auf die Beschaffung der für die Armee im Felde erforderlichen Bedarfsartikel, insoweit sie nicht von dieser direkt aufgebracht wurden, beschränkte. Insbesondere aber wurde die Verwaltung der von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten feindlichen Gebiete fast ausschließlich vom Armeeeberkommando geleitet. Zur Zeit des Zusammenbruches zerstreute sich das Personal des Armeeeberkommandos in wenigen Tagen in sämtliche Nationalstaaten; nur wenige Referenten stellten sich für die Liquidierung zur Verfügung, so daß ihre Aufteilung auf die einzelnen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums keinesfalls diese in stand gesetzt hätte, die umfangreichen und mit dem Wirtschaftsleben Österreichs lebendig verknüpften Agenden des Armeeeberkommandos in sich aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß bald nach dem Umsturze bereits sämtliche Ressortabteilungen infolge Abganges andersnationaler Referenten im Hinblick auf die aus dem Kriege stammenden enormen Rückstände an fachkundigen Beamten Mangel litten. Dazu wurde das Aktenmaterial des Armeeeberkommandos in aller Eile nach Wien geschafft, ebenso von einzelnen Armeen und von den Verwaltungen der besetzten Gebiete enorme Aktenbestände nach Wien geborgen; eine Aufteilung dieses Materials auf die einzelnen Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums war damals ein Ding der Unmöglichkeit; die Sichtung und Aufarbeitung desselben konnte wohl zweckmäßigerweise nur jenen Organen übertragen werden, welche bis dahin in dieser Materie gearbeitet hatten. Daher wurde die Liquidierung der Agenden des Armeeeberkommandos, der Feldarmeen und der Verwaltung der besetzten Gebiete in einer eigenen Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums vereinigt und soweit als eben möglich mit in der Materie bewanderten Referenten dotiert. Die aus sachlichen Gründen gewiß dringend gebotene Komplettierung des Personalstandes dieser Abteilung mußte freilich infolge des bald in der Öffentlichkeit geforderten Personalabbaues der liquidierenden Stellen, insbesondere aber weil die Mehrzahl der versierten Arbeitskräfte von den Nationalstaaten oder von der provisorischen österreichischen Wehrmacht übernommen wurde, aufgegeben werden. Da die Abteilung erst während des Umsturzes entstanden war, mußte sie von vornherein in neun verschiedenen Lokationen, die von der Praterstraße bis Hiezing reichten, untergebracht werden; alle Anstrengungen, sie an einem Orte zu konzentrieren, waren ergebnislos, vielmehr mußten manche Gruppen der Abteilung mehrfach überfiedelt werden.

Das im Bericht der Liquidierungsinspektoren für die von ihnen betriebene Auflösung dieser Abteilung und für die Übertragung ihrer Agenden an die geschäftsverwandten anderen Abteilungen ins Treffen geführte Moment, daß eine wirklich befriedigende Arbeitsleistung, insbesondere eine auch nur

halbwegs genaue Erfassung der in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten zurückgelassenen Vermögenswerte infolge des Verlustes des größten Teiles des einschlägigen Aktenmaterials und des ablehnenden Verhaltens der Nationalstaaten nicht möglich wäre, erscheint übrigens — abgesehen davon, daß es wohl in gleicher Weise auch bei der gewünschten Aufteilung der Agenden der Abteilung auf die einzelnen Ressortabteilungen des Militärliquidierungsamtes gelten müßte — insofern nicht zutreffend, als einerseits — wie bereits erwähnt — immerhin sehr große und wichtige Aktenbestände des Armeeeberkommandos, der einzelnen Armeen und von den Verwaltungen der besetzten Gebiete nach Wien geborgen worden sind, andererseits vieles aus der Kenntnis der Dislokation und Zusammensetzung der einzelnen Armeekorper allein mit ziemlicher Verlässlichkeit sich rekonstruieren läßt. Bei dem eminenten Interesse, das der Staat an einer Ermittlung der bezeichneten immensen Werte im Hinblick auf die zu gewärtigenden Verhandlungen vor der Reparationskommission und mit den anderen Nationalstaaten hat, durfte und darf eben nichts unversucht gelassen werden, um zu einer solchen, wenn auch nur annäherungsweise Feststellung zu gelangen.

Im übrigen wurde bereits im vorigen Jahre seitens des damaligen Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums verfügt, daß bei der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde nur mehr die dort bereits anhängigen Geschäftsfälle, sowie die Agenden der Militärverwaltung der besetzten Gebiete zu bearbeiten seien, im übrigen aber neue Einläufe, auch wenn sie Materien der Armee im Felde betreffen, den zuständigen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums zuzuwenden seien.

Als mit Ausrifizierung der Liquidierung mehrere andersnationale Referenten aus der Abteilung für die Liquidierung der Armee im Felde ausscheiden mußten und ein Ersatz an seinerzeit bei der Armee im Felde in Verwaltungsstellen verwendeten Offizieren und Beamten bei dem bereits stark restringierten Personalstand des liquidierenden Kriegsministeriums nicht beschaffbar war, mußten freilich vielfach Referate der Verwaltung der besetzten Gebiete an Personen übertragen werden, die während des Krieges im betreffenden Gebiete nicht tätig waren.

Hinsichtlich des vom Liquidierungsinspektorat in diesem Zusammenhange anmerkwürdigerweise erhobenen Vorwurfs, daß die instruktionsgemäß dem Kabinettsrat zu erstattenden Anträge wegen der nach Artikel 3 der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, ausnahmsweise zulässigen Belassung fremder Staatsangehöriger im Liquidierungsdienst bisher nicht erstattet wurden, ist zu bemerken, daß bei dem ständig betriebenen Personalabbau, dem naturgemäß auch dieses Personal unterzogen wurde, die Erstattung des Antrages erst in jenem Zeitpunkte zweckmäßig und rationell erschien, in dem sich der Stand nicht mehr fortwährend änderte, sondern ein Überblick darüber gewonnen werden konnte, welche dieser Personen denn wirklich nicht ersetzt werden können und daher voraussichtlich bis zur Beendigung der von ihnen bearbeiteten Agenden, also auf einen längeren Zeitraum, belassen werden müssen, das ist im Zeitpunkte des gesetzlichen Abbauterminals vom 1. September 1920 (§ 13 des Militärabbaugeetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120). Das Staatsamt für Finanzen hat denn auch die bezüglichen Anträge des Militärliquidierungsamtes dem Liquidierungsinspektorat inzwischen bereits übermittelt und gewärtigt dessen Begutachtung der Anträge.

Anlangend die von den Liquidierungsinspektoren betriebene Auflösung der Abteilung für Liquidation der Armee im Felde ist folgendes festzustellen:

Die den Liquidierungsinspektoren anlässlich der ersten Inspizierung dieser Abteilung am 17. Februar 1920 seitens des Abteilungsvorstandes gegebenen Orientierungen waren zum Teil nicht erschöpfend, zum Teil unrichtig, was sich daraus erklärt, daß dieser aus dem Personale des aufgelösten Bevollmächtigtenkollegiums rückübernommene Funktionär damals die Leitung der Abteilung kaum zwei Wochen innehatte und vorher niemals im Kriegsministerium in Verwendung stand. Dies wurde bei der Besprechung, welche am 8. März l. J. im Liquidierungsinspektorat über dessen Antrag auf sofortige Auflösung der Abteilung stattfand, seitens des Leiters des Militärliquidierungsamtes (damals noch liquidierendes Kriegsministerium) sofort betont. Weiters wurde von ihm gegen die geplante Auflösung geltend gemacht, daß bereits der vorjährige Versuch einer Auflösung dieser Abteilung vom damaligen Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums aufgegeben werden mußte, daß die Abteilung infolge der bereits im Vorjahre getroffenen Verfügungen ohnehin im Absterben begriffen sei, daß sich die länderweise Durchführung der Liquidierung der Verwaltung der ehemaligen Okkupationsgebiete (Serbien, Montenegro, Albanien, Ukraine, Polen) schon im Hinblick auf die geschlossene Feststellung der daselbst gemachten Investitionen und verursachten Kriegsschäden bewährt habe, daß aber insbesondere die Liquidierung der gesamten Forderungen der Bevölkerung Kärntens und Tirols aus Kriegslieferungen, Kriegsleistungen, Einquartierung und Einquartierungsschäden nur bei einer Aufarbeitung in einer geschlossenen, sachlich orientierten Gruppe halbwegs expeditiv zur Befriedigung der ungebildeten Bevölkerung vor sich gehen könne, daß aber bei der

unzulänglichen Zahl der Referenten der Abteilung eine Aufteilung ihrer Agenden auf die einzelnen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums zu einem völligen Stillstand einzelner Referate führen müßte, daß endlich die vom Liquidierungsinspektorat mit der ganzen Maßnahme intendierte und dabei wirklich erzielbare Ersparnis von einigen wenigen Personen und einzelnen Kanzleizimmern in keinem Verhältnis zu dem eben damals seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums durchgeführten Abbau von über 1200 Personen und der dadurch erzielten Freigabe von einigen Hundert Zimmern stünde.

Am Ende der mehrstündigen Beratung wurde seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums das Ergebnis derselben in anscheinender Übereinstimmung mit den Liquidierungsinspektoren dahin festgestellt, daß die Wirtschaftsgruppe zur Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten und das Armeerauskunftsamt zu einer Abteilung zusammenzufassen sei, die Liquidierung sämtlicher Forderungen gegen die Armee im Felde und die Anlage des Vermögenskatasters für die einzelnen Militärverwaltungen unter der Bezeichnung: „Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete“ geschlossen beisammen bleibe und die Abrechnung der noch ausstehenden Geldverläge und Dotationen an die Sachrechnungsabteilung oder an die 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums zu übertragen sei.

Auf Grund dieser Einigung wurde mit Erlaß des liquidierenden Kriegsministeriums S. Nr. 1670 vom 17. März 1920 die Zweiteilung durchgeführt und mit Erlaß S. Nr. 2158 vom 6. April 1920 die Abrechnung der Verläge und Dotationen an die Sachrechnungsabteilung des liquidierenden Kriegsministeriums übertragen. Späterhin wurde über Vorstellung der Sachrechnungsabteilung diese Abrechnungsgruppe mit Erlaß S. Nr. 2753 vom 6. Mai 1920 der 15. Abteilung des Militärliquidierungsamtes eingegliedert.

Als Ende März laufenden Jahres seitens des Liquidierungsinspektorats beim Staatssekretär der Finanzen Beschwerde geführt wurde, daß die Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums nicht im Sinne der Ergebnisse der Beratung vom 8. März durchgeführt worden sei, wurde dem Staatssekretär seitens des zuständigen Referenten des Staatsamtes für Finanzen, der sowohl der Beratung vom 8. März l. J. persönlich beigewohnt hatte als auch über die getroffene Maßnahme völlig orientiert war, bestätigt, daß die von der Leitung des liquidierenden Kriegsministeriums getroffenen Verfügungen dem Beratungsergebnisse entsprechen.

Zur Beseitigung des offenbar unterlaufenen Mißverständnisses wurde über Veranlassung des Staatssekretärs für Finanzen im Sinne des Artikels 5 der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, am 7. April l. J. im Liquidierungsinspektorat eine neuerliche Beratung im Gegenstande abgehalten. Hierbei wurde ungeachtet einer neuerlichen eingehenden Erörterung aller geltend gemachten sachlichen Bedenken seitens des Liquidierungsinspektorats auf der Auflösung der restringierten Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde bestanden, worauf der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums unter Aufrechterhaltung seiner Bedenken ersuchte, das Liquidierungsinspektorat möge seine Wünsche dem Staatsamt für Finanzen schriftlich bekanntgeben, damit dieses dem liquidierenden Kriegsministerium die erforderlichen Weisungen erteile, die dann selbstverständlich sofort durchgeführt werden würden. Die gegenständliche Zuschrift des Liquidierungsinspektorats erging unterm 9. April l. J. an das Staatsamt für Finanzen, wurde jedoch daselbst zunächst nicht erledigt, weil eine Fülle weitans dringlicherer Angelegenheiten der Lösung zugeführt werden mußte, wogegen die Eventualität, daß der Abbau einiger Sagisten vielleicht eine Verzögerung um einige Wochen oder Monate erfahre, gegenüber den staatsfinanziellen Nachteilen, die möglicherweise aus einer vielleicht verfrühten, jedenfalls aber irreparablen Verfügung erwachsen könnten, kaum ins Gewicht fallen konnte.

Inzwischen protestierte der Tiroler Landesrat schriftlich beim Leiter des Militärliquidierungsamtes gegen die geplante Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde.

Als der Leiter des Militärliquidierungsamtes mit Schreiben vom 4. Mai l. J. den namens des Tiroler Landesrates intervenierenden Abgeordneten mit dem Begehren an das Liquidierungsinspektorat wies, erschien dieser Vertreter des Tiroler Landesrates das erstmalig persönlich beim Leiter des Militärliquidierungsamtes mit der Mitteilung, daß er in der Nationalversammlung mit einem der beiden Liquidierungsinspektoren die Angelegenheit bereits besprochen habe.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 28. Juni 1920, Z. 31497, wurde das Militärliquidierungsamt angewiesen, die gänzliche Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde und die Übertragung ihrer Agenden an die einzelnen Ressortabteilungen durchzuführen. Auf Grund dieses im Militärliquidierungsamt am 2. Juli l. J. präsentierten Erlasses wurde mit S. Nr. 4859 vom 3. Juli l. J. die Auflösung der Abteilung und die Aufteilung der Agenden auf die einzelnen Ressortabteilungen verfügt und mit Ende Juli 1920 terminiert. Die — übrigens bei sämtlichen Auf-

Lösungsverfügungen des Militärliquidierungsamtes übliche — eine kurze Durchführungsfrist gewährende Terminierung hatte den Zweck, die sukzessive ordnungsmäßige Übergabe der einzelnen Agenden an die verschiedenen Abteilungen des Militär-Liquidierungsamtes und die geordnete Übertragung der Aktenbestände in diese in mehreren anderen Bezirken der Stadt gelegenen Abteilungen zu ermöglichen, ohne dabei eine gänzliche Stockung der Arbeiten der ganzen Abteilung herbeizuführen.

Der durch die Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde erzielte Personalabbau betrug 12 Personen; die hiedurch freigewordenen Räumlichkeiten in der Hofsaufkaserne und in der Stiftskaserne (zusammen 13 Räume) wurden vom Staatsamt für Heereswesen für eigene Zwecke in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Frage der Übersiedlung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde von ihrem ursprünglichen Sitz, II., Karmeliterplatz 1 (Zinshaus) in die Hofsaufkaserne ist folgendes festzustellen:

Diese Übersiedlung wurde bereits in einem Bericht des mit der Inspizierung der Unterkünfte sämtlicher Abteilungen betrauten und in der Richtung der tunlichsten Freimachung von Privatwohnungen instruierten Organes des Militär-Liquidierungsamtes unterm 28. Februar l. J. auf Grund einer im Jänner und Februar laufenden Jahres durchgeführten Inspizierung und im Zusammenhange mit der Übersiedlung einer ganzen Anzahl anderer Abteilungen des damaligen liquidierenden Kriegsministeriums beantragt und bereits damals vom Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums im Prinzip genehmigt. Da nach den Ergebnissen der Beratung vom 8. März l. J. eine Auflösung des restlichen Teiles der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde nicht durchzuführen war, wurde die eben bereits im Februar vorbereitete Übersiedlung dieser Abteilung im Zusammenhange mit einigen anderen Übersiedlungen mit Erlaß S. Nr. 1715 vom 19. März l. J. angeordnet und die dadurch freiwerdenden Mietwohnungen im Hause II., Karmeliterplatz 1, mit Erlaß S. Nr. 2900 vom 4. Mai l. J. dem Wohnungsamte der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt. Sogar kann in der Durchführung dieser Übersiedlung kein den Intentionen des Liquidierungsinspektorates widersprechender Akt erblickt werden, da diese im Interesse der Freigabe von Mietwohnungen dringendst gebotene Maßnahme selbst im Falle einer zu gewärtigenden Auflösungsverfügung des Staatsamtes für Finanzen hätte vorgenommen werden müssen, da naturgemäß die Auflösung der Abteilung die Übergabe der Agenden an die einzelnen in mehreren Bezirken Wiens verstreut untergebrachten Ressortabteilungen und die Übersiedlung der Aktenbestände immerhin einige Wochen beansprucht hätte, um welchen Zeitraum die Freigabe der Mietwohnungen nur zum Schaden der Wiener Wohnungsverforgung hätte verzögert werden müssen.

Gegenüber den weiteren Ausführungen dieses Abschnittes des Tätigkeitsberichtes ist noch zu erwähnen, daß bei den Abteilungen für die Armee im Felde und für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten (einschließlich des Armeeauskunftsamtes) nicht sechs sondern vier Exponenten des ungarischen Liquidierungsamtes eingeteilt waren, von denen speziell zwei vermöge ihrer wertvollen persönlichen Kenntnisse über die Verwaltung der besetzten Gebiete werttätig über die ihnen gemäß des mit Ungarn geschlossenen Liquidierungsübereinkommens obliegende Pflicht an der Erforschung und Wiedereinbringung entgangener Vermögenswerte mitarbeiteten. Tatsächlich hat das ungarische Liquidierungsamt der Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde keinen Widerstand entgegengesetzt, sich vielmehr auf eine sachliche Vorstellung beschränkt, die sich zum großen Teil mit dem Standpunkt der Leitung des Militärliquidierungsamtes deckt.

Weiters ist festzustellen, daß in den Wirkungskreis der ersten Abteilung zwar ein Großteil der Kriegsleistungsangelegenheiten insbesondere die Bearbeitung der prinzipiellen Agenden fiel, daß aber derzeit diese Abteilung über keinen in dieser Materie eingearbeiteten Referenten verfügt. Nur der Umstand, daß gerade im ersten Halbjahre 1920 seitens der wenigen eingearbeiteten Referenten der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde der größte Teil der aus dem südlichen Kriegsgebiete anhängigen Kriegsleistungsfälle aufgearbeitet wurde, hatte zur Folge, daß die im Juli durchgeführte Auflösung der Abteilung keine empfindliche Störung in der Vereinigung dieser Forderungen der Bevölkerung Tirols und Kärntens nach sich zog.

Die vollständige Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ist demnach mittlerweile mit Ende Juli laufenden Jahres vollzogen worden, wovon das Liquidierungsinspektorat unterm 19. Juli beziehungsweise 18. August bereits verständigt wurde. Der hiedurch erzielte Personalabbau von zwölf Personen und die Totalerparnis von 13 Räumen ist — wie vom Staatsamt der Finanzen beziehungsweise vom Militärliquidierungsamte vorausgesehen wurde — relativ nur geringfügig. Jedenfalls steht dieses Resultat zu dem Zeit- und Müheaufwand, der auf die wiederholten Verhandlungen und Korrespondenzen zwischen den beteiligten Stellen über diese Angelegenheit aufgewendet wurde, wobei bedauerlicher Weise ganz überflüssig noch ein gewisser Mißton in das Verhältnis zwischen

diesen Stellen geraten ist, in keinem angemessenen Verhältnisse. Das gleiche Resultat dürfte ohne solche Weitwendigkeiten und Mißheftigkeiten durch den reicheren Fortschritt der Arbeiten der aufgelösten Stelle wohl auch sonst eingetreten sein.

II. Reklamation von Frachtgebührendifferenzen.

Die vom Liquidierungsinspektorat bei Besichtigung der Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes (Gruppe 7) gemachten Beobachtungen entsprechen insofern den Tatsachen, als die mit der Transportgebührenabrechnung und mit den Reklamationen betraute Gruppe auf Jahre zurückreichende Rückstände aufzuarbeiten hat und infolge Personalmangels nicht imstande ist, sämtliche Differenzforderungen der Heeresverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist rechtzeitig geltend zu machen. Aus letzterem Umstande zieht jedoch das Liquidierungsinspektorat die nicht zutreffende Schlußfolgerung, daß die Reklamationsarbeiten wegen Beeinträchtigung ihres Erfolges infolge der Verjährungsdauer einzustellen wären.

Das Militärliquidierungsamt hat demgegenüber auf Grund einer aufgestellten Erfolgskalkulation eine mäßige Personalvermehrung durch Zuweisung geschulter Arbeitskräfte in Antrag gebracht.

Im übrigen dürfte dem Liquidierungsinspektorat nicht bekannt sein, daß die Mehrzahl der Bahnverwaltungen mit der Geltendmachung ihrer primären Frachtforderungen (Kreditrechnungen) noch im Rückstande sind und fortgesetzt derartige Kreditrechnungen bei der Fachrechnungsabteilung einlaufen, hinsichtlich welcher die Präklusivfrist für die Geltendmachung von Reklamationen erst mit dem Tage des Einlangens dieser Rechnungen beginnt. Weiters sind die Bahnen auch mit der Geltendmachung ihrer primären Frachtforderungen aus den Anonymtransporten (Geheimtransporten) erst bis ungefähr in die Hälfte des Jahres 1917 vorgedrungen, so daß auch aus diesem Titel namhafte primäre Frachtforderungen noch zu gewärtigen sind, bezüglich derer die Präklusivfrist zur Geltendmachung von unrichtig oder zuviel berechneten Frachtbeträgen erst in einem späteren Zeitpunkte zu laufen beginnen.

Die Heranziehung privater Reklamationsbureaus zur Aufarbeitung der Rückstände scheiterte nicht an der Höhe der von ihnen gestellten Entlohnungsansprüche; vielmehr lösten zwei bereits in dieser Richtung verpflichtete Firmen die abgeschlossenen Verträge deshalb, weil sie vertragsmäßig die Auszahlung ihrer Provision erst in jenem Zeitpunkte beanspruchen konnten, in welchem die erhobenen Reklamationsansprüche seitens der Bahnverwaltungen ziffernmäßig anerkannt worden wären. Da aber die Bahnverwaltungen mit der Überprüfung der Reklamationen infolge Überbürdung der Einnahmekontrollen im Rückstande blieben, die Firmen jedoch ihre immerhin bedeutenden Regieauslagen nicht auf unbestimmte Zeit hinaus aus eigenen Mitteln vorschießen wollten, wurden die Verträge gekündigt.

Wenn auch infolge der bisher nur zum geringsten Teile vorgenommenen Überprüfung der Frachtreklamationen der Fachrechnungsabteilung seitens der Bahnen eine sichere Verhältniszahl für die zu gewärtigende Anerkennung der reklamierten Frachtdifferenzbeträge nicht angegeben werden kann, so kann doch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Reklamationen durch geschultes Tarifpersonal, welches den Bahnverwaltungen kaum in besserer Qualität zur Verfügung stehen dürfte, erstellt werden, selbst ungunstigsten Falles angenommen werden, daß wenigstens die Hälfte der eingebrachten Reklamationen der Überprüfung standhalten werde.

Die Reklamationsüberprüfung seitens der Bahnen verursacht naturgemäß eine von den Bahnen — übrigens auch Privatbahnen — nicht abzulehnende Arbeit, jedoch wohl keinerlei nennenswerte Mehrkosten, weil eine Personalvermehrung der Einnahmekontrollen aus diesem Titel — soweit dem Militärliquidierungsamt bekannt — weder vorgenommen wurde noch beabsichtigt ist.

Die für die Aufarbeitung von zirka 15 Millionen Frachtbriefen veranschlagte Frist von drei Jahren bei einem Personalstand von rund 80 Personen wurde auf Grund der vielfährigen Erfahrungen der Fachrechnungsabteilung ermittelt. Die bei Annahme von 300 Arbeitstagen im Jahre auf den Arbeitstag entfallende Zahl von rund 200 Frachtbriefen mag vielleicht zu hoch erscheinen, doch muß dabei berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der Frachtdokumente mit Rücksicht auf die keinem Zweifel unterliegende richtige Tarisanwendung und bei verhältnismäßig niedrigen Frachtbeträgen ohne Überprüfung zu den Akten gelegt werden kann, und daß von dem verbleibenden Reste überdies die im Lokalverkehr durchgeführten Sendungen in sehr kurzer Zeit zu überprüfen sind.

Da für die beantragte Personalvermehrung der Fachrechnungsabteilung die Heranziehung pensionierter Staats- und Privatbahn-Tarifbeamter geplant war, wurde für sie eine Jahresentschädigung von rund 12.000 K veranschlagt, gegen welche Entlohnung wohl zweifellos geeignete Reflektanten für eine solche Nebenerwerbstätigkeit gewonnen werden könnten.

Im übrigen ist auf Grund der gesprochenen Erhebungen festzustellen, daß sich gegen die Anregung des Liquidierungsinspektorates auf Einstellung der weiteren Behandlung dieser Reklamationen in der Sitzung vom 27. April l. J. nicht etwa nur der Fachreferent der zuständigen Abteilung 5/EB des Militärliquidierungsamtes und die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen sondern auch die anwesenden Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen, des Staatsrechnungshofes und der Finanzprokurator unter eingehender sachlicher Begründung ausgesprochen haben, so daß der damals die Beratung leitende Liquidierungssekretär noch ausdrücklich feststellte, daß die Angelegenheit angesichts „der seltenen Einhelligkeit der gegenseitigen Meinung aller beteiligten Staatsämter“ erledigt sei. Das Staatsamt für Finanzen hatte daher keinen Anlaß, die Fortsetzung der Überprüfungsarbeit einzustellen, zumal auch ihm in der Zwischenzeit eine gegenseitige Stellungnahme des Staatsamtes für Verkehrswesen, an das sich Liquidierungsinspektorat gewendet hat, nicht bekannt geworden ist. Sollte dies indes eintreten und außerdem die für Mitte Oktober laufenden Jahres in Aussicht genommene neuerliche Erhebung des Arbeitsfortschrittes beim Reklamationsverfahren kein günstiges Ergebnis zeigen, so wird das Staatsamt für Finanzen gewiß nicht ermangeln, daraus hinsichtlich der weiteren Fortführung der Reklamationsarbeiten die Konsequenzen zu ziehen.

III. Kriegsliquidatur.

Hierzu ist auf Grund Berichtes des Militärliquidierungsamtes vor allem richtigzustellen, daß sich die Tätigkeit der Kriegsliquidatur nicht auf die Anweisung der Familiengebühren von etwa 500 deutschösterreichischen Kriegsgefangenen auf die Erledigung von Reklamationen rückständiger Familiengebühren und auf die Überwachung der Rückzahlung ungebührlich angewiesener Familiengebühren beschränkte, daß vielmehr diese Liquidatur auch die umfangreichen Arbeiten, betreffend nicht realisierte fallweise Gelderläge, Erhebungen über Subventionen für Familien von eingekerkerten Landes- und Gemeindebeamten, die Anweisung von Familiengebühren für Fremdnationale und endlich die mit größter Genauigkeit durchzuführende Abfassung der Liquidierungsblätter für die anderen Nationalstaaten zu besorgen hatte.

Der tägliche Einlauf dieser Liquidatur betrug noch zur Zeit ihrer Auflösung durchschnittlich 50 Reklamationen. Für alle diese Arbeiten waren tatsächlich nur 5 Beamte, 14 Vertragsangestellte und 12 bereits im Abbau begriffene weibliche Kanzleifräfte, demnach im ganzen 31 statt 47 Arbeitskräfte, zur Verfügung.

Die mit Sekretariatsnummer 1546 vom 18. März l. J. verfügte Auflösung der Kriegsliquidatur war keineswegs eine Scheinverfügung, da hiedurch ein bedeutender personeller Abbau erzielt wurde und die vollständige organische Eingliederung ihrer Agenden in die Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes vollzogen wurde. Gegenüber der Beschwerde des Liquidierungsinspektorates, daß die räumliche Vereinigung nicht durchgeführt wurde, muß darauf verwiesen werden, daß diese Konzentration an unüberwindlichen Unterbringungsschwierigkeiten scheiterte; mit Rücksicht auf den kurz vorher erfolgten Brand in der Fachrechnungsabteilung war dortselbst für die Unterbringung der 700.000 Stück Akte der Kriegsliquidatur absolut kein Raum beschaffbar. Als dann später die Adaptierungsarbeiten in dem durch den Brand beschädigten Trakt des Laurenzergebäudes nahezu vollendet waren und die räumliche Vereinigung der Reste der Kriegsliquidatur mit der Fachrechnungsabteilung hätte durchgeführt werden sollen, mußte plötzlich die Fachrechnungsabteilung selbst die von ihr seit langer Zeit innegehabten Räumlichkeiten auf Grund einer Anordnung der Staatsgebäudeverwaltung verlassen und konnte nur mit schwerer Mühe im Gebäude des ehemaligen Technischen Militärkomitees in völlig unzureichenden Räumlichkeiten untergebracht werden, so daß also die räumliche Heranziehung der Reste der Kriegsliquidatur gänzlich ohne Verschulden des Militärliquidierungsamtes neuerdings vertagt werden mußte.

Gegenüber der Angabe des Berichtes, daß bei Auflösung der Kriegsliquidatur der Forderung des Liquidierungsinspektorates hinsichtlich der Aufteilung der Agenden nicht entsprochen worden sei, ist vor allem festzustellen, daß diese Forderung des Liquidierungsinspektorates dem Militärliquidierungsamt lediglich in folgender, im Bericht des Inspektorates über die Inspizierung der Kriegsliquidatur enthaltenen Forderung zur Kenntnis kam: „Diese Arbeit (nämlich die Anweisung der Familiengebühren für die 500 deutschösterreichischen Kriegsgefangenen) kann daher wohl ohneweiters der Liquidatur der 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums übertragen werden.“ Da das Militärliquidierungsamt in dieser lediglich zur Erwägung gestellten Anregung eine direkte Forderung des Liquidierungsinspektorates nicht erblicken konnte, und auch seitens des Staatsamtes für Finanzen hinsichtlich der Art der Durchführung der Auflösung keinerlei Weisung erging, wurde der Grundstock der Agenden an die ebenfalls der 15. Abteilung unterstellte Fachrechnungsabteilung übertragen, da eine Übernahme dieser Arbeiten durch die Liquidatur des Militärliquidierungsamtes, welche die Bemessung und Anweisung der

gerade in der jetzigen Zeit stetig wechselnden und durch äußerst komplizierte Vorschriften geregelten Personalgebühren fast des gesamten Personals des Militärliquidierungsamtes zu besorgen hat, absolut nicht möglich war.

Hinsichtlich der Übertragung der Anweisung von Familiengebühren für deutschösterreichische Kriegsgefangene wurde dem Liquidierungsinspektorat bereits am 26. April vom Staatsamt für Finanzen unter Z. 35344 auf Grund einer Meldung des Militärliquidierungsamtes bekanntgegeben, daß diese Agende bereits vor der Austrifizierung vom Staatsamte für Heereswesen selbst in Anspruch genommen und lediglich in den Räumen der Kriegsliquidatur von dem Stande des Staatsamtes für Heereswesen angehörig und von diesen entlohnten Organen besorgt worden sei, und daß demgemäß auch anlässlich der Auflösung der Kriegsliquidatur die mit dieser Materie beschäftigten Beamten vom Staatsamte für Heereswesen angewiesen worden seien, mit den Akten in das Staatsamt für Heereswesen zu übersiedeln. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, daß das Staatsamt für Heereswesen unmittelbar nach dem Ansturz eine ganze Reihe von Liquidierungsagenden an sich gezogen habe, daß insbesondere die gesamten Agenden des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ausschließlich Liquidierungscharakter und keinerlei Zusammenhang mit der neuen Wehrmacht hätten und daß endlich die Übertragung von Liquidierungsagenden an verwandte Staatsämter — insbesondere, wenn diese sie in Anspruch nehmen — vollkommen dem Austrifizierungsgeetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577 (§ 2), entspreche.

Über die Frage der Rückübertragung dieser Expositur des Staatsamtes für Heereswesen an das Militärliquidierungsamt fand sodann am 12. Mai eine Beratung im Liquidierungsinspektorat statt. Bei dieser pflichteten sowohl das Staatsamt für Heereswesen als auch der Staatsrechnungshof dem vom Staatsamt der Finanzen und vom Militärliquidierungsamt eingenommenen Standpunkt, daß eine derartige Rückübertragung unzuweckmäßig und irrational wäre, bei. Der Liquidierungssekretär teilte hierauf mit der Zuschrift vom 14. Mai 1920 L. J. Z. 256, unter Aufrechterhaltung des prinzipiellen Standpunktes, daß es sich im gegebenen Falle eigentlich um eine nicht in die Kompetenz des Heeresamtes gehörige rein liquidierende Tätigkeit handle, mit, daß die Herren Liquidierungsinspektoren angesichts der gegebenen Sachlage „die geringfügige Angelegenheit vom eigenen Standpunkt hiermit für erledigt“ erachten, „wenn das Staatsamt für Heereswesen einverstanden ist“. Als dieses später mit der Note vom 10. Juni 1920, Untslg. Z. 4690, zustimmte, wurde die Angelegenheit hierseits als vollkommen erledigt betrachtet.

Jedenfalls ist aus dieser Sachlage und insbesondere aus den Ergebnissen der Beratung vom 12. Mai zu entnehmen, daß dem Militärliquidierungsamt eine wirkliche Disposition über die vom Staatsamt für Heereswesen bereits übernommenen und von seiner Expositur bearbeiteten Agenden nicht zustand.

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Auflösung der Kriegsliquidatur unter Durchführung eines bedeutenden Personalabbaues und ihre organische Eingliederung in die Fachrechnungsabteilung bereits mit Ende März vollkommen durchgeführt, soweit es sich um in den Wirkungskreis des Militärliquidierungsamtes fallende Agenden handelte.

Daß die Expositur des Staatsamtes für Heereswesen faktisch erst später in den Räumen dieses Staatsamtes untergebracht wurde, entzog sich völlig der Einflussnahme des Militärliquidierungsamtes und ist in den allgemeinen Unterbringungsschwierigkeiten begründet, welche für das Staatsamt für Heereswesen ebenso bestehen, wie für das Militärliquidierungsamt. Haben doch beide Ämter für die interalliierten Kontrollanschnisse und für die Reparationskommission mehrere Hundert Zimmer zur Verfügung stellen müssen.

IV. Fliegerarsenal.

Gegenüber den Ausführungen dieses Abschnittes ist laut Berichtes des Militärliquidierungsamtes festzustellen, daß bereits anfangs des laufenden Jahres jede wirklich überflüssige Detailarbeit für die Anlage des Vermögenskatasters, welche keinen nennenswerten Erfolg für die feinerzeitige Abrechnung mit den übrigen Nationalstaaten erwarten läßt, generell eingestellt wurde. Wenn bei einzelnen Stellen und so etwa auch beim Fliegerarsenal oder von manchen Organen wirklich überflüssige Detailarbeit für den Vermögenskataster geleistet wurde, so mag dies auf teilweise mangelhaftes Verständnis für die ergangenen Weisungen zurückzuführen sein. Übrigens entbehrt die allgemeine Bemerkung des Berichtes der Liquidierungsinspektoren jedes konkreten Hinweises, in welcher Richtung überflüssige Arbeit geleistet werde. Die im Zeitpunkte der Inspektion noch vorhandene kleine Druckerei, einschließlich der Lithographie, wurde damals noch zur Herstellung notwendiger Druckorten und Vervielfältigung von Befehlen zc. verwendet, war jedoch bereits vorher der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zum Verkaufe angemeldet und im Zeitpunkte der Inspektion bereits von der Hauptanstalt verkauft worden. Die Tatsache,

daß die Druckerei unmittelbar vor der Übergabe an den Käufer stehe, wurde gelegentlich der Inspizierung auch erwähnt.

Mit Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 22. März 1920, Z. 25423, wurden dem Militärliquidierungsamt folgende Weisungen erteilt:

1. Auflösung der Verrechnungsgruppe, Zuweisung der Rechnungsprüfungen an die 5/M-Abteilung und der Vorschufabrechnungen an die zuständige Rechnungskontrollstelle;

2. Auflösung der Druckerei;

3. Reduzierung des Personalstandes des Kommandos und der Hausverwaltung einschließlich des sogenannten sonstigen Hauspersonales auf jenes Ausmaß, das bei strengster Beurteilung zur Bewältigung des einstweilen übrigbleibenden Arbeitspensums unbedingt notwendig erscheint;

4. Einleitung des Einvernehmens mit dem Staatsamte für Verkehrsweisen wegen Übernahme des sogenannten wissenschaftlichen Archives.

Gleichzeitig wurde das Militärliquidierungsamt angewiesen, über die getroffenen Verfügungen und den erzielten Personalabbau alljogleich zu berichten und etwa entgegenstehende Bedenken binnen acht Tagen bekanntzugeben.

Auf Grund dieses beim Militärliquidierungsamt erst am 26. März nachmittag eingelangten Erlasses wurde dem liquidierenden Fliegerarsenal mit Erlaß S. Nr. 2210 vom 4. April l. J. ein Personalabbau von insgesamt 35 Personen, ferner die Auflösung der Druckerei und die Übergabe des wissenschaftlichen Archives an das Staatsamt für Verkehrsweisen, sowie die sodann durchzuführende Ausschreibung des Archivpersonales (2 Personen) aufgetragen.

Gleichzeitig wurde das Staatsamt für Verkehrsweisen eingeladen, sich mit dem Fliegerarsenal wegen Übergabe des wissenschaftlichen Archives direkt ins Einvernehmen zu setzen.

Dem Staatsamt für Finanzen wurde über die getroffenen Verfügungen berichtet und hiezu noch ausgeführt:

„Die vom Liquidierungsinspektorat zur Erwägung gestellte Auflösung der Verrechnungsgruppe beim liquidierenden Fliegerarsenal, Zuweisung der Rechnungsprüfungen an die 5/M Abteilung und der Vorschufabrechnung an die zuständige Rechnungskontrolle (15. Abteilung), ist technisch nicht durchführbar, weil für beide Arbeiten das gesamte Aktenmaterial des Fliegerarsenales fortlaufend zur Verfügung stehen muß. Durch die Trennung dieser Agenden würde aus diesem Grunde eine bedeutende Behinderung, wenn nicht gar vollständige Stockung in der Aufarbeitung der Liquidierungsagenden eintreten, die im Interesse einer raschen Beendigung der dieser liquidierenden Stelle noch obliegenden, sehr umfangreichen Arbeiten nach Anschauung des liquidierenden Kriegsministeriums unbedingt zu vermeiden wäre. Eine wesentliche Reduzierung des beim liquidierenden Fliegerarsenal eingeteilten Personales kann vielmehr nur durch Auflösung dieser Stelle und Eingliederung derselben in die 5/M. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums herbeigeführt werden. Das liquidierende Kriegsministerium hat diese Eingliederung schon seit längerer Zeit ins Auge gefaßt, die Durchführung scheiterte aber bisher an der Raumfrage, weil für die geschlossene räumliche Unterbringung der 5/M Abteilung und des aufzunehmenden Personales des liquidierenden Fliegerarsenales, welche die Voraussetzung einer wesentlichen Personalverminderung bildet, keine Ubikationen gefunden werden konnten. Durch die mit dem Plakamte und dem Staatsamte für Heereswesen neuerlich eingeleiteten Verhandlungen besteht die Hoffnung, daß dieser Plan in der nächsten Zeit wird verwirklicht werden können.“

Sobin hat das Militär-Liquidierungsamt in drei Punkten den Weisungen des Staatsamtes für Finanzen sofort entsprochen, hinsichtlich eines Punktes aber von dem eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, seine begründeten Bedenken dem Staatsamte der Finanzen bekanntzugeben.

Das Staatsamt für Finanzen hat diesen Bericht dem Liquidierungsinspektorate unterm 6. Mai l. J. zur Kenntnis gebracht. Laut Meldung des Militärliquidierungsamtes vom 25. September 1920, Sekt.-Nr. 7534, ist die Vereinnung des liquidierenden Fliegerarsenales mit der 5/M. Abteilung des Militärliquidierungsamtes bereits im Zuge und wird mit 15. Oktober durchgeführt sein.

Gegenüber den Ausführungen des Berichtes, betreffend die Übersiedlung des Fliegerarsenals, ist Folgendes anzuführen:

Unterm 19. März kam dem liquidierenden Kriegsministerium eine Note des Staatsamtes für Heereswesen zu, worin die Räumung des Objektes IX des Arsenal durch das Fliegerarsenal für Depots des Staatsamtes für Volksgesundheit begehrt und dem Fliegerarsenal als vorübergehende Unterkunft Teile des Stabsgebäudes der Franz Ferdinandskaserne in der Trostgasse zugedacht wurden.

Das liquidierende Kriegsministerium antwortete auf diese Note mit Zuschrift S. Nr. 1707 vom 24. März l. J. mit dem Hinweis, daß mit Rücksicht auf die überaus großen Übersiedlungskosten Unterkünfte angestrebt werden müssen, in denen das Fliegerarsenal bis zur Beendigung der Liquidierung verbleiben könnte. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Beschaffung der Depots für das Volksgesundheitsamt wurde die sofortige Freigabe der seitens des Fliegerarsenals nicht benutzten Räumlichkeiten des Objektes IX angeboten und überdies proponiert, daß erforderlichenfalls das Fliegerarsenal sich auf ein einziges Stockwerk des Objektes IX bis zur Ermittlung geeigneter Unterkünfte zusammenzuziehen hätte.

Als am 29. März beim Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums eine Betreibung des Staatsamtes für Volksgesundheit einlangte, wurde über Auftrag des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums das Fliegerarsenal, ungeachtet der seitens der zuständigen Abteilung 5/M geltendgemachten Bedenken mittels Telephondepesche angewiesen, alle für seinen Bedarf nicht unumgänglich notwendigen Räumlichkeiten binnen 24 Stunden freizumachen und den Vollzug bis 31. März l. J. dem Sekretariat zu melden. Gleichzeitig wurde der Inspezierende für Unterkunftsangelegenheiten angewiesen, wegen künftiger Unterbringung des Fliegerarsenals bis 10. April konkrete Anträge zu stellen.

Mit Erlaß S. Nr. 2210 vom 7. April l. J. wurde — wie bereits oben ausgeführt — eine durchgreifende Restringierung des Fliegerarsenals verfügt.

Unter'm 15. April l. J. erhob die zuständige 5/M Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums über eine Meldung des Fliegerarsenals, wonach das Plazant des Heeresamtes auch die Räumung des letzten Stockwerkes des Objektes IX des Arsenal's fordere, nachdrückliche Vorstellungen gegen eine Übersiedlung des Fliegerarsenals in die Franz Ferdinandskaserne (Troßgasse), welche Vorstellung vom Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums bis zum Eintreffen der wirklichen Räumungsverordnung bereits mit dem Bemerkten ad acta gelegt wurde, daß die Übersiedlung in die Troßgasse wohl nicht zu vermeiden sein werde.

Am 16. April gelangte dem Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums eine telephonische Weisung des Plazantes an das Fliegerarsenal, betreffend sofortige Übersiedlung in die Franz Josephs-Kaserne, Durchführung bis 24. April, zur Kenntnis. Über diese Weisung des Plazantes, deren Kompetenzrichtigkeit bereits vom Fliegerarsenal angezweifelt worden war, wurde vorläufig deshalb nichts verfügt, weil in der Telephondepesche ausdrücklich die noch folgende Verordnung avisiert wurde und weil namentlich in der Telephondepesche anstatt der bis dahin als neue Unterkunft des Fliegerarsenals angebotenen Franz Ferdinands-Kaserne die Franz Josephs-Kaserne genannt war.

Am 18. April langte beim Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums vom Fliegerarsenal die Verordnung des Plazantes wegen Durchführung der Übersiedlung bis zum 24. April, und zwar in die Franz Ferdinands-Kaserne ein. Am 20. April erging mit S. Nr. 2609 d. d. 19. April ein eingehend begründetes Ersuchen an das Volksgesundheitsamt um vorläufige Belassung des Fliegerarsenals im obersten Stockwerke des Objektes IX des Arsenal's. Eine Abschrift dieser Note erging an das Plazant, an das Staatsamt der Finanzen, an das Fliegerarsenal und an das liquidierende Militärkommando.

Am 3. Mai traf die Antwort des Volksgesundheitsamtes mit dem Begehren um sofortige Räumung beim Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums ein. Inzwischen war jedoch bereits über mündliches Ansuchen des Volksgesundheitsamtes mit Erlaß S. Nr. 2947 vom 28. April die Übersiedlung angeordnet worden.

Am 6. Mai langte eine Telephondepesche des Staatsamtes für Heereswesen wegen sofortiger Räumung der vom Fliegerarsenal noch innegehabten Abteilungen ein, auf welche mit S. Nr. 3161 vom 11. Mai l. J. geantwortet wurde, daß die Übersiedlung bereits am 28. April angeordnet worden sei, daß sie jedoch mit Rücksicht auf das umfangreiche Aktenmateriale des Fliegerarsenals naturgemäß einige Zeit erfordere. Dabei wurde auch darauf verwiesen, daß die vom Plazante zugewiesenen Räumlichkeiten sich in einem nicht benutzbaren Zustand befänden und — ganz abgesehen von erst einzuleitenden sanitären Maßnahmen zum Schutze des Personals (früher Tuberkulospital!) — viele Sicherheitsvorkehrungen im Interesse der Wahrung der Aktienbestände des Fliegerarsenals getroffen werden müßten.

Die bereits im März laufenden Jahres seitens des Plazantes an die Gebäudeverwaltung der Franz Ferdinands-Kaserne erteilten Weisungen, die unbedingt erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten, die Fensterverglasung, die Herstellung der Türschlösser etc. etc. ehestens durchzuführen, konnten seitens der Gebäudeverwaltung nicht befolgt werden, da vorerst beim Staatsamt für Heereswesen um die Genehmigung des immerhin bedeutenden Kostenaufwandes eingeschritten werden mußte. Erst über eine vom Militärliquidierungsamt (unter H.R. Nr. 1857 vom 10. Mai an das Staatsamt für Heereswesen gerichtete telegraphische Betreibung wurden die Zustandsetzungsarbeiten beschleunigt, so daß am 26. Mai dem Fliegerarsenal die Bereitstellung der Räumlichkeiten vom Plazante bekanntgegeben wurde, worauf am

31. Mai mit der Übersiedlung begonnen wurde. Ebensovienig wie an der Verzögerung der Instandsetzungsarbeiten trifft die liquidierenden Stellen ein Verschulden an der langsamen Durchführung der Übersiedlung. An Stelle der angesprochenen 20 Transportleute konnten seitens der Hilfsdienstkompagnie (der provisorischen österreichischen Wehrmacht) nur sieben Mann beigelegt werden, welche auch tatsächlich mit anerkanntem Eifer unter werktätiger Mithilfe der Sagisten, der Berufsunteroffiziere und Vertragsangestellten des Fliegerarsenals die Übersiedlung durchführten.

Ein Begehren des Militärliquidierungsamtes (S. Nr. 3860 vom 2. Juni l. J.) um Beistellung von mehr Arbeitskräften wurde seitens der Hilfsdienstkompagnie als unerfüllbar abgelehnt.

Dabei wurde die Übersiedlung noch durch nachstehende Umstände verzögert:

1. Von den sieben Transportleuten waren vier ebenso wie die Ordonnanzen des Fliegerarsenals hochqualifizierte Invalide;

2. die Wagen konnten täglich nur eine Fahrt machen, da die Arbeitspartie der Hilfsdienstkompagnie darauf beharrte, daß sie vorschriftsmäßig nur bis 1/2 1 Uhr mittags Arbeitszeit habe und den liquidierenden Stellen auf dieses der provisorischen österreichischen Wehrmacht angehörige Personal kein bestimmender Einfluß zustand;

3. die beigelegten Fuhrwerke waren fast regelmäßig kleine Leiterwagen, nur hie und da auch größere Streifswagen;

4. am 16. Juni hatte die Arbeitspartie anlässlich der Soldatenratswahl dienstfrei;

5. die Gebäudeverwaltung des Artilleriearsenals, beziehungsweise der Arbeiterrat des Arsenals bestand darauf, daß jeder beladene Wagen vor der Ausfahrt untersucht werde, wobei Möbel aus hartem Holz gegen alte Möbel ausgetauscht und die für das Fliegerarsenal unbedingt erforderlichen Kartothekfästen erst nach langen Verhandlungen freigegeben wurden;

6. in den Zeitraum der Übersiedlung fielen drei Sonn-, beziehungsweise Feiertage;

7. die dem Fliegerarsenal gehörigen Schreibmaschinen mußten erst durch Einreichung des Staatsamtes für Heereswesen von der seitens des Arsenalkommissariates verfügten Beschlagnahme befreit werden.

Wohl aus ähnlichen Ursachen verzögerte sich auch die wirkliche Übernahme des wissenschaftlichen Archivs des Fliegerarsenals durch das Staatsamt für Heereswesen; jedenfalls entzog sich die Übersiedlung des Archivs völlig der Einflußnahme des Militärliquidierungsamtes.

Gegenüber der Bemerkung des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, daß am 28. April l. J. der gewünschte Personalabbau beim Fliegerarsenal noch nicht gänzlich durchgeführt war, muß darauf verwiesen werden, daß vom auszuscheidenden Personal lediglich einige wenige mit 1. Mai zu kündigende Vertragsangestellte noch im Stande waren, überdies das Fliegerarsenal in dieser Zeit durch Angliederung der Flieger- und Luftschifferersatztruppen einen Zuwachs von vier Personen erfuhr, tatsächlich sogar bis einschließlic 1. Mai l. J. beim Fliegerarsenal um drei Personen mehr als seitens des Liquidierungsinspektorates empfohlen, abgebaut wurden.

Gegenüber der Bemerkung im Resümé dieses Berichtabschnittes, daß das Fliegerarsenal mit viel zu viel Personal dotiert sei, muß darauf verwiesen werden, daß gerade bei dieser liquidierenden Stelle infolge mit zäher Energie ein ganz bedeutender Personalabbau erzielt wurde: wurde doch der am 1. Juni 1919 noch 755 Personen umfassende Personalstand des liquidierenden Fliegerarsenals bis 1. März 1920 auf 122 Personen und weiter bis 1. August 1920 auf 64 Personen herabgedrückt, von denen derzeit bereits einzelne ausgeschieden, andere in Ausscheidung begriffen sind, so daß mit Ende September der Personalstand höchstens 40 Personen umfassen wird. Da die räumliche Vereinigung mit der 5/M-Abteilung nunmehr ermöglicht worden ist, wird auch dieser Personalstand eine weitere bedeutende Reduktion erfahren.

Gegenüber den Ausführungen des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, betreffend die Gebarungsnachweisungen des Fliegerarsenals, ist vor allem festzustellen, daß diese Nachweisungen nicht seit dem Jahre 1915 ausständig sind, sondern für dieses Jahr nur zum kleinen Teil, vielmehr erst für das Jahr 1916 zum größeren Teil noch fehlen, wie dies auch in dem seitens des Fliegerarsenals an das Liquidierungsinspektorat erstatteten Bericht, Mat. V Nr. 253/L, vom 23. März l. J. genau angeführt wurde.

Daß auch zu der Zeit, als an der Verfassung dieser Gebarungsnachweisungen noch gearbeitet wurde (Anfangs 1918), große Rückstände bestanden, ist darin begründet, daß speziell die ins Gewicht fallenden großen „Beschaffungsgenehmigungen“ aus den Jahren 1916 und 1917 damals noch nicht ausgeliefert waren, daher auch nicht abgeschlossen, beziehungsweise behandelt werden konnten.

Anlässlich der Inspizierung des Fliegerarsenals durch Liquidierungsinspektor Smitka wurde darauf verwiesen, daß im Hinblick auf zahlreiche andere weitans dringendere Arbeiten die Aufarbeitung der

Rückstände in den Gebarungsnachweisen nicht in Angriff genommen werden könne. Da von dieser Arbeit ein ersprießliches Ergebnis nicht zu gewärtigen war, wurde sie auch endgültig eingestellt. Laut Berichtes des Militärliquidierungsamtes vom 25. August 1920 hat dieses das Liquidierungsinspektorat hiervon bereits direkt verständigt.

V. Vermögenskataster.

Die dem Personale des Sekretariats aus dessen früherer Betätigung bestbekannte Wichtigkeit dieser Arbeit erhellt daraus, daß schon zur Zeit der zwischenstaatlichen Organisation der Liquidierung die damaligen internationalen Kollegien sich fortgesetzt mit dieser Frage beschäftigt haben und damals die Anlage eines genauen Katasters nach einem bestimmten, allerdings nicht zur Ratifikation gelangten Regulativ im Zusammenwirken sämtlicher Sukzessionsstaaten unter gegenseitiger Kontrolle beschlossen wurde, wobei damals von der Annahme einer einheitlichen, nach einem noch zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilenden Liquidationsmasse ausgegangen wurde. Jedenfalls wurden die Arbeiten für diese Vermögensaufnahme damals auf dieser Basis begonnen.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain ist nun aber eine wesentliche Änderung in den Grundlagen für diese Arbeiten eingetreten, da ja hiedurch das ursprünglich beabsichtigte Zusammenarbeiten aller Sukzessionsstaaten nunmehr in ein Gegeneinanderarbeiten umgewandelt erscheint.

Gemäß Artikel 208 des Friedensvertrages erwirbt jeder Staat, dem ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, auch all deren Eigentum, das auf diesem Gebiete liegt; dessen Wert wird ihm jedoch in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld Österreichs angelastet; die Wertbemessung erfolgt durch den Wiedergutmachungsausschuß. Gemäß dieser Bestimmungen wird es Sache Österreichs sein, vor dem Wiedergutmachungsausschuß gegenüber jedem der anderen Sukzessionsstaaten den von ihm übernommenen Teil des seinerzeit österreichischen und des seinerzeit österreichisch-ungarischen Vermögens nachzuweisen. Demnach wird Österreich sozusagen als Prozeßpartei vor dem Wiedergutmachungsausschuß den einzelnen übrigen Nationalstaaten gegenüberstehen und seine Kompensationsposten für das Wiedergutmachungskonto nachzuweisen oder doch glaubhaft zu machen haben. Die Grundlagen für diese Nachweisungen müssen natürlich jene Stellen liefern, die seinerzeit dieses Vermögen im ganzen verwaltet haben, sohin bezüglich des seinerzeit in Verwaltung des Kriegsministeriums, der Marineektion und des Ministeriums für Landesverteidigung gestandenen Vermögens, das diese drei Zentralstellen umfassende Militärliquidierungsamt, wobei begreiflicherweise eine Mitwirkung der übrigen Nationalstaaten außer Ungarn bei dieser Vorbereitung Österreichs für die endgültige Abrechnung nicht zu erwarten ist.

Innerhin ist aber durch geeignete Arbeit feststellbar, was im Zeitpunkte des Umsturzes das ehemalige k. und k. Krar, beziehungsweise das ehemalige k. k. Krar besaß, und ebenso, was in den Besitz des neuen Österreich übergegangen ist; die Differenz zwischen diesen beiden Größen muß, abgesehen von beim Zusammenbruch allenthalben unterlaufenen Verlusten, an die anderen Sukzessionsstaaten übergegangen sein. Ebenso wie die Ermittlung der obermähnten Differenz — abgesehen von verhältnismäßig geringfügigen Fehlern — dem Militärliquidierungsamt möglich ist, ebenso muß es seine Aufgabe sein, auf Grund der vorhandenen Belege und bereits eingelangter und noch erlangbarer Berichte nach Möglichkeit zu ermitteln, wieviel von dem nicht im heutigen Österreich verbliebenen ehemaligen österreichischen, beziehungsweise österreichisch-ungarischen (militärischen) Vermögen an die einzelnen Nationalstaaten übergegangen ist.

Daher ergingen bereits im März l. J. die erforderlichen Weisungen, daß hinsichtlich des in den übrigen Nationalstaaten verbliebenen Vermögens von der Anlage eines Katasters im wahren Sinne des Wortes abzusehen und nunmehr bloß eine Übersicht der Vermögensverteilung auf die anderen Nachfolgestaaten im Sinne der oben ausgeführten Folgerungen aus dem Friedensvertrage zu verfassen sei, wodurch diese Arbeiten der Vermögensdarstellung der durch den Friedensvertrag geschaffenen neuen Lage angepaßt und bedeutend vereinfacht wurden. Demnach wurde damals bereits jene „wesentliche Einschränkung und Vereinfachung der Arbeit“ verfügt, die der letzte Absatz des 5. Abschnittes des Tätigkeitsberichtes als erforderlich bezeichnet.

Die Ausführungen des zweiten Absatzes dieses Abschnittes des Inspektoratsberichtes über die angebliche Bindung zahlreicher Arbeitskräfte für die Katasterarbeiten beziehen sich dieser Sachlage gemäß richtigerweise nur auf die Zeit vor der Übernahme der Liquidierung in die österreichische Verwaltung.

Tatsächlich arbeiten derzeit am gesamten Gebiete der vorstehend behandelten Vorbereitungen für die Geltendmachung ganz bedeutender Vermögensrechte Österreichs vor dem Wiedergutmachungsausschuß nur nachstehende Arbeitskräfte:

in 3 Abteilungen (Abt. 7/P, Abt. 13, Abt. 14) je 1 Referent;

in 4 Abteilungen (Abt. 3, Abt. 8/HB, Abt. 12, Abt. 20) je 2 Referenten;

in 6 Abteilungen (Abt. 5/EB, Abt. 5/M, Abt. 5/TB, Abt. 7, Abt. 8, Abt. 21) je mehrere Referenten;

in der Orientabteilung 7 Referenten mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige Feststellung der in den während des Krieges besetzt gewesenen feindlichen Gebieten zurückgelassenen beträchtlichen Vermögenswerte.

Kast alle diese Arbeitskräfte führen neben diesen Arbeiten noch Nachreferate und sind im bedeutenden Maße mit der Liquidierung privatrechtlicher Forderungen gegen die Heeresverwaltung befaßt.

Die Annahme des Tätigkeitsberichtes, daß das für diese Arbeit notwendige Material jetzt, nach mehr als einhalb Jahren der Liquidierung bereits erliegen müsse, trifft deshalb auch nicht völlig zu. Es müßte eben bei vielen liquidierenden Stellen der privatrechtliche Teil der Liquidierung infolge des Drängens der zahlreichen Heeresgläubiger in erster Linie durchgeführt und die sozusagen staatliche Liquidierung gegenüber den Sukzessionsstaaten vielfach zurückgestellt werden. Immerhin ist bereits Material in großer Menge gesammelt, bedarf indes noch vielfach der Bearbeitung in jener Form, in der es für die Anlage der Vermögensübersichten benötigt wird.

Die endgültige Verarbeitung des in den einzelnen Abteilungen gewonnenen Materiales erfolgt dann in der mit der Anlage der Totalübersichten befaßten Abteilung für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten durch im ganzen 9 Referenten, welche überdies im kurzen Wege die Arbeit der einzelnen Abteilungen in der gleichen Richtung zum einheitlichen Ziele abzustimmen haben.

Was das vom Liquidierungsinspektorat über diese Frage gewünschte Referat anbelangt, so erklärt sich dessen Verzögerung daraus, daß an der Frage vermöge ihres Zusammenhanges mit den Friedensbestimmungen und mit der allgemeinen Liquidierung mehrere auch sonst stark in Anspruch genommene Departements beteiligt sind, und daß ferner auch noch mit Ungarn, das sein lebhaftestes Interesse an dieser Frage angemeldet hat, eine Verhandlung gepflogen werden mußte. Übrigens ist hiedurch, da, wie bereits oben dargelegt wurde, eine Vereinfachung der Arbeiten schon Platz gegriffen hat und das hierauf verwendete Personal äußerst gering ist, eine Verzögerung des Personalabbaues tatsächlich nicht eingetreten. Eine gänzliche Einstellung der Arbeiten aber hielt das Staatsamt für Finanzen bei der bereits dargelegten prinzipiellen Wichtigkeit derselben mit seiner Verantwortung für die Wahrung der österreichischen staatlichen Interessen nicht für vereinbar und könnte sie daher nicht vertreten.

Das Militärliquidierungsamt hat auf Grund der Ergebnisse einer im Staatsamt für Äußeres mit Vertretern der ungarischen Regierung stattgefundenen Beratung nunmehr im Einvernehmen mit der Finanzprokurator detaillierte Richtlinien für die Verarbeitung des gesammelten Materiales und für die Anlage der Vermögensübersichten ausgearbeitet, welche eben jetzt dem Staatsamt für Finanzen zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß die Anpassung der vorliegenden Operate an diese Richtlinien keine nennenswerte Verzögerung in der Beendigung dieser Nachweisungen nach sich ziehen wird.

Demnach wird das Militärliquidierungsamt seine Beihilfe für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten rechtzeitig für die Verhandlungen vor der Reparationskommission bereitstellen können.

IV. Liquidierung der militär-juridischen Angelegenheiten.

Gegenüber den Ausführungen dieses Abschnittes ist auf Grund des Berichtes des Militärliquidierungsamtes festzustellen, daß sämtliche Rechtsangelegenheiten der drei ehemaligen selbständigen militärischen Zentralstellen bereits vom Kautelarreferate der vierten Abteilung bearbeitet werden. Gegen die Übertragung der Agenden des Kautelar- und Patentreferates an die Finanzprokurator bestünden an sich keine sachlichen Bedenken, doch muß auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen werden, welche sich der Verwirklichung dieser Absicht entgegenstellen. Vor allem der große Umfang der Agenden dieser beiden Referate, denen die Rechtsberatung aller Abteilungen des Militärliquidierungsamtes und die Abgabe von Rechtsgutachten über alle möglichen im Zuge der Liquidierung auftauchenden Fragen des öffentlichen und Privatrechtes, ferner die Mitwirkung bei internen Beratungen und vielfachen Verhandlungen mit Parteien zukommt. Dabei muß noch bedacht werden, daß die beiden Referate sich im Hinblick auf das ihnen von Nichtjuristen bearbeitet zukommende Material in der Mehrzahl der Fälle die Voraussetzungen für eine richtige rechtliche Beurteilung des Falles erst durch Erhebungen beschaffen müssen. Die vorbezeichnete Tätigkeit der vierten Abteilung ist insofern für die Finanzprokurator vorbereitender Art, als die Abteilung den rechtlich relevanten Tatbestand zusammenfaßt, vom verwaltungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Standpunkt erörtert und — wenn nötig — den Fall sodann der Finanzprokurator zur Beurteilung der Aussichten eines Rechtsstreites vorlegt. Nach diesem Prinzip der Arbeitsteilung hat die vierte Abteilung bereits seit Jahrzehnten der Finanzprokurator vorgearbeitet und zur Entlastung des Militärdepartements dieser Behörde, sowie zur wesentlichen Abkürzung des Geschäftsganges beigetragen. Wird

noch bedacht, daß die in ihrem Personalstande während des Krieges bedeutend reduzierte Finanzprokuratorat infolge der Liquidation der ehemaligen Heeresverwaltung allein mit über 500 Prozessen belastet ist und daß das nur über drei Konzertskräfte verfügende Militärdepartement der Prokuratorat noch überdies die Rechtsvertretung der neuen österreichischen Heeresverwaltung zu führen hat, so erscheint die Übertragung des Kautelar- und Patentreferates an die Prokuratorat als unmöglich oder doch für den glatten Fortgang der Liquidierungsarbeiten keineswegs empfehlenswert. Tatsächlich wurde auch ein bereits anfangs dieses Jahres seitens der Leitung des damaligen liquidierenden Kriegsministeriums der Finanzprokuratorat in dieser Richtung gemachter Vorschlag von dieser unter Hinweis auf die Unmöglichkeit der Durchführung abgelehnt. So wird vielmehr Vor Sorge getroffen werden müssen, für die Kautelar- und Patentreferate der vierten Abteilung wenigstens für die allernächste Zeit einige wenige versierte Sachreferenten zu erhalten, welche insgesamt bereits für den Ziviljustizdienst in Anspruch genommen sind.

Die Abstoßung der Militär-Heiratskautionsangelegenheiten der Fremdnationalen ist hinsichtlich der Angehörigen des Tschecho-Slowakischen Staates und der Ungarn zum Teil bereits durchgeführt, zum Teil noch im Zuge; hinsichtlich der Übergabe der Kautionsangelegenheiten der Angehörigen der übrigen Nationalstaaten sind Verhandlungen im Staatsamte des Äußern anhängig.

Die vom Staatsamte für Heereswesen geäußerte Annahme, daß der endgültige Abschluß des Heiratskautionsreferates schätzungsweise erst nach 10 Jahren zu erwarten sei, ist gewiß nicht zutreffend. Nach einer anfangs August laufenden Jahres vorgenommenen Zählung im Kanzleiarchiv des Militärliquidierungsamtes bestehen nur mehr 5191 Heiratskautionen, wozu noch 382 Heiratskautionen der ehemaligen Landwehr kommen. Daraus ergibt sich, daß von den am 4. August 1919 ermittelten 10.024 damals nicht freigeschriebenen Heiratskautionen bis anfangs August laufenden Jahres 4551 Kautionen teils freigeschrieben, teils auf Grund der vom Militärliquidierungsamt gepflogenen Verhandlungen mit den einschlägigen Akten und Dokumenten an die einzelnen Sukzessionsstaaten übergeben wurden, so daß der Abschluß dieses Referates um so mehr in absehbarer Zeit zu gewärtigen ist, als ja auch die mit den übrigen Sukzessionsstaaten eingeleiteten Verhandlungen ehestens ein Ergebnis zeitigen dürften.

Gegenüber dem Antrag, dieses Referat an die Direktion der Staatsschuld zu übertragen, muß darauf verwiesen werden, daß die Direktion der Staatsschuld sich nur mit der Devotulierung österreichischer Staatswertpapiere befaßt, daß aber der weitaus größere Teil der noch nicht freigeschriebenen Heiratskautionen (etwa zwei Drittel, darunter auch solche von Offizieren österreichischer Staatsangehörigkeit) aus ungarischen Staatspapieren, aus Pfandbriefen und sonstigen Effekten aller Kreditinstitute der ehemaligen Monarchie, ferner aus hypothekarisch sichergestellten Kapitalien besteht, so daß die Übertragung des Referates an die Staatsschuldendirektion eine völlige Umorganisation dieser letzteren Behörde zur Folge haben müßte, wobei noch die Einarbeitung des neuen Personals unfehlbar eine bedeutende Verzögerung in der Ausrüstung des Aktenmaterials mit sich bringen würde.

Die Frage steht übrigens noch in Behandlung, um das mit dem Agenden der Direktion der Staatsschuld befaßte hierortige Departement, eventuell auch die genannte Direktion selbst unmittelbar zu Worte kommen zu lassen.

Was den Personalstand betrifft, so besteht das Heiratskautionsreferat derzeit nur mehr aus zwei Referenten (gegenüber acht am 1. März). Die Personalersparnis wäre also nur sehr gering.

Die bei der 4. Abteilung noch in ganz geringer Zahl anhängigen, seinerzeit vom liquidierenden Obersten Militärgerichtshof übernommenen Strafakten werden nach Erhebung der erforderlichen Daten jeweils an die einzelnen Nationalstaaten übermittelt.

Übrigens hat das Liquidierungsinspektorat die Frage, betreffend den zwischenstaatlichen Austausch der militärischen Strafakten, im Hinblick darauf, daß hierfür als einen Zweig des allgemeinen Rechtshilfeverkehrs die gleichen Grundsätze gelten wie für die bürgerlichen Gerichte, ferner mit Rücksicht auf den Übergang der Militärgerichtsbarkeit in die zivile Justizverwaltung inzwischen bereits selbst als erledigt erklärt.

Das Feldgerichtsarchiv ist selbstverständlich auch mit Aufrüstung der gesamten militärischen Liquidierung in Österreich bereits am Beginn des Jahres seines früheren zwischenstaatlichen Charakters entkleidet und in eine rein österreichische, ausschließlich dem Militärliquidierungsamt unterstehende Dienststelle umgewandelt worden; mit 1. September l. J. ist das Feldgerichtsarchiv gleichzeitig mit dem Kriegsarchiv an die Staatskanzlei übergegangen.

Eine frühere Lösung der Frage der definitiven Unterstellung des Feldgerichtsarchivs war nicht möglich, da sie mit der Frage der Regelung des Archivwesens im allgemeinen wie jener der Unterstellung des Kriegsarchivs insbesondere im innigsten Zusammenhange stand und hierüber erst im Kabinettsrate am 5. August l. J. in dem angedeuteten Sinne die Entscheidung getroffen wurde.

VII. Abstoßung von Nachlassjachen und Zivilkleidern der Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht.

Wenn der Bericht die Nachlässe der Gefallenen oder verstorbenen Angehörigen der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht als größtenteils wertlos oder minderwertig bezeichnet, so mag dies vom Standpunkte der kommerziellen Verwertbarkeit wohl richtig sein; doch kann wohl nicht außeracht gelassen werden, daß diese Hinterlassenschaften Gefallener oder Verstorbener für die Hinterbliebenen trotz objektiver Wertlosigkeit vom Standpunkt der Pietät ganz besonderen Wert besitzen. Von diesem Gesichtspunkte der Rücksichtnahme auf die Gefühle eines großen Teiles der Bevölkerung kann die Abfuhr der Nachlässe der Fremdnationalen an die anderen Nationalstaaten nicht eher erfolgen, als nicht seitens dieser zumindest eine die Gegenseitigkeit gewährleistende Erklärung vorliegt. Bisher sind freilich zahlreiche Schritte des Militär-Liquidierungsamtes zur Einleitung des Austausches der Nachlasswerten zum größten Teil ergebnislos geblieben. Nur von polnischer Seite wurden bisher die Nachlässe der österreichischen Staatsangehörigen wirtlich abgeführt, worauf auch die Übergabe der Nachlässe polnischer Staatsangehöriger verfügt wurde. Mit der endlich erzielten Konzentrierung der 4. Abteilung, der drei Nachlassreferate und des Verwahrungsamtes in einem Gebäude wird die Ordnung der Nachlässe und damit auch deren Übergabe an die anderen Nationalstaaten wesentlich erleichtert werden. Bei Durchführung des Austausches werden freilich die von den Nationalstaaten abzuführenden Nachlässe österreichischer Staatsangehöriger von der Nachlassgruppe zu übernehmen sein.

Wenn der Bericht erwähnt, daß beim Verwahrungsamt und beim Nachlassreferat des Militärkommandos Wien nach Ablauf von sechs Wochen keine wesentliche Veränderung zu bemerken gewesen sei, so muß demgegenüber angeführt werden, daß gerade in dieser Zeit vom Nachlassreferat Wien die von der Heilanstalt Mauer-Öhling, von der Volksheilanstalt St. Pölten, vom Kriegsspital Brünzing, vom Kaiser Jubiläumsspital, Wien, XIII., und von der Verlustgruppe der Ostarmee abgeführten Nachlässe vom Kriegsteilnehmern übernommen wurden.

Jedenfalls hat das Militärliquidierungsamt die Lösung der Frage des Nachlassaustausches bei den einzelnen Nationalstaaten unausgesetzt betrieben, so daß es an dieser Verzögerung ebensowenig ein Verschulden trifft, wie an der Verzögerung der Konzentration der 4. Abteilung mit dem Verwahrungsamt und den Nachlassreferaten, die eben längere Zeit an der absoluten Unmöglichkeit der Beschaffung ausreichender Unterkünfte scheiterte.

Den bisher den Nationalstaaten gegenüber in der Austauschfrage eingenommenen prinzipiellen Reziprozitätsstandpunkt glaubt das Staatsamt für Finanzen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsamtes für Äußeres und des Militärliquidierungsamtes im Interesse der Hinterbliebenen österreichischer Staatsangehöriger nicht aufgeben zu können.

In Angelegenheit der Abstoßung der Zivilkleider ehemaliger Mannschaffsperionen der bestanden Wehrmacht ist vor allem festzustellen, daß laut der im Monate Juli 1920 eingelangten Nachweisungen von den beim Zusammenbruche vorhanden gewesenen mehreren hunderttausenden Zivilkleidern heute im Gebiete Österreichs insgesamt nur mehr 58.518 Pakete oder Koffer mit Zivilkleidern erliegen, von welchen 36.192 österreichischen und 22.326 fremdnationalen Staatsbürgern gehören. Alle übrigen Zivilkleider wurden bereits teils direkt, teils im Wege der Heimatgemeinden oder Nachlassbehörden den Eigentümern oder ihren Hinterbliebenen rückgestellt. Die ununterbrochen fortgesetzte weitere Rückstellung der österreichischen Staatsangehörigen zugehörigen Zivilkleider gestaltet sich vielfach infolgedessen sehr schwierig, als viele Eigentümer erst durch längere Erhebungen ermittelt und zur Übernahme ihres Eigentums bestimmt werden können. Hinsichtlich der Abstoßung der Zivilkleiderpakete der Fremdnationalen scheiterten ebenfalls die bisherigen Bemühungen des Militärliquidierungsamtes an dem Mangel der Sicherheit der unbedingt zu fordernden Reziprozität. Bisher haben sich nur die Tschechoslowaken zu einem gegenseitigen Austausch der deponierten Zivilkleider bereit erklärt. Daher wurde seitens des Militärliquidierungsamtes beim Staatsamt für Finanzen zuletzt beantragt, nach Möglichkeit ein Übereinkommen mit den Nationalstaaten zu erzielen, wonach jedem Nationalstaate die auf seinem Gebiete verbliebenen Zivilkleider Andersnationaler zur freien Verwertung zufallen sollten, worauf dann die in Österreich noch vorhandenen Zivilkleider der Fremdnationalen und eventuell auch solche nicht erwerbbarer Eigentümer den Heimkehrerbekleidungsstellen zur Verwertung zu übergeben wären.

Über diesen Antrag hat über Veranlassung des Staatsamtes für Finanzen bereits eine zwischenstaatsamtliche Besprechung stattgefunden. Hierbei ging die Anschauung der Teilnehmer überwiegend dahin, daß — da sowohl dem einzelnen Deponenten wie auch dem betreffenden Nationalstaate die etwa begehrte effektive Ausfolgung der Depots verweigert werden könne — in den weiteren Verhandlungen mit den Nationalstaaten prinzipiell der effektive Austausch der Zivilkleiderdepots Zug um Zug anzustreben wäre, daß aber hierbei immerhin allenfalls auch auf den Vorschlag des Militärliquidierungsamtes

gegriffen werden könnte. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der betreffenden Verhandlungen mit den Nationalstaaten, die naturgemäß sowie nach den bisherigen Erfahrungen längere Zeit beanspruchen werden, werden die fremdnationalen Effekten an für die eventuelle seinerzeitige Abdisponierung günstig gelegenen Orten (Wien, Graz, Innsbruck) zusammengezogen und dort deponiert gehalten werden. Über die Frage der Behandlung jener Effekten, deren Eigentümer entweder unbekannt sind oder die Rückgabe bisher nicht reklamiert haben, wurde ein schriftliches Gutachten der Finanzprokuratur eingeholt. Nach Maßgabe desselben wird ehestens die Entscheidung über diesen Effektenbestand getroffen werden. Schließlich wurde dafür vorgezogen, daß die bisher bei den ab 1. September laufenden Jahres zur Auflösung gelangenden deutschösterreichischen provisorischen Personalevidenzen erliegenden Effekten vorläufig von den Depotstellen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in treuhändiger Verwahrung genommen und dort derart eingelagert werden, daß eine Abdisponierung der fremdnationalen, beziehungsweise eine Verwertung der herrenlosen Effekten jederzeit möglich ist.

Von diesen die Abstoßung der noch vorhandenen Zivilkleiderdepots betreffenden Dispositionen abgesehen, wurde auf Grund eines prinzipiellen Erlasses des Staatsamtes für Finanzen schon vor rund drei Monaten die Entschädigung der Hinterbliebenen nach im Kriege gefallenen oder verstorbenen Mannschaftsmitgliedern für deren in Verlust geratene Zivilkleider aufgenommen.

Es ist somit seitens des Staatsamtes für Finanzen und des Militärliquidierungsamtes — entgegen den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes — hinsichtlich der Abstoßung der Zivilkleider von Mannschaftsmitgliedern bereits eine sehr bedeutende Arbeit geleistet und die endgültige Beendigung dieser Aktion in die Wege geleitet werden.

Es ist daher — wenigstens was die Frage der Zivilkleiderabstoßung betrifft, die wohl als die aktuellste zunächst in Angriff genommen werden mußte — unzutreffend, wenn der Tätigkeitsbericht angibt, daß in dieser Materie „mehr als 1½ Jahre nach dem Zusammenbruche“ nichts verfügt worden sei. Diese übrigens auch noch an anderen Stellen des Berichtes wiederkehrende Zeitangabe erscheint überdies auch noch insofern als irreführend, als sie vollständig vernachlässigt, daß die Liquidierung bis Ende Dezember 1919 international geführt wurde und während dieser Zeit infolge der Schwierigkeit der Erlangung einhelliger Entscheidungen der damaligen internationalen Liquidierungsinstanzen vielfach zur Unfruchtbarkeit verurteilt und der Ingerenz der Finanzverwaltung entzogen war, daß die Finanzverwaltung somit erst seit der Aufrüstung, demnach bis zum Zeitpunkte des Inspektionsberichtes faktisch erst knapp ein halbes Jahr ernstlich für das Fortschreiten der Liquidierungstätigkeit verantwortlich ist, wobei noch in Betracht zu ziehen kommt, daß die erste Zeit nach der Aufrüstung reichlich durch Maßnahmen rein organisatorischer Natur in Anspruch genommen war und die Finanzverwaltung daher erst in den letzten Monaten des verfloßenen Budgetjahres sich der Lösung meritiver Fragen der Liquidierung zuwenden konnte.

VIII. Pensionsliquidatur, Vereinfachungen in der Auszahlung der Pensionen und Medaillenzulagen.

Was die im Resümee zu diesem Punkte des Inspektionsberichtes enthaltene Bemerkung betrifft, daß die in der Klüffelmachung der militärischen Versorgungsgebühren zum Nachteil der Parteien seinerzeit eingetretenen Reibungen, die erst nach der über Einflußnahme des Liquidierungsinpektorates erfolgten Ausgestaltung der einseitigen geschaffenen Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes beseitigt wurden, sich infolge des Widerstreites zwischen dem sein Ressort eifrigst wahrenden Militärliquidierungsamt und dem Staatsamte für Heereswesen ergeben hätten, muß vor allem konstatiert werden, daß nicht das Militärliquidierungsamt, sondern das Staatsamt für Finanzen selbst es war, das zunächst gegen die Errichtung einer eigenen österreichischen Pensionsliquidatur Stellung nahm und die vom Militärliquidierungsamt bereits begonnene Übergabe der Akten der Militärpensionsliquidatur inhibierte. Das Staatsamt für Finanzen befürchtete nämlich von der ohne sein Einvernehmen erfolgten Errichtung einer eigenen Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes eine Durchkreuzung oder doch Komplizierung und Verzögerung seines Planes, die gesamten (militärischen und zivilen) Pensionsagenden bei einer einzigen dem Finanzressort unterstehenden Dienststelle zu vereinigen. Nur auf die vom Staatsamte für Heereswesen gegebenen Aufklärungen und Zusicherungen hin, daß die österreichische Pensionsliquidatur nur einen provisorischen Charakter haben und die beabsichtigte Konzentration der Pensionsagenden nur fördern und vorbereiten solle, hat sodann das Staatsamt für Finanzen seine Bedenken gegen diese neue Pensionsliquidierungsstelle aufgegeben. Gegenwärtig zeigt sich nun, daß diese Bedenken nicht unberechtigt waren, da das Staatsamt für Heereswesen, teils um sein Budget zu entlasten, teils aus Mangel an Personal zur Erfüllung aller Anforderungen, die die Neubemessung aller wiederholt aufgebesserten Ruhe- und Versorgungsgebühren, dann der im Zuge befindliche Militärabbau an den Pensionsliquidatursdienst

stellt, nunmehr ganz entgegen seiner früheren Tendenz, die ganzen Militärpensionsagenden an sich zu ziehen, neulichst deren Abstoßung und Rücküberweisung an das Militärliquidierungsamt bei gleichzeitiger Übernahme des gesamten (ausdrücklich jedoch nur zu ein Drittel als sachlich geschult bezeichneten) Personals durch das Militärliquidierungsamt anstrebt.

Es macht sich also dort schon nach so kurzer Zeit die gleiche Überlastung geltend, die bei der Militärpensionsliquidatur von vornherein bestanden hat und mit Zug und Recht wohl auch von ihr als eigentlicher Rechtfertigungsgrund für die seinerzeit bestandenen Stockungen und Rückstände bei den Pensionszahlungen in Anspruch genommen werden kann. Jedenfalls wird das Staatsamt für Finanzen ungeachtet der durch die geänderte Haltung des Staatsamtes für Heereswesen eingetretenen Komplikationen, die beabsichtigte Vereinigung der Pensionsauszahlungen bei einer Stelle nunmehr bei dem vorliegenden Anlaß durchzuführen, muß aber die Verantwortung für die Verzögerung, die diese schon früher beabsichtigte Konzentrierung durch den Versuch des Staatsamtes für Heereswesen erfahren hat, sowie für die allfälligen Konsequenzen, die die Rückübertragung der Pensionsagenden von der Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes an die Militärpensionsliquidatur des Militärliquidierungsamtes für deren Dienst mit sich bringen kann, von vornherein ablehnen. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte Konzentrierung müssen jedoch andere einschneidende Reformen des Auszahlungsmodus, da solche den ohnehin schwierigen Dienst gerade während der Übergangsperiode nur noch mehr komplizieren und hemmen würden, jenem Zeitpunkt vorbehalten werden, in dem alle Pensionszahlungen tatsächlich bei einer Stelle vereinigt sein werden. Doch kann auf Grund der gepflogenen Erhebungen schon jetzt erklärt werden, daß der Gebrauch von Dauerchecks zur Auszahlung von Ruhegehältern und Medaillenzulagen irgendwelche Vereinfachungen nicht mit sich bringen würde. Denn es würde zwar der Pensionsliquidatur die Ausfertigung der monatlichen Zahlungsanweisungen erspart, dafür aber das Postsparkassenamt mit dieser Arbeit belastet, so daß sich nur eine Arbeitsverschiebung ergäbe. Dazu käme beim Postsparkassenamt noch die Mehrarbeit, daß dieses Amt im Kontoauszuge oder in einer Beilage zu diesem die zur Auszahlung gelangenden Beträge dem Rechnungsdepartement behufs Kontierung in die Liquidierungsblätter individuell mitteilen müßte. Die Maßnahme erscheint heute umsoweniger zweckmäßig, als die Personalbezüge einschließlich der Pensionen derzeit fortwährend Neuregelungen erfahren. Übrigens hat sich die Postsparkassa selbst gegen die Realisierung von Zahlungen mittels Dauerchecks bisher stets ablehnend verhalten, zumal sie ihr Personal ad hoc vermehren müßte.

Ebenso wenig ist die angeregte Auszahlung mittels Rentenbüchern im Wege der Postsparkassa oder Banken diskutabel, da kein Institut eine solche Auszahlung umsonst besorgen würde, die Auszahlung der Deckung an diese Institute doch, und zwar sehr früh geschehen müßte und die Verrechnung durch die Einschlebung dieser Zwischenglieder nicht nur nicht vereinfacht, sondern eher kompliziert würde.

Was die Frage der Abbürdung der Medaillenzulagen, deren vierteljährige Auszahlung übrigens bereits laut Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes Nr. 22/230 von 1920 verfügt worden ist, durch kapitalistische Ablösung anbelangt, so müssen, um die prinzipielle und finanzielle Tragweite einer eventuellen derartigen Ablösungsaktion, welche naturgemäß die Bereitstellung größerer finanzieller Mittel in einem relativ kurzen Zeitraum erfordern dürfte, beurteilen zu können, vorerst eingehende statistische und versicherungstechnische Erhebungen und Berechnungen gepflogen werden. Nach deren Abschluß wird das Staatsamt für Finanzen nicht ermangeln, das über diese Angelegenheit gewünschte Referat zu verfassen. Wenn auf die bezüglichen Anregungen und Anfragen bisher noch nicht geantwortet wurde, so erklärt sich dies daraus, daß über die besprochenen Angelegenheiten erst mit den betreffenden Fachdepartements, sowie mit dem Postsparkassenamt und dem Staatsrechnungsbof, die natürlich auch noch mit anderen dringenden Arbeiten befaßt sind, das Einvernehmen gepflogen werden mußte.

Schließlich wird bemerkt, daß das Militärliquidierungsamt seinerseits initiativ Anträge in der Richtung der Vereinfachung und Beschleunigung der Übergabe der Invaliden an die Invalidenentschädigungskommission gestellt hat; das Staatsamt für soziale Verwaltung hat aber diese auf Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen Pensionsliquidatur und Invalidenentschädigungskommissionen abzielenden Anträge, die auf Gebührenüberweisung sämtlicher unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden Personen von der Pensionsliquidatur an die Invalidenentschädigungskommission lauteten, wegen Personalmangel abgelehnt.

Jedenfalls können dem Militärliquidierungsamt Verzögerungen nicht zur Last gelegt werden, die in dem langsamen Fortschreiten der Anerkennung der Invalidenrenten begründet sind. Ebenso wenig trifft wohl das Militärliquidierungsamt ein Verschulden an der Verzögerung der Übertragung der Medaillenzulagenliquidierung, wenn das zuständige Militärversorgungsamt des Staatsamtes für Heereswesen die Übernahme dieser Agenden infolge Personalmangels verweigert.

Ungeachtet all dieser Hemmungen konnte inzwischen der im Berichte des Liquidierungsinspektorates mit 159 Personen (darunter 24 Beamte) verzeichnete Personalstand der Pensionsliquidatur bereits weiter auf 144 Personen (darunter 21 Beamte) herabgesetzt werden.

IX. Vermißtenausforschung. — Militärmatrifenwesen.

Zu diesem Abschnitte des Berichtes wäre nur zu erwähnen, daß das frühere liquidierende Kriegsministerium bereits mit seinem Bericht S. Nr. 518 vom 6. Februar 1920 die Übergabe der 10/VL. Abteilung samt der Militär-Matrifenzentralstelle an das Staatsamt für Inneres und Unterricht in Antrag gebracht hat, da im Sinne des Austriffierungsgesetzes alle mit der eigentlichen Liquidierung im engen Sinne des Wortes nicht untrennbar zusammenhängenden Agenden von den liquidierenden Stellen an die ressortverwandten Staatsämter zu übertragen sind. Gestützt auf dieses Gesetz hat sich auch das Militärliquidierungsamt gegen die projektierte Übertragung der Vermißtenausforschung und des Militärmatrifenwesens an eine andere liquidierende Behörde, nämlich an das in kurzer Zeit zum gänzlichen Abbau gelangende Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt ausgesprochen, um so mehr als das gesamte Matrifenwesen gesetzlich seit jeher in das Ressort des Staatsamtes für Inneres fällt.

Diese Ansicht deckt sich mit jener, die auch das Staatsamt für Finanzen vertreten hat und die dann auch bei der fünften Sitzung des Liquidierungsbeirates einhellig zum Durchbruch gelangt ist. Auf Grund des damals einhellig gefaßten Beschlusses, wonach die 10/VL. Abteilung, die Reste der 10/Kgl. Abt., das Kriegsmatrifenamt und die Matrifenzentrale, endlich die Abteilung I des gemeinsamen Zentralnachweisedbureaus in das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt eingegliedert und dieses samt den neueingegliederten Agenden dem Staatsamt für Inneres und Unterricht definitiv unterstellt werden sollte, hätte das Liquidierungsinspektorat den Schlußantrag hierüber an den Kabinettsrat zu stellen. In der Sitzung wurde allerdings der allseitige Wunsch zum Ausdruck gebracht, möglichst gleichzeitig auch die Frage der künftigen Kompetenzzugehörigkeit der Kriegsgräberfürsorge zu regeln, die der internen Vereinbarung zwischen den Staatsämtern für Heereswesen und Inneres und Unterricht (eventuell auch Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten) vorbehalten wurde, doch sollte diese Frage jene der Vereinigung des Matrifenwesens im Kriegsgefangenenamt bei Unterstellung unter das Staatsamt für Inneres und Unterricht nicht verzögern. Die Regierung hat zwar auf Antrag des Staatssekretärs für Heereswesen die Ausscheidung des Erfordernisses für das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt aus dem Kapitel 27 (Heereswesen) des Staatsvoranschlages beschlossen, an der Unterstellung des Amtes unter das Staatsamt für Heereswesen jedoch nichts geändert. Das Liquidierungsinspektorat hat somit den diesbezüglichen Schlußantrag an den Kabinettsrat noch nicht gestellt. Übrigens ist die 10. Kriegsgefangenenabteilung des Militärliquidierungsamtes bereits mit Ende Juni 1920 aufgelöst worden und die Abteilung I des gemeinsamen Zentralnachweisedbureaus mit der 10/VL. Abteilung vereinigt worden (Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes 30/300) und dieser letzteren auch laut Nachrichtenblatt 46/462 das mit der Militär-Matrifenzentralstelle vereinigte Kriegsmatrifenamt angegliedert worden. Es steht also eigentlich bloß mehr die Vereinigung dieser (10/VL.) Abteilung mit dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt aus, wozu aber die Initiative von diesem oder dem Staatsamte für Inneres und Unterricht ausgehen müßte. Jedenfalls trifft das Staatsamt für Finanzen oder das Militärliquidierungsamt daran, daß die Beschlüsse noch nicht ausgeführt wurden, kein Verschulden.

Übrigens ist gegen die vom Liquidierungsinspektorat vertretene Ansicht, daß durch eine örtliche Vereinigung der mit der Vermißtenausforschung befaßten Stellen, den Anforderungen des Publikums nicht genügt werde, entgegenzuhalten, daß es den Nachforschenden wohl gleichgültig ist, ob die ihnen die Auskünfte erteilenden Beamten dem einen oder dem anderen Amte unterstehen, sofern sie nur die Auskünfte im selben Amtsgebäude erhalten können. Das Kriegsgefangenenamt könnte alle ihm zukommenden, für die Matrifen verwertbaren Daten ohneweiters dem im selben Hause amtierenden Beamten des Matrifenamtes übergeben und umgekehrt alle nötigen Erhebungen sofort im Hause pflegen. Das Kriegsgefangenenamt hätte natürlich jede eigene Verwertung des ihm zukommenden Matrifenmaterials aufzugeben und wäre die bei ihm bestehende Zentralauskunftsgruppe mit der 10/V. L. Abteilung der Gruppe I des G. G. u. B. und der Matrifenzentralstelle zu vereinigen; es ist also nicht ersichtlich, wie unter solchen Umständen eine Doppelarbeit geleistet werden müßte.

Das Militärliquidierungsamt hat übrigens inzwischen bei der 10/VL. Abteilung und dem Kriegsmatrifenamt den im Berichte der Liquidierungsinspektoren mit 231 Personen ausgewiesenen Personalstand auf 205 Personen reduziert.

X. Zusammenlegung der liquidierenden Marinektion und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium zum Militärliquidierungsamt.

Gegenüber der Bemängelung des Berichtes, daß die Durchführung der Eingliederung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung und der liquidierenden Marinektion in das Militärliquidierungsamt zweieinhalb Monate gedauert habe, ist festzustellen, daß der die Unterstellung der beiden bis dahin selbständigen Zentralstellen unter das liquidierende Kriegsministerium verfügende Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 7. April 1920, Z. 28881, am 12. April l. J. im Militärliquidierungsamt einlangte, daß am selben Tage die ersten Durchführungsweisungen an die neue Landwehrgruppe, beziehungsweise Marinegruppe des Militärliquidierungsamtes unter S. Nr. 2359 vom 12. April 1920 ergingen, daß weiters nach rasch durchgeführter Orientierung über den Stand der Arbeiten bei beiden Gruppen bereits am 29. April unter S. Nr. 2326 detaillierte Verfügungen über die organisatorische Eingliederung des militärischen Teiles des aufgelösten Ministeriums für Landesverteidigung ergingen und daß bereits mit Bericht S. Nr. 3350 vom 12. Mai 1920 dem Staatsamte für Finanzen der Vollzug dieser Eingliederung gemeldet werden konnte.

Hinsichtlich der Marinektion ergingen die Verfügungen über die engere organisatorische Eingliederung mit Erlaß S. Nr. 3115, vom 5. Mai 1920, wobei die Durchführung dieser Eingliederung bereits ebenfalls mit Bericht S. Nr. 3350, vom 12. Mai 1920, dem Staatsamte für Finanzen gemeldet werden konnte.

Abgesehen von der politischen Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung beanspruchte also die Eingliederung der gesamten Agenden dieser beiden Zentralstellen in den Organismus des Militärliquidierungsamtes genau ein Monat und nicht, wie der Tätigkeitsbericht anführt, zweieinhalb Monate.

Da eine Übernahme der Agenden der politischen Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung in das Militärliquidierungsamt nach dem obzitierten Erlaß des Staatsamtes der Finanzen nicht intendiert war, wurden mit S. Nr. 3350 vom 12. Mai l. J. dem Staatsamte der Finanzen Anträge über die Auflösung dieser Sektion vorgelegt. Als hierüber mit Erlaß des Staatsamtes der Finanzen, Z. 51452, vom 11. Juni l. J. die Entscheidung getroffen wurde, wurde mit Erlaß S. Nr. 4606 vom 25. Juni l. J. die Auflösung der politischen Sektion verfügt und auch tatsächlich mit Ende Juni l. J. durchgeführt. Dabei muß bedacht werden, daß wegen Überleitung des Unterhaltsbeitragsreferates erst Verhandlungen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geführt werden mußten, welche immerhin einige Zeit in Anspruch nahmen.

Gegenüber der Bemängelung des Berichtes, daß das Marinezahlamt erst nach drei Monaten aufgelöst worden sei, ist anzuführen, daß diese Auflösung erst mit Ende Juni erfolgte, weil es aus Verrechnungsgründen zweckmäßig erschien, die Überleitung des gesamten Marinepersonals in die Gebührensständigkeit beim Zahlamte des Militärliquidierungsamtes erst mit Ende des Abrechnungsjahres eintreten zu lassen. Der personelle Abbau wurde hierdurch nicht beeinträchtigt, da der Marinezahlmeister ohnedies auch mit einer Anzahl anderer Agenden befaßt war.

Wenn die Personal- und Versorgungsangelegenheiten der Marine nicht unmittelbar in die 1., beziehungsweise 9. Abteilung des Militärliquidierungsamtes einbezogen wurden, so war dies eine Konsequenz der Feststellung, daß die Abwicklung der Personalangelegenheiten der Marineabteilung schon nahezu beendet sei, und daß die Versorgungsangelegenheiten überdies nach wesentlich anderen Grundsätzen behandelt würden, wie jene des früheren liquidierenden Kriegsministeriums, so daß eine Unterstellung dieser Arbeiten unter die Leitung von mit diesen Grundsätzen nicht vertrauten Vorständen nicht zweckmäßig erschien.

Über die vorläufige Schaffung der Landwehrktion ist folgendes anzuführen:

Anlässlich der Vereinigung des militärischen Teiles des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem Militärliquidierungsamt wurden sofort sieben Abteilungen vollständig aufgelöst und ihre Agenden den korrespondierenden Abteilungen des Militärliquidierungsamtes übertragen. Hinsichtlich der übrigen Abteilungen (Versorgungsangelegenheiten, Stiftungen, Gendarmerierechnungs-, Landwehrfachrechnungs-, Landwehrkriegsrechnungsabteilung und Gendarmeriereferat) wurde nach gewonnener Orientierung, daß sie noch umfangreiche Liquidierungsarbeiten, und zwar nach anderen Prinzipien, als sie bei den kongruenten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes in Geltung sind, zu erledigen hätten, die vorläufige Zusammenfassung unter der bestehenden einheitlichen Leitung zu einer Landwehrktion beschlossen, weil durch eine solche Maßnahme eine raschere Beendigung der anhängigen Arbeiten gewährleistet schien.

Es darf auch nicht außeracht gelassen werden, daß bei einer etwaigen Eingliederung dieser Agenden in das Militärliquidierungsamt hiernit ausschließlich die ökonomische Sektion des Militärliquidierungsamtes belastet worden wäre, welche selbst aus acht noch ziemlich umfangreichen Abteilungen mit einem äußerst lebhaften Geschäftsgang besteht und der Gesamtleitung des ganzen Militärliquidierungsamtes unterstellt ist, so daß sich durch den plötzlichen bedeutenden Agendenzuwachs eine dem kurrenten Geschäftsgang abträgliche Überlastung dieser Sektion und der Gesamtleitung ergeben hätte.

Die zeitweise Zusammenfassung einzelner Abteilungen des ehemaligen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung zu einer besonderen „Landwehrsektion“ ist daher keineswegs auf persönliche Interessen zurückzuführen, vielmehr aus rein sachlichen Erwägungen und gerade im Interesse eines rascheren Arbeits- und Abbaufortschrittes erfolgt.

Da auch tatsächlich durch die Arbeit der letzten drei Monate der Umfang der Agenden der Landwehrsektion bereits bedeutend restringiert wurde, ist auch bereits die Auflösung dieser Sektion und die Eingliederung ihrer restlichen Agenden in die ressortverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes im Zuge. Sie wird mit Ende September l. J. vollzogen sein.

Die Beibehaltung des Gendarmeriereferates mit dem einzigen noch vorhandenen eingearbeiteten Referenten war deshalb erforderlich, weil bei Übertragung dieser Agenden an irgend eine Stelle der ökonomischen Sektion sich dort erst ein Referent in die dem liquidierenden Kriegsministerium natürlich bis dahin völlig fremde Materie hätte einarbeiten müssen. Es wird übrigens mit 1. Oktober ebenso wie die Gendarmerierechnungsabteilung direkt der ökonomischen Sektion unterstellt. Es werden aber auch gleichzeitig die Verhandlungen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht wegen Eingliederung dieser Abteilungen in dasselbe aufgenommen.

Die Vereinigung der restlichen Agenden der Landwehrrechnungsabteilungen mit dem korrespondierenden Stellen des Militärliquidierungsamtes erfolgt eben jetzt im Zuge der Auflösung der Landwehrsektion. Die Vereinigung ist eben jetzt nach weiterer viermonatlicher Arbeitsleistung und beiderseits fortgeschrittenem Personalabbau leichter möglich, als im Zeitpunkte der Angliederung des früheren Ministeriums für Landesverteidigung, in welchem das unvermittelte Zusammenströmen umfangreichen und teilweise doch verschiedenen Arbeitsmaterials und zahlreichen Personals die Eingliederung nur kompliziert hätte.

Was die Rekrimationen gegen den Weiterbestand der politischen Sektion betrifft, so ist dieselbe bereits mit Ende Juni l. J. aufgelöst worden und das Referat für Unterhaltsbeiträge, soweit es sich um Angehörige von Eingerückten österreichischer Staatszugehörigkeit handelt, bereits seit diesem Zeitpunkte an das Staatsamt für soziale Verwaltung übergegangen, während jene Unterhaltsbeitragsagenden, die Angehörige von fremdständigen Eingerückten betreffen, seither im Wege des Staatsamtes für Äußeres an die betreffenden Nationalstaaten abgestoßen werden.

Im Zuge der Auflösung der Landwehrsektion gelangen ferner das Kriegleistungsreferat und das Bureau der Ministerialkommission für Kriegleistungen, die — wenn überhaupt — in der bisherigen Form sicher nicht mehr aktiviert werden wird, unter gleichzeitiger Übertragung der Mobilien-Kriegsleistungsangelegenheiten an die 11. Abteilung und der Immobilienkriegsleistungen an die 11/E Abteilung des Militärliquidierungsamtes mit Ende September l. J. zur Auflösung, da die Vergütungsansprüche aus Kriegleistungen von Inländern im Inlande zufolge einer dem Militärliquidierungsamte vom Staatsamte für Finanzen bereits vor längerem erteilten Ermächtigung nunmehr in einem kurzen Vergleichsverfahren vereinigt werden. Dem Militärliquidierungsamte wurde im verflossenen Verwaltungsjahr für diese Zwecke und zwar zunächst zur Befriedigung von Immobilienkriegsleistungen durch mehrere Monate ein monatlicher Kredit von 1½ Millionen Kronen eingeräumt, der nach dem Staatsvoranschlagsentwurfe für das laufende Verwaltungsjahr behufs Ermöglichung der Einbeziehung auch von Mobilienkriegsleistungen in diese Aktion auf 3 Millionen Kronen monatlich erhöht wurde. Durch die Einführung dieser günstig fort schreitenden Aktion wird die Austragung der zahlreichen anhängigen Anspruchsansammlungen auf Kriegleistungsvergütungen wesentlich erleichtert und beschleunigt, also die Liquidierung dieses Geschäftszweiges bedeutend abgekürzt und dürfte eine legislative Regelung entbehrlich werden. Diese Frage, sowie die Frage der Kriegschäden im allgemeinen, die — sollen dem Staate nicht schwere Nachteile erwachsen — der vorröchtigsten Behandlung bedürfen, stehen dermalen im Staatsamte für Finanzen noch in Behandlung, wobei zu berücksichtigen ist, daß hieran mehrere Departements beteiligt sind. Die Pensionierung der infolge dieser verschiedenen organisatorischen Maßnahmen entbehrlich gewordenen höheren Zivilbeamten ist bereits seit längerer Zeit eingeleitet, nimmt jedoch, da diese Zivilbeamten der Dienstpragmatik unterliegen, verhältnismäßig längere Zeit in Anspruch.

XI. Regelung und Vereinfachung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen.

Zu diesem Abschnitte ist vor allem zu betonen, daß der ihn einleitende, äußerst eingehend und fachkundig gehaltene historische Exkurs über die ursprüngliche Organisation und die nachträgliche Entwicklung des Rechnungs-, Kassen- und Kontrolldienstes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung während des Krieges auf die krassen Mängel und Mißstände in diesem Dienstzweig das grellste Licht wirft, gleichzeitig aber auch aus Deutlichste die Schwierigkeiten dartut, die sich den Bemühungen des Staatsamtes für Finanzen und insbesondere des Leiters des Militär-Liquidierungsamtes entgegenstellten und noch entgegenstellen, in diesen vollständig zerrütteten Dienstzweig der alten Heeresverwaltung halbwegs Ordnung zu bringen oder wenigstens die höchst bedenklichen Folgen dieser Mißstände durch improvisierte neue Einrichtungen nach Möglichkeit auszuscheiden oder doch abzuschwächen.

Es ist selbstverständlich, daß weder das Staatsamt für Finanzen noch die dermalige Leitung des Militär-Liquidierungsamtes für die seit Jahrzehnten eingetretenen Mängel im militärischen Rechnungswesen und die darin geradezu systematisch ausgeübten prinzipiellen Fehler verantwortlich gemacht werden können. Es wäre geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, im Stadium der Liquidierung und im Zuge eines unausgesetzten Personalabbaues eine grundlegende Reform des militärischen Rechnungswesens und der Rechnungskontrolle durchzuführen, ganz abgesehen davon, daß das vielfach Jahrzehnte lang in den alten Vorschriften eingearbeitete Personal den Übergang zu einer neuen Praxis entweder gar nicht oder nur unter wesentlicher Verzögerung der Arbeiten fände.

Die Leitung des Militärliquidierungsamtes fand ihre Aufgabe in dieser Richtung weniger darin, die bereits in Friedenszeiten mit wenig praktischem Erfolg arbeitende Nachkontrolle der militärischen Rechnungslegung in dem absterbenden Apparat grundlegend zu reformieren, als vielmehr eine nach rein praktischen Gesichtspunkten und mit unbedingter Wirksamkeit einsetzende Vorkontrolle für die gesamte größere Geldgebarung zu aktivieren. Daß diese Kontrolle tatsächlich wirksam arbeitet, zeigt die durch sie erfolgte Aufdeckung einer Anzahl Unregelmäßigkeiten, Betrugs- und Bestechungsaffären. Eine Anzahl der anhängigen Strafverfahren steht unmittelbar vor der Verhandlung, einzelne sind bereits abgeschlossen. Die Ersparnisprüche der liquidierenden Heeresverwaltung werden im Zuge aller Strafverfahren nachdrücklich und bisher mit Erfolg geltend gemacht.

Auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 30. April 1920, Zahl 35589, wurden im Sinne der Anregungen des Liquidierungsinspektorates mit Erlaß des Militärliquidierungsamtes, Abteilung 15, Nr. 3260 ex 1920, grundlegende Vereinfachungen im Rechnungswesen angeordnet, insbesondere die Zensur aller Rechnungsakten aus der Kriegsepoche eingestellt und die Abfassung der Gebarungsnachweisungen für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 nach Zweckrubriken oder nach einem Kontierungsschema aufgelassen.

Die Startierung der Rechnungsakten ist bei einer ganzen Anzahl von liquidierenden Stellen bereits vollzogen und steht auch bei der Kriegsrechnungsabteilung und Sachrechnungsabteilung, welche über die größten Mengen zu startierenden Materials verfügten, unmittelbar vor der Vollendung. Das Startmaterial wird fortschreitend an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übergeben und von dieser verwertet. Es ist also den bezüglichen Anregungen des Liquidierungsinspektorates bereits entsprochen.

Die seitens des Militärliquidierungsamtes seinerzeit gegen die Einschränkung der Zensur und die Startierung rege gemachten Bedenken trugen lediglich dem mit Ungarn abgeschlossenen Liquidierungsübereinkommen und der drohenden Gefahr von Ersparnisprüchen seitens der übrigen Nationalstaaten Rechnung. Tatsächlich ist nachträglich ein Einspruch des ungarischen Liquidierungsamtes erfolgt, doch konnten die von diesem geltend gemachten Bedenken entkräftet werden.

Es ist selbstverständlich, daß allfällige Ansprüche Ungarns, die über die in den provisorischen Vereinbarungen gegenseitig gemachten Zugeständnisse hinausgehen würden, in Wahrung der der Austriifizierung der Liquidierung zugrundeliegenden Tendenz und der Souveränität der Republik Österreich zunächst nur den Gegenstand allfälliger weiterer Verhandlungen bilden könnten.

Die Beschlüsse der 3. Sitzung des Liquidierungsbeirates vom 26. und 27. Mai l. J. sind, soweit das Staatsamt für Finanzen ihre Durchführung übernommen hat, bis auf die Frage der Gewährung von Aushilfen an Militärpersonen für Bagageverluste, die sie während des Krieges und Umsturzes erlitten haben, bereits durchgeführt, indem:

1. wegen Befreiung von Ansprüchen auf Gebührennachträge, die sich aus einem Dienstverhältnisse in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ergeben, nach entsprechender

Durchberatung mit der Finanzprokuratur und nach Einholung der in diesem Falle erforderlich gewesenem Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. August 1920, St. G. Bl. Nr. 409, ergangen ist,

2. mit dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 6. August 1920, Z. 60202, nach vorheriger Detailberatung mit der Finanzprokuratur und der zuständigen Fachabteilung des Militärliquidierungsamtes die angeregten administrativen Verfügungen wegen Vereinfachung des Verfahrens bei der Erledigung von bereits anhängigen Gebührenreklamationen bereits getroffen wurden, schließlich

3. mit dem Erlasse vom 18. August 1920, Z. 51736, für die Liquidierung jener Ersatzansprüche des k. u. k. Arars und k. k. Arars gegen im Dienste der vormaligen österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht gestandene Personen jeder Art und deren Familienangehörige, die aus dem Dienstverhältnisse abzuleiten sind, Richtlinien hinausgegeben wurden, die ebenfalls zunächst einer eingehenden Durchberatung mit der Finanzprokuratur und der zuständigen Fachabteilung des Militärliquidierungsamtes bedürften.

Wegen Regelung der Gebühren der Militärpersonen für die Zeit der Kriegsgefangenschaft ist dem Staatsamte für Finanzen seitens des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes, welches die Behandlung dieser Angelegenheit übernommen hat, ein Antrag bisher noch nicht zugekommen.

Die Regelung der Frage der Anshilfen an Militärpersonen für sogenannte Bagageverluste während des Krieges und Umsturzes ist von der vorausgehenden Regelung der Entschädigung der Beamten des ehemaligen auswärtigen Dienstes für ähnliche Verluste abhängig, worüber die Verhandlungen mit dem Staatsamte für Äußeres noch nicht abgeschlossen sind.

XII. Konzentrierung des Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamt.

Zu diesem Abschnitt ist vor allem hervorzuheben, daß die seinerzeitigen Unregelmäßigkeiten bei der bestandenen Militärkassa Wien bereits im Dezember 1918 und im Jänner und Februar 1919 vom damaligen Vertreter des Staatsamtes für Finanzen im liquidierenden Kriegsministerium aufgedeckt und die schuldigen Organe der gerichtlichen Verfolgung übergeben wurden. Die damals aufgedeckte Mißwirtschaft wurzelte in einer ganzen Anzahl während des Krieges eingerissener Vorschriftenwidrigkeiten, insbesondere in der Außerachtlassung einer ordnungsmäßigen Verbuchung aller ausgezahlten Beträge, dem Mangel einer wirklichen Kontrolle, Unterlassung der vorgeschriebenen Inspizierungen und Kontrollierungen. Über nachdrückliche Forderung des Staatsamtes für Finanzen wurden damals mehrere zivile Rechnungsbeamte zur Militärkassa eingeteilt, welche in kurzer Zeit den umfangreichen Zahlungsdienst und dessen Verrechnung in vollständige Ordnung brachten.

Jedenfalls ist seit März 1919 keinerlei Inkorrektheit in der Gebarung dieser Liquidatur des Militärkommandos mehr beobachtet worden. Die Anzeigen und Klagen der Parteien haben seitdem aufgehört. Selbstverständlich konnte mit einem Aufwand von wenigen Beamten neben einem äußerst umfangreichen und stets dringenden Anweisungs- und Zahlungsdienst in 1½ Jahren, beziehungsweise acht Monaten nicht auch die durch die ganzen Kriegsjahre stark vernachlässigte Buchführung in Ordnung gebracht werden. Daher mußte auch die Anlage der Saldakontiblätter über die Forderungen der einzelnen Gläubigerfirmen vorläufig auf die Zeit vom Umsturz herwärts eingeschränkt werden.

Die Vereinigung der Lieferungsliquidatur und der Liquidatur für österreichische Heereslieferanten konnte bisher nicht durchgeführt werden, weil einerseits die räumliche Vereinigung dieser Stellen, ohne welche die Zusammenziehung keinen praktischen Erfolg zeitigen würde, mit Rücksicht auf die bestehenden, ständig verschärften Unterkunfts-schwierigkeiten des Militärliquidierungsamtes absolut unmöglich war, andererseits die Liquidatur für Heereslieferanten den Abschluß der Saldakontiblätter noch nicht beendigen konnte, vor Vollendung dieser Arbeiten aber eine Verschmelzung der beiden Buchführungen und Gebarungen nicht möglich wäre.

Sobald die Anlage dieser Saldakontiblätter beendet und die räumliche Vereinigung der Liquidatur für Heereslieferanten mit der Lieferungsliquidatur des Militärliquidierungsamtes irgendwie möglich sein wird, wird die gewiß wünschenswerte Zusammenziehung dieser beiden Liquidaturen bestimmt sofort durchgeführt werden. Hinsichtlich der Anlage der Saldakontiblätter sei übrigens noch bemerkt, daß diese Blätter sukzessive mit allen seit Kriegsbeginn entstandenen Forderungen und Schulden der einzelnen Lieferanten ergänzt werden, so daß die Endabrechnung mit jedem Lieferanten auf Grund des Saldakontiblatres wird gepflogen werden können.

Ferner ist festzustellen, daß bereits längere Zeit vor der Erstattung des Tätigkeitsberichtes die Zahl der zivilen Rechnungsbeamten bei der Liquidatur für Heereslieferanten auf ... 12 ... herabgesetzt

war. Inzwischen sind noch zwei weitere zivile Rechnungsbeamte von dieser Liquidatur abgezogen und in andere Abteilungen des Militärliquidierungsamtes eingeteilt worden. Daß gerade dieses Personal absolut nicht die Tendenz hat, seine Tätigkeit im Liquidierungsdienst irgendwie zu verlängern, ist am deutlichsten daraus ersichtlich, daß es bereits dreimal korporativ bei der Leitung des Militärliquidierungsamtes und beim Staatssekretär für Finanzen um seine Ablösung und Wiederverwendung im Rechnungsdienste des Staatsamtes der Finanzen ange sucht hat.

Mit dem sachlichen Abbau des Zahlamtes des Militärliquidierungsamtes ist infolgedessen bereits begonnen worden, als dieses derzeit nur mehr mit der Flüssigmachung von Personalgebühren und der Rückzahlung von in der Kriegsgefangenschaft gemachten Gelderlägen an Heimkehrer besetzt ist. Nach der bevorstehenden Abfuhr der noch vorhandenen Medaillenbestände und Auslandsvaluten wird auch die Bewahrungstätigkeit des Zahlamtes noch weiter eingeschränkt sein.

Die Heranziehung des Zahlungsdienstes der beiden Militärkommandos Graz und Innsbruck ist im Hinblick auf die gerade jetzt bei diesen Stellen rasch durchzuführen umfangreichen Zahlungen für Einquartierungen, Einquartierungsschäden, Kriegsleistungsvergütungen (insbesondere für Heu, Stroh, Holz, Maschinen, Werkzeuge etc.) und kleinere Lieferungen derzeit nicht möglich, da hiedurch eine wesentliche Verzögerung dieser Zahlungen zum Schaden der begreiflicherweise ungeduldigen Interessenten in den Alpenländern herbeigeführt würde. Daß diese Heranziehung des Zahlungsdienstes nicht im ersten Halbjahre 1920 bereits erfolgte, hat seinen Grund darin, daß unmittelbar nach der Austrittsierung eben die vorherbezeichneten Zahlungen allmählich aufgenommen wurden. Übrigens wurden mit dem dem Liquidierungsinspektorate zur Kenntnis gebrachten Erlaß vom 18. August 1920, Z. 51736, den liquidierenden Militärkommanden die ihnen hinsichtlich der Erteilung von Aufrechnungsbedeckungen, Passierungen, Ersatzvorschreibungen und Rekursentscheidungen zustehenden Befugnisse bereits abgenommen und dem Militärliquidierungsamte übertragen.

XIII. Liquidierender gemeinsamer Oberster Rechnungshof und liquidierender österreichischer Oberster Rechnungshof.

Im Tätigkeitsbericht wird dem liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofe insbesondere zum Vorwurf gemacht, daß er

1. anstatt auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Gebarung und der ökonomischen Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsführung des Kriegsministeriums seit Jahrzehnten das Hauptgewicht auf die Befassung der Gebarungs- und Schlußrechnung gelegt habe, somit seiner Aufgabe nicht gerecht geworden sei,
2. daß er ungeachtet mehrfacher Anträge auf Vereinfachung der Gebarungsdarstellung, welche während des Krieges infolge des Mangels an Berufsrechnungsbeamten auf große Hindernisse stieß, zum Verzicht auf diese wertlose Arbeit nicht zu bewegen war.

Darauf ist folgendes vorzubringen:

Ad 1.

Der gemeinsame Oberste Rechnungshof ist eine Schöpfung des Dualismus. Er wurde im Sinne der sogenannten Ausgleichsgesetze mit kaiserlicher Entschlie ßung vom 9. April 1868 errichtet; es fehlte jedoch für seine verfassungsmäßige Stellung, für seine Beziehungen zu den Delegationen an gesetzliche Bestimmungen. Das Hindernis bildete der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Stellung und des Wirkungskreises des österreichischen Rechnungshofes. War schon hiedurch die Kontrolle im gemeinsamen Haushalt sehr erschwert, weil der gemeinsame Oberste Rechnungshof in seinen Observationen und seinem Notenwechsel mit den gemeinsamen Zentralstellen sich auf gesetzliche Bestimmungen nicht berufen konnte, so kommt noch hinzu, daß die Stellung seines Präsidenten, gegenüber dem mit viel größerer Machtvollkommenheit ausgestatteten Minister des kaiserlichen Hauses und des Außern, dem Kriegsminister, dem Marinekommandanten und dem auch mit der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina betrauten gemeinsamen Finanzminister, eine wesentlich schwächere war.

Endlich ist zu beachten, daß die bevorzugte Beachtung, die den Erfordernissen von Heer und Flotte schon im Frieden, im weitans höheren Maße aber während der Mobilität vor dem Gesichtspunkte der Sparsamkeit entgegengebracht wurde, naturgemäß die Kompetenzen des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes beträchtlich einengte.

Wenn der Oberste Rechnungshof auf die Verfassung der Gebarungs- und Schlußrechnungen das Schwergewicht legte, so ist dies wohl begreiflich, da er mit diesen seinen Elaboraten, die eine getreue Wiedergabe des Vollzuges der gemeinsamen Budgets darboten, in die parlamentarische Öffentlichkeit hinaus trat, während seine übrige in der Gebarungskontrolle und in der Sorge für die Einhaltung eines zweckmäßigen Rechnungsverfahrens bestehende Tätigkeit sich im Amtsverkehre mit den gemeinsamen

Ministerien und in der Berichterstattung an das Staatsoberhaupt erschöpfte. Daß die Schlußrechnungen von Jahr zu Jahr immer mehr der inneren Wahrheit entbehrten, entspricht nicht den Tatsachen, weil die budgetmäßige Kontrolle der Gebarung bis zum Zusammenbruche der Monarchie stets nach den vom Präsidenten Plener eingeführten erprobten Grundsätzen im gleichen Umfange ausgeübt wurde, daher die Gebarungsergebnisse, wie sie in den Schlußrechnungen zum Ausdruck kamen, alljährlich in gleichem Maße Anspruch auf Wahrhaftigkeit erheben können.

Den im § 14 der Geschäftsordnung für den Rechnungshof aufgestellten Grundsätzen ist derselbe bei der Prüfung der Gebarungsausweise, Rechnungsakten und sonstigen Behelfe pflichtgemäß und gewissenhaft nachgekommen. In den ersten Monaten der Kriegsepoche, in welchen noch die Hoffnung bestand, daß der Krieg in absehbarer Zeit sein Ende finden werde, mußte auch der Oberste Rechnungshof sich der ausgegebenen Parole, daß alle Kräfte dem Kriegsziele zu widmen seien, fügen und vorläufig auf eine intensive Ausübung der Rechnungskontrolle verzichten, zumal ihm versichert wurde, daß nach der Beendigung der kriegerischen Operationen sofort an die Überprüfung der Rechnungsakten werde geschritten werden. Als sich aber die Kriegereignisse in die Länge zogen und das Ende des Krieges nicht abzusehen war, hat der gemeinsame Oberste Rechnungshof nicht verabsäumt, die Aufarbeitung der immer mehr sich häufenden Rückstände beim Kriegsministerium nachdrücklich zu betreiben. Dank der vom Kriegsministerium über Anregung des Rechnungshofes getroffenen Maßnahmen langten auch bereits im Verlaufe des Jahres 1915 die ausstehenden Rechnungsakten nach und nach ein und es wäre möglich gewesen, die Kontrolle und Verbuchung der Gebarung in Gang zu erhalten, wenn nicht die fortschreitenden kriegerischen Ereignisse, sowie die ungeahnte räumliche und zeitliche Ausdehnung des Krieges nicht bloß bei der Armee im Felde, sondern auch in Stappenträumen und im Hinterlande die Aufstellung zahlreicher neuer Formationen und im Zusammenhange damit die Abkommandierung zahlreicher Rechnungskontrollbeamten auf verschiedene Posten des administrativen Dienstes erheischt hätte. Infolgedessen sank das Personal der Militärkontrollbeamten sogar unter den normalen Friedensstand, so daß es außerstande war, den immer mehr anwachsenden Anforderungen des Kontrolldienstes nachzukommen.

Der gemeinsame Oberste Rechnungshof unterließ es nicht diesen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und dem Kriegsministerium Vorschläge zu machen, auf Grund welcher nicht nur weitgehende, nach den einzelnen Zweigen des Kontrolldienstes spezialisierte Zensurerleichterungen eingeführt wurden, sondern auch eine zweckmäßigere Handhabung des Kontrolldienstes durch Dezentralisierung und Verlegung desselben zu den Armeen im Felde zur Durchführung gelangte. Um der Zensur durch die militärischen Kontrollorgane seine eigene überprüfende Tätigkeit möglichst auf dem Fuße folgen zu lassen, hat der gemeinsame Oberste Rechnungshof zur Ausübung derselben Beamte seines Standes sowohl zur Kriegsrechnungsabteilung des Kriegsministeriums, als auch zu den Rechnungsgruppen der Militärterritorialbehörden in den verschiedenen Ländern der beiden Staatsgebiete entsendet, ein Vorgang, der sich als der zweckmäßigste erwies und auch vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches eingehalten wurde.

ad II.

Der Vorwurf, daß der gemeinsame Oberste Rechnungshof trotz mehrfacher Anträge zum Verzicht auf die Zergliederung der Gebarung nicht zu bewegen war, entbehrt der sachlichen Grundlage. Sowohl in der Vorkriegszeit als auch, und zwar im erhöhten Maße, während der Kriegsepoche war der gemeinsame Oberste Rechnungshof zu Vereinfachungen der Rechnungslegung und Kontrolle bereit und selbst auf solche bedacht.

Was im Besonderen den angeblichen Widerstand gegen Anträge auf Abschaffung der Gebarungszergliederung nach dem schon im Frieden vorbereiteten Zweck-Rubrikenschema anlangt, so ist daran zu erinnern, daß die Delegationen, die von der Kriegsverwaltung über die Kosten der Okkupation Bosniens und der Herzegowina summarisch gelegte, nicht überprüfte Rechnung zurückwies, und eine detaillierte Kostennachweisung auf Grund geprüfter Grundlagen verlangten. Bis zum Umsturze, das ist bis zum 1. November 1918, mußte daher der gemeinsame Oberste Rechnungshof an der seit Kriegsbeginn mit der Heeresverwaltung vereinbarten Ausgabenkontierung festhalten. Aber auch im ersten Jahre der Liquidationsepoche konnte ein Abgehen von dem bereits durch drei Jahre geübten System nicht gutgeheißen werden, einerseits, weil nicht bekannt war, wann und welchem Forum die Rechnungsabschlüsse vorzulegen sein würden, andererseits, weil schon ein so großer Teil der Gebarung verarbeitet war, daß es der Ordnung halber gerechtfertigt schien, auch bezüglich des letzten Kriegsjahres die gleichen Methoden anzuwenden.

Nach dem Umsturz war es der liquidierende gemeinsame Oberste Rechnungshof selbst, der alsbald beim liquidierenden gemeinsamen Finanzministerium eine Besprechung anregte, in welcher die im

Rechnungs- und Kontrollwesen für die Zukunft zu beobachtenden Richtlinien gemeinschaftlich mit Vertretern aller gemeinsamen Zentralstellen festgesetzt wurden. Diese Richtlinien wurden für die Heeresverwaltung in einer Reihe von Konferenzen mit den Vorständen der Militärrechnungsstellen im Detail redigiert und sodann sowohl den in Betracht kommenden Organen des liquidierenden Kriegsministeriums als auch dem liquidierenden Landesverteidigungsministerium und der liquidierenden Marinektion und dem Marinekontrollamt mitgeteilt. Tatsächlich wurde nach diesen Richtlinien bis zur Hinausgabe des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen, Z. 35589 vom 20. April l. J. gearbeitet.

Wenn trotzdem der Rechnungs- und Kontrolldienst beim Kriegs- und Landesverteidigungsministerium nicht flaglos funktionierte, so ist dies wohl zum größten Teile der nach dem Umstürze eingetretenen Desorganisation in der gemeinsamen Verwaltung sowie dem hemmenden Einfluß der Internationalen Liquidierungskommission und der Bevollmächtigtenkollegien zuzuschreiben, von welchen Körperchaften keine meritorischen Entscheidungen zu erlangen waren.

Nunmehr ist die vollständige Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes bereits in die Wege geleitet. Die gänzliche Durchführung dieser Maßnahme, die nach den internen Intentionen des Staatsamtes für Finanzen mit dem 30. September l. J. abgeschlossen sein sollte, hat sich insofern verzögert, als die betreffende Verfügung vor ihrer Hinausgabe noch die Staatskanzlei zu passieren hatte, die ihrerseits über die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Interesse Ungarns hieran noch das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres gepflogen hat.

Der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof ist nach Beendigung der jachtlichen Liquidierung, soweit sie noch durchführbar war, und nachdem der Personalabbau soweit vollzogen war, daß nur mehr der Leiter übrig geblieben war, unter gleichzeitiger Pensionierung desselben mit Ende Juli laufenden Jahres vollständig aufgelöst worden.

XIV. Liquidierung des Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens.

Wie bereits oben bei Behandlung des Fliegerarsenals (Punkt IV) erwähnt, ist das Militärliquidierungsamt bereits seit längerer Zeit bestrebt, das Fliegerarsenal mit der die Kraftfahr-, Luftfahr- und Mineralölangelegenheiten liquidierenden Abteilung 5/M zu vereinigen, um auf diese Art einen weiteren radikalen Personalabbau zu ermöglichen. Wie bereits dargetan, scheiterten diese Bestrebungen bisher ausschließlich an der absoluten Unlösbarkeit der Unterkunftsfrage. Als das Fliegerarsenal in der Franz Ferdinandkaserne untergebracht war, wurde vom Militärliquidierungsamt sofort geplant, die Abteilung 5/M ebenfalls in diese Kaserne zu verlegen. Kaum waren die Verhandlungen hierüber eingeleitet, so verlautete bereits, daß das Fliegerarsenal selbst voraussichtlich in kurzer Zeit die Kaserne in der Trostgasse wieder werde räumen müssen, da diese für die Unterbringung eines Radfahrbataillons der neuen Wehrmacht ausersehen sei.

Hinsichtlich des Standes der Arbeiten bei der Abteilung 5/M wäre zu erwähnen, daß die Anlage der Vermögensübersichten für die Auto- und Luftfahrtruppe bereits fast vollständig beendet ist und daß die Arbeiten im Mineralölreferat voraussichtlich mit Ende Oktober abgeschlossen sein werden.

Der im Bericht der Liquidierungsinspektoren ausgewiesene Personalstand der Abteilung 5/M von 59 Personen betrug tatsächlich mit 1. Juli l. J. nur 46 Personen und ist derzeit bereits auf 31 Personen herabgesunken (gegen 208 Personen am 1. Mai 1919).

XV. Liquidierendes gemeinsames Finanzministerium.

Zum Berichte des Liquidierungsinspektorates, betreffend die Liquidierung des gemeinsamen Finanzministeriums wird zunächst bemerkt, daß die Quotenabrechnung pro 1917/18 und jene ab 1. Juli bis 31. Oktober 1918 nicht mehr rückständig, sondern bereits fertiggestellt ist.

Was die Behauptung betrifft, daß die kommissionsweise Auszahlung der gemeinsamen Pensionen an die in der Republik Österreich wohnenden ungarischen Staatsangehörigen die Finanzen der Republik Österreich in unbilliger Weise belasten, so muß demgegenüber einerseits festgehalten werden, daß das monatliche Erfordernis hiesür nur ungefähr 25.000 K beträgt, eine gewiß nicht erhebliche Summe, andererseits muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß der ungarische Staat in reziproker Weise den auf seinem Gebiete wohnenden gemeinsamen Pensionsparteien österreichischer Staatsangehörigkeit die Pensionen flüssig macht und kein Anhaltspunkt vorhanden ist, welche Beträge von Ungarn für Pensionen österreichischer Staatsangehöriger monatlich gezahlt werden; es ist daher nicht erwiesen, daß eine Belastung des österreichischen Staatschatzes in unbilliger Weise stattfindet.

Die Zensur der von den ungarischen Steuerämtern kommissionsweise ausgezahlten Pensionen wurde bereits eingestellt. Dagegen kann die Verbuchung der bis einschließlich 31. Oktober 1918 ausgezahlten Pensionen nicht unterbleiben, da diese Ausgaben in den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Finanzministeriums aufzunehmen sind, welcher einen Bestandteil der Kassenbilanz für die Kriegsepoche zu bilden hat.

Der Personalstand des Rechnungsdepartements, welcher im Berichte des Gemeinsamen Finanzministeriums im Hinblick auf den Geschäftsumfang hoch bezeichnet ist, wird fortwährend abgebaut, obwohl dem Rechnungsdepartement im Laufe der Liquidierungstätigkeit weitere Geschäfte zugewachsen sind, wie zum Beispiel die Erstattung der umfangreichen Refundierungselaborate über die seit dem Umsturze dort-
amts für Rechnung der einzelnen Nationalstaaten gezahlten Ruhe- und Versorgungsgemisse.

Zur Förderung des Liquidierungsinspektorates, die im Stande des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums verbliebenen Beamten der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Abteilung dormalen anderweitig zu verwenden, bis die Vereinigung der noch offenen meritorischen Fragen der Liquidierung der bosnisch-herzegowinischen Abteilung aktuell wird, so wird bemerkt, daß dieses Personal teils bereits pensioniert wurde, teils bereits bei österreichischen Verwaltungsstellen in Dienstverwendung steht oder deren Dienstverwendung bei solchen Stellen in die Wege geleitet wurde.

Was schließlich die Bemerkung im Berichte betrifft, daß das Liquidierungsinspektorat das Staatsamt für Finanzen ersucht hat, die von letzterem beabsichtigte Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums durchzuführen, so ist darauf zu erwidern, daß die bezügliche Zuschrift dem Staatsamte für Finanzen erst zu einer Zeit zugekommen ist, in der die Auflösung hierorts teils bereits in die Wege geleitet worden war. Die für den 30. September l. J. intendierte gänzliche Durchführung der Maßnahme verzögerte sich auch in diesem Falle lediglich durch den notwendigen Aktentausch über die Staatskanzlei und dorsets über das Staatsamt für Aukeres.

XVI. Abteilung für die Liquidation des ehemaligen Handelsministeriums; Direktion für den Bau der Wasserstraßen.

Hinsichtlich der Frage der Entsendung von Organen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Triest zur Durchführung von Erhebungen und Anbahnung von Vergleichen behufs Abwicklung verschiedener maritimer Liquidierungsangelegenheiten des ehemaligen Handelsministeriums ist dem Staatsamt für Finanzen bisher von keiner Seite ein Antrag zugekommen. Laut im kurzen Wege beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingeholter Auskunft handelt es sich um die mißverständliche Bewertung der dem Herrn Liquidierungssekretär zu seiner persönlichen Aufklärung im bezeichneten Staatsamte erteilten Information, daß — im Falle sich die Notwendigkeit zur Entsendung von Organen des Handelsamtes nach Triest ergeben sollte — vorher mit dem Staatsamt für Finanzen über die Frage der Bedeckung der hiedurch erwachsenden Kosten verhandelt werden müßte.

Auch im übrigen scheidet die Initiative in erster Linie dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu.

XVII. Schlußwort.

Zu diesem Abschnitt des Tätigkeitsberichtes ist vor allem zu erwähnen, daß inzwischen die liquidierende Waffenhauptfabrik, das liquidierende Waffenhauptdepot und die liquidierende Munitionsanstalt in Wöllersdorf bereits vollkommen aufgelöst und ihre Agenden von der liquidierenden Waffenschaffungsanstalt übernommen wurden. Der durch diese Maßnahme erzielte Personalabbau betrug 39 Personen.

In gleicher Weise wurde auch das liquidierende Technische Militärkomitee bereits aufgelöst und die Aufarbeitung seiner restlichen Agenden an die 7. und 8. Abteilung des Militärliquidierungsamtes übertragen.

Für das nach Durchführung des Militärabbaugeetzes weiterhin in der Liquidierung noch benötigte Gagistenpersonal wurden seitens des Staatsamtes für Finanzen über einen Antrag des Militärliquidierungsamtes analoge Bedingungen für eine vertragmäßige Anstellung unter Zugrundelegung der jetzigen Aktivitätsbezüge mit zweimonatiger Kündigung festgesetzt wie seitens des Staatsamtes für Heereswesen für die dort über den Zeitpunkt des Abbaues hinaus noch zeitweise in Verwendung bleibenden ehemaligen Militärpagisten. Die Anstellungsbedingungen für die Vertragsangestellten wurden erst

vor einigen Monaten im Zusammenwirken mit der Angestelltenorganisation in beiderseits befriedigender Weise festgesetzt und werden durch die Durchführung des Militärabbaugesetzes nicht berührt.

An die Feststellung eines eigenen Status für das Personal des Militärliquidierungsamtes kann begreiflicherweise im Hinblick auf den ununterbrochen weiter durchzuführenden Personalabbau und auf die Notwendigkeit, die letzten liquidierenden militärischen Stellen in absehbarer Zeit völlig aufzulösen, nicht gedacht werden.

Zu übrigen muß die Bemerkung wegen einer angeblich wesentlich ungünstigeren Behandlung der Militärgagisten gegenüber den Zivilstaatsangestellten auf einem Irrtum beruhen, da die Militärpersonen den Zivilstaatsangestellten tatsächlich materiell vollkommen gleichgestellt sind und für die unter das übrigen an sich günstige Abbaugesetz fallenden, aber weiter im Liquidierungsdienst verbleibenden ehemaligen Militärpersonen eben durch die oben erwähnten Anstellungsbedingungen vorgesorgt ist, die ihnen ebenfalls die völlig gleichmäßige Behandlung mit den Zivilstaatsangestellten garantieren.

Sollte jedoch mit dieser Bemerkung gemeint sein, daß bei den Militärpersonen der Abbau schärfer betrieben wird als bei den Zivilstaatsangestellten, so beruht eine solche Annahme auf einer optischen Täuschung, die dadurch herbeigeführt wird, daß im Liquidierungsdienst eben überhaupt nur mehr eine ganz geringe Zahl von Zivilstaatsangestellten tätig ist, so daß der Abbau hier zahlenmäßig naturgemäß nicht so augenfällig ist, wie beim militärischen Personal. Übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß die Härten des Militärabbaues durch die Übernahme zahlreicher Militärpersonen in die verschiedensten Zweige der Zivilstaatsverwaltung ohnehin ganz wesentlich gemildert werden.

Die Erstattung eines konkreten Antrages hinsichtlich der Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft hat, wie bereits ad Punkt XI erwähnt, das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt übernommen, doch ist dem Staatsamt für Finanzen ein solcher bisher nicht zugekommen.

Die vergleichsweise Vereinigung der Kriegsleistungsvergütungsforderungen österreichischer Staatsangehöriger wurde bereits im Frühjahr laufenden Jahres seitens des Staatsamtes für Finanzen durch Zuweisung einer monatlichen Dotation an das Militär-Liquidierungsamt ermöglicht; diese Dotation wurde im zweiten Halbjahr 1920 noch erhöht und reicht für die laufend zu leistenden Zahlungen vollkommen aus.

Tatsächlich wurden die Zahlungen für Einquartierungsvergütungen, Einquartierungsschäden, Immobiliar- und Mobiliarkriegsleistungsvergütungen im ehemaligen Kriegsgebiete, Kärnten und Tirol, sowie in Salzburg bis auf vereinzelte noch zu klärende Fälle fast gänzlich durchgeführt; daneben sind fortlaufend fast alle größeren Forderungen dieser Art in Wien und in Niederösterreich, insbesondere aber in Wiener-Neustadt, Baden, Böslau, Korneuburg und Klosterneuburg (in diesen Orten auch fast alle kleineren Forderungen dieser Art) befriedigt worden. Die Durchführung dieser Zahlungen in Steiermark und Oberösterreich sowie in den Bezirken Hermagor und Wien, wo noch einzelne Feststellungen durchzuführen sind, erfolgt im Laufe des Monats September.

Die Leistung von Vergütungen für Kriegsschäden war selbst vor dem Zusammenbruch generell nicht in Aussicht genommen, da eine gesetzliche Verpflichtung des Staatsschatzes zum Ersatz dieser Schäden nicht besteht und die hierfür erforderlichen Summen die finanzielle Leistungsfähigkeit auch der alten Monarchie weit aus überstiegen hätten. Um so weniger kann das neue Österreich an eine generelle Ausgleichung sämtlicher seinen Staatsangehörigen zugefügter unmittelbarer oder gar auch mittelbarer Kriegsschäden denken. Zur Erleichterung der Sanierung einer ganzen Reihe von Kategorien solcher mittelbarer und unmittelbarer Kriegsschäden im ehemaligen Kriegsgebiete Kärnten und Tirol ist die mit staatlichen Mitteln dotierte Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt berufen. Mit dieser Anstalt arbeitet daher auch das Militärliquidierungsamt seit der Austrifizierung der Liquidierung in ständigem und innigem Kontakt, weshalb auch das im Staatsamte für Finanzen bestehende Referat für Kriegskreditanstalten räumlich zum Sekretariat des Militärliquidierungsamtes eloziert wurde. Solcherart ist es möglich, in jenen Fällen, wo eine Zahlungsverpflichtung für die liquidierende Heeresverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht anerkannt werden kann, eine staatliche Hilfeleistung aber unumgänglich notwendig ist, mit einer Kreditgewährung seitens der Kriegskreditanstalt zur Sanierung des betreffenden Kriegsschadens einzugreifen.

Hinsichtlich der definitiven Organisation der Vermißtenausforschung und der Auskunfterteilung kommt im Sinne des bei der fünften Sitzung des Liquidierungsbeirates gefaßten Beschlusses die Initiative dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamte, beziehungsweise dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zu, dem dasselbe nach diesem Beschlusse definitiv unterstellt werden soll (Punkt IX).

Die Abstoßung der Nachlaßeffekten konnte bisher teils infolge von Unterkunftsschwierigkeiten, teils infolge des passiven Verhaltens der anderen Nationalstaaten in der Frage des Nachlaßaustausches noch nicht planmäßig betrieben werden. Dagegen ist die Abstoßung der Zivilkleiderbestände bis auf jene der

Fremdnationalen, wo die Schwierigkeiten ebenfalls in den Verhandlungen mit den Nationalstaaten liegen und bis auf die sozusagen herrenlosen Kleiderbestände schon weit vorgeritten (Punkt VII).

Die Lösung der Frage der Abbürdung der Medaillenzulagen erfordert eingehende statistische und versicherungstechnische Berechnungen.

Die geplante Konzentration des Pensionszahlungsdienstes, die infolge der Errichtung des sogenannten Militärversorgungsamtes beim Staatsamt für Heereswesen zurückgestellt werden mußte, kann, nachdem das Staatsamt für Heereswesen die weitere Feststellung, Anweisung und Ausfolgung aller nicht aus einem Dienstverhältnisse in der neuen Wehrmacht abgeleiteten Ruhegenüsse erst neuentens wieder von sich abzustößen trachtet, erst jetzt wieder in Angriff genommen werden. Insofern sie nicht durchgeführt ist, empfehlen sich einschneidende Änderungen im Zahlungsvorgang nicht.

Wegen Abkürzung und Beschleunigung der Liquidierung durch Startierung von Rechnungsakten, durch Vereinfachung des Verfahrens bei Gebührenreklamationen und bei der Liquidierung von ararischen Ersatzansprüchen u. wurden bereits entsprechende Verfügungen getroffen.

Die Auflösung des liquidierenden Obersten Rechnungshofes ist bereits erfolgt, jene des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums und des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes steht unmittelbar bevor.

Soweit einzelne vom Liquidierungsinspektorate angeregte organisatorische Maßnahmen noch nicht durchgeführt wurden, beziehungsweise zu einzelnen Fragen noch nicht Stellung genommen wurde, findet dies in dem einen Falle in technischen, hauptsächlich Unterkunfts-schwierigkeiten oder in der Unzweckmäßigkeit der betreffenden Anregungen, beziehungsweise im andern Falle im Umfange der vorerst durchzuführen Erhebungen oder Verhandlungen seinen Grund.

Gegenüber dem Vorwurf der rein finanziellen Orientierung der Liquidierungsleitung muß betont werden, daß bei dem im Militärliquidierungsamt abzuwickelnden Milliardenkonturs selbstverständlich die finanziellen Gesichtspunkte die einzig ausschlaggebenden sein müssen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat ja auch die Nationalversammlung im Austrifizierungsgezet die Leitung der militärischen Liquidierung dem Staatsamte für Finanzen übertragen. Übrigens entbehrt auch die gesamte Amtstätigkeit und Gebarung des Militärliquidierungsamtes jedes wirklichen militärischen Charakters und bietet auch keinerlei Raum, irgendwelche militärische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Selbst bei der Abwicklung der noch pendenten Personalangelegenheiten können begreiflicherweise keinerlei militärische, sondern ausschließlich nur staatsfinanzielle Gesichtspunkte und solche der sozialen Fürsorge bestimmend sein.

Wenn die Liquidierungsarbeiten derzeit noch nicht so weit gediehen sind, als zu wünschen wäre, so ist dies vor allem darauf zurückzuführen, daß das vergangene Jahr 1919 nicht vollkommen ausgenützt werden konnte, da das liquidierende Kriegsministerium in dieser Zeit in allen prinzipiellen Fragen an die Weisungen und Entscheidungen des Bev.-Amächtigenkollegiums gebunden war, das während des ganzen Jahres jedoch kaum ein halbes Duzend der bei ihm zu Hunderten vorgelegten Anträge erledigte. Es ist wohl selbstverständlich, daß das Staatsamt für Finanzen diese Rückstände an prinzipiellen Entscheidungen nicht sofort in den ersten Monaten der Übernahme der militärischen Liquidierung aus der Welt schaffen konnte.

Gegenüber dem Vorwurf, daß die Leitung des Militärliquidierungsamtes zur Lösung der nicht rein finanziellen Fragen eines organischen Abbaues der Liquidierung nicht ausreichte, wird nur darauf verwiesen, daß die effektiven Ergebnisse der acht monatlichen rein österreichischen Leitung:

Reduzierung aller liquidierenden Stellen in Österreich von 135 auf 18,

Abbau des liquidierenden Personales von 8625 auf 2747 Personen,

Freimachung von 1020 Haupt- und 777 Nebenräumen in Hotels und Privathäusern,
von 99 Staatstelefonanschlüssen, 166 Nebenstellen und 32 direkten Verbindungen,

Übergabe von 240 Schreibmaschinen und kompletter Bureaueinrichtungen für nahezu 1000 Zimmer an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, beziehungsweise an die Staatsverwaltung usw. usw. nicht abgeleugnet werden können.

Das Staatsamt für Finanzen muß es der Beurteilung der Volksvertretung und der Öffentlichkeit überlassen, ob angesichts dieser Ergebnisse der kaum dreivierteljährigen austrifizierten Liquidierung ernstlich von einem offenkundigen oder auch nur latenten passiven Widerstande der mit ihrer Leitung betrauten Stellen gesprochen werden kann.

Hinsichtlich der vom Liquidierungsinspektorate gestellten Alternative: Auflassung der von der Nationalversammlung durch die Liquidierungsinspektoren geübten Kontrolle oder Ausstattung derselben mit einer größeren Machtfülle, möchte sich das Staatsamt für Finanzen schließlich dahin aussprechen, daß die Kontrolle als an sich gedeihlich und förderlich beizubehalten, aber nicht mit einer weitergehenden Anordnungsbefugnis auszustatten sei, da dies wider alle stets und überall festgehaltenen verfassungsrechtlichen Grundsätze ein unmittelbares Eingreifen der Legislative in die Verwaltung bedeutet und mit der Verantwortlichkeit des mit der Führung des Finanzressorts Beauftragten um so weniger vereinbar ist, als es sich hier um ein Gebiet handelt, dem nahezu reine und sehr weittragende finanzielle Bedeutung zukommt.

000070

Verzeichnis

der seit 15. Jänner 1920 aufgelösten liquidierenden militärischen Stellen.

1. Militärkassa Wien,
2. Intendanz des liquidierenden Militärkommandos Wien,
3. Liquidierungsgruppe bei der Militärbahn auf dem Steinfelde,
4. Liquidierungsgruppe beim Militärbettenmagazin Wien,
5. Beseitigungsbandirektion Wien,
6. Sämtliche Ergänzungsbezirkskommandos, Militärkommandobereich Wien,
7. Feldsuperiorat beim liquidierenden Militärkommando Wien,
8. Refonvalezentenabteilung für Invalide in Wien,
9. Liquidierendes Gesteinsbohrer-Ersatzbataillon,
10. Liquidierendes Scheinwerfer-Ersatzbataillon,
11. Liquidierendes Elektroersatzbataillon,
12. Liquidierendes Militärpelzdepot,
13. Liquidierende Militärfüchtereinstalt,
14. Liquidierende Pulverfabrik Blumau,
15. Liquidierende Bekleidungsabteilung in Brunn am Gebirge,
16. Liquidierende Abrüstungsstelle im Kriegsgefangenenlager in Wieselburg,
17. Liquidierende Abrüstungsstelle im Kriegsgefangenenlager in Siegmundsherbberg,
18. Liquidierendes Militärverpflegungsmagazin Schwechat,
19. Liquidierendes Organ Theresianische Militärakademie Wiener-Neustadt,
20. Liquidierende Autoersatztruppe,
21. Liquidierende Fliegerersatztruppe Wiener-Neustadt,
22. Liquidierende Luftschifferersatztruppe,
23. Liquidierende Ersatzschwadron Dragonerregiment Nr. 11,
24. Liquidierende Ersatzschwadron Dragonerregiment Nr. 15,
25. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 3 K,
26. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 25,
27. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 108,
28. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 125,
29. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Artillerieregiment Nr. 13,
30. Liquidierendes Gebirgsartillerieregiment Nr. 2,
31. Liquidierendes Ersatzdepot Trainbataillon Nr. 2,
32. Liquidierendes Ersatzbataillon (Sappeur) Klosterneuburg,
33. Liquidierendes Sappeurersatzbataillon Nr. 61,
34. Liquidierendes Sappeurersatzbataillon Nr. 62,
35. Liquidierende Sanitätsstammkompagnie Nr. 1,
36. Liquidierende Sanitätsstammkompagnie Nr. 2,
37. Liquidierendes Feldsuperiorat beim Militärkommando Innsbruck,
38. Anstalt des Militärliquidierungsamtes,
39. Liquidierende Stmwerkstätte Salzburg,
40. Liquidierende Artilleriewerkstätte Steyr,
41. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 1,
42. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 2,

000071

43. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 4,
44. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Artillerieregiment Nr. 14,
45. Liquidierende Ersatzbatterie Gebirgsartillerieregiment Nr. 14,
46. Liquidierende Sanitätsstammkompanie Nr. 10,
47. Liquidierende Zentrale zur Auszahlung rückständiger Mannschaftsgebühren,
48. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 3,
49. Liquidierende Zentrale zur Auszahlung rückständiger Mannschaftsgebühren,
50. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 59,
51. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 107,
52. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 8,
53. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 152,
54. Liquidierende Ersatzbatterie Gebirgsartillerieregiment Nr. 3,
55. Liquidierende Ersatzbatterie der vereinigten Gebirgsartillerieregimenter Nr. 3, 8 und 52,
56. Liquidierende Bergstelle Salzburg,
57. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 14,
58. Liquidierendes Sappeurerersatzbataillon I,
59. Liquidierendes Sappeurerersatzbataillon II,
60. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 103,
61. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Feldartillerieregiment Nr. 3,
62. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Feldartillerieregiment Nr. 52,
63. Liquidierende Ersatzbatterie Festungsartillerieregiment Nr. 3,
64. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 52,
65. Liquidierende Ersatzschwadron Dragonerregiment Nr. 4,
66. Liquidierendes Ersatzdepot Trainbataillon Nr. 14,
67. Liquidierende Sanitätsstammkompanie Nr. 4,
68. Liquidierendes Eisenbahnbetriebsbataillon Wegscheid,
69. Liquidierende Zentrale zur Auszahlung rückständiger Mannschaftsgebühren,
70. Liquidierende Fliegerersatzkompanie Klagenfurt,
71. Sämtliche Ergänzungsbezirkskommandos (Militärkommando Innsbruck),
72. Stationskommando Feldbach,
73. Entlassungsstelle Graz,
74. Entlassungsstelle Klagenfurt,
75. Feldsuperiorat beim liquidierenden Militärkommando (Graz, Innsbruck),
76. Liquidierende Ersatzkompanie Feldjägerbataillon Nr. 9,
77. Liquidierende Ersatzkompanie Feldjägerbataillon Nr. 20,
78. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Artillerieregiment Nr. 7,
79. Liquidierende Sanitätsstammkompanie Nr. 3,
80. Liquidierende Rechnungsführer für besondere Formationen in Graz,
81. Liquidierende Militärbauaufsicht Villach,
82. Liquidierende Abrechnungsstelle für aufgelöste Zentraleinkaufsstelle in Linz,
83. Liquidierendes Organ für aufgelöste Großmenage in Linz,
84. Liquidierende Gruppe beim Militärverpflegsmagazin in Linz,
85. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Feldartillerieregiments Nr. 104,
86. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des schweren Feldartillerieregiments Nr. 1,
87. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Sappeurbataillons Krems,
88. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Sappeurbataillons Melk,
89. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Sappeurbataillons Hainburg,
90. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Feldjägerbataillons Nr. 10,
91. Liquidierende Gruppe bei der Bergstelle Algersdorf,
92. Liquidierende Gruppe beim Heeresmuseum,
93. Liquidierendes Organ bei der technischen Militärakademie Mödling,
94. Liquidierendes Zentralmagazin,
95. Liquidierende Stelle für aufgelöste Heereskörper in Bregenz,
96. Liquidierende Bauaufsicht Salzburg,
97. Liquidierende Militär-Bauabteilungsfiliale Linz,
98. Liquidierende Gruppe beim Ersatzkader Dragonerregiment Nr. 3,
99. Liquidierende Gruppe bei der Bergstelle Brunn am Gebirge,

000072

100. Liquidierende Gruppe beim Ersatzder Dragonerregiment Nr. 5,
101. Militärbanabteilung Feldbach,
102. Liquidierende Gruppe bei Personalevidenz des Infanterieregiments Nr. 4,
103. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Infanterieregiments Nr. 84,
104. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Feldjägerbataillons Nr. 21,
105. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Eisenbahnerbataillons,
106. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Telegraphenerjägerbataillons,
107. Liquidierende Gruppe beim Monturdepot Nr. 4 in Kaiser-Ebersdorf,
108. Liquidierende Artillerieerjägergruppe Graz,
109. Liquidierende Erjägerabteilung der vereinigten Gebirgsartillerieregimenter Nr. 1, 6 und 28,
110. Liquidierende Gruppe des Monturdepots Nr. 3,
111. Liquidierende Gruppe des Infanterieregiments Nr. 49,
112. Liquidierende Gruppe beim Minenwerferdepot Siegersdorf,
113. Liquidierende Gruppe bei der Erjägerabteilung der Technischen Artillerie,
114. Liquidierendes Erjägerbataillon Infanterieregiment Nr. 27,

Seit 1. Juli 1920 aufgelöste liquidierende Stellen.

1. Abteilung 10/Rqf.,
2. Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete,
3. Abteilung III des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
4. Abteilung V des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
5. Abteilung VI des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
6. Abteilung X des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
7. Abteilung XU des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
8. Abteilung XII des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
9. Abteilung XIII des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
10. Liquidierungsstelle der Militärverpflegsanstalten des Militärkommandobereiches Innsbruck.

Aus der Kompetenz des Militärliquidierungsamtes ausgeschiedene militärische Stellen.

1. Kriegsarchiv,
2. Feldgerichtsarchiv.

Abschrift !

ad 14.)

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. R a m e k und Gen. an den Herrn Unterstaatssekretär für Kultus, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an die katholischen Geistlichen.



Die immer weiter fortschreitende Teuerung hat die Regierung veranlasst, den Staatsangestellten für den Monat Juli 1920 eine einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe zu gewähren, welche 800 K für ledige und 1000 K für verheiratete aktive Staatsangestellte und 600 K, bzw. 800 K für Pensionisten betrug. Für den Monat August 1920 erhielten die aktiven Staatsangestellten als Vorschüsse auf eine Besoldungsreform Beträge von 400 bis 1000 K - je nach der Rangklasse - und die Pensionisten Beträge von je 300 K.

Für den Monat September 1920 sollen den Staatsangestellten Beträge in gleicher Höhe zukommen.

Bei den Aufbesserungen der Bezüge der Staatsangestellten ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, dass immer zugleich auch den Geistlichen analoge Aufbesserungen zuteil wurden. So ist zugleich mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, welches den Staatsangestellten eine vorläufige Besoldungsregelung brachte, auch mit dem Gesetze vom gleichen Datum, St.G.Bl. Nr. 596, eine vorläufige Erhöhung des Minimaleinkommens der katholischen Geistlichkeit vorgenommen worden.

Als den Staatsangestellten im Monate März 1920 eine einmalige Aushilfe gewährt wurde, ist auch bezüglich der Geistlichen eine entsprechende Vorkehrung getroffen worden.

Nun ist aber bisher noch nichts bekannt geworden, dass die Geistlichen auch für die Monate Juli, August und September 1920 analoge Zuwendungen erhalten werden, wie sie den Staatsangestellten in dem erwähnten Ausmasse bewilligt wurden. Und doch

000074

./.

56

bleiben ihre Bezüge hinter den Bezügen der Staatsangestellten mit gleicher Vorbildung weit zurück. Vor allem sind die Hilfspriester auf Bezüge angewiesen, deren jährliches Ausmass von den Monatslöhnen vieler Arbeiter übertroffen werden.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage :

Ist der Herr Unterstaatssekretär bereit, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, dass auch den Geistlichen entsprechende Zuwendungen für die Monate Juli, August und September 1920 gewährt werden ?

Anfragebeantwortung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Kamek und Genossen haben in der 101. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 30. September l. J. die Anfrage an mich gerichtet, ob ich bereit sei, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, damit auch den Geistlichen für die Monate Juli, August und September 1920 entsprechende Zuwendungen gewährt werden, wie sie den Staatsangestellten für diese Monate bewilligt wurden.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Das Kultusamt hat stets an dem von den Herren Interpellanten hervorgehobenen Grundsatz festgehalten, daß in jedem Falle, wo seitens der Staatsregierung Maßnahmen hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse der Staatsangestellten getroffen werden, analoge Maßnahmen auch hinsichtlich der Geistlichkeit vorzunehmen seien.

Wegen der Bereitstellung der erforderlichen Mittel hat das Kultusamt nicht ermangelt, auch in der Frage der Gewährung von einmaligen Zuwendungen für den Monat Juli an die Geistlichkeit — in welcher Richtung bereits ein Beschluß der Staatsregierung gefaßt wurde — an das Staatsamt für Finanzen heranzutreten, und werden sogleich nach Einlangen der Zuweisung der erforderlichen Kredite durch dieses Staatsamt die entsprechenden Weisungen an die Landesstellen wegen Billigmachung der entfallenden Beträge ergehen.

Was die den Staatsangestellten für die Monate August und September 1920 als Vorläufer auf eine Besoldungsreform bewilligten Beträge betrifft, so hat auch hier das Kultusamt die Bewilligung von analogen Vorauszahlungen an jene Geistlichen, welche einen Anspruch auf Bezüge aus dem Religionsfonds haben, in Aussicht genommen und die Gewährung von Beträgen, die nach der dienstlichen Stellung der einzelnen Geistlichen abzustufen wären, in Vorschlag gebracht. Auch in dieser Angelegenheit hat sich das Kultusamt bereits an das Staatsamt für Finanzen gewendet.

Ferner ist das Kultusamt auch wegen Gewährung von Aushilfen an die Pensionisten der katholischen Seelsorgegeistlichkeit und wegen einer analogen Vorsorge bezüglich der evangelischen Kirche an das Staatsamt für Finanzen herangetreten.

Ich bitte, die Versicherung entgegenzunehmen, daß das Kultusamt auch in Zukunft bei allen weiteren Maßnahmen, welche seitens der Staatsregierung hinsichtlich der Bezugsverhältnisse der Staatsangestellten ergriffen werden, nicht verfehlen wird, sogleich wegen Durchführung analoger Maßnahmen bezüglich der Geistlichkeit die nötigen Schritte einzuleiten.

Wien, 30. September 1920.

